

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

für die

Errichtung einer 110-kV-Freileitung

Rottersdorf – Straubing/Sand

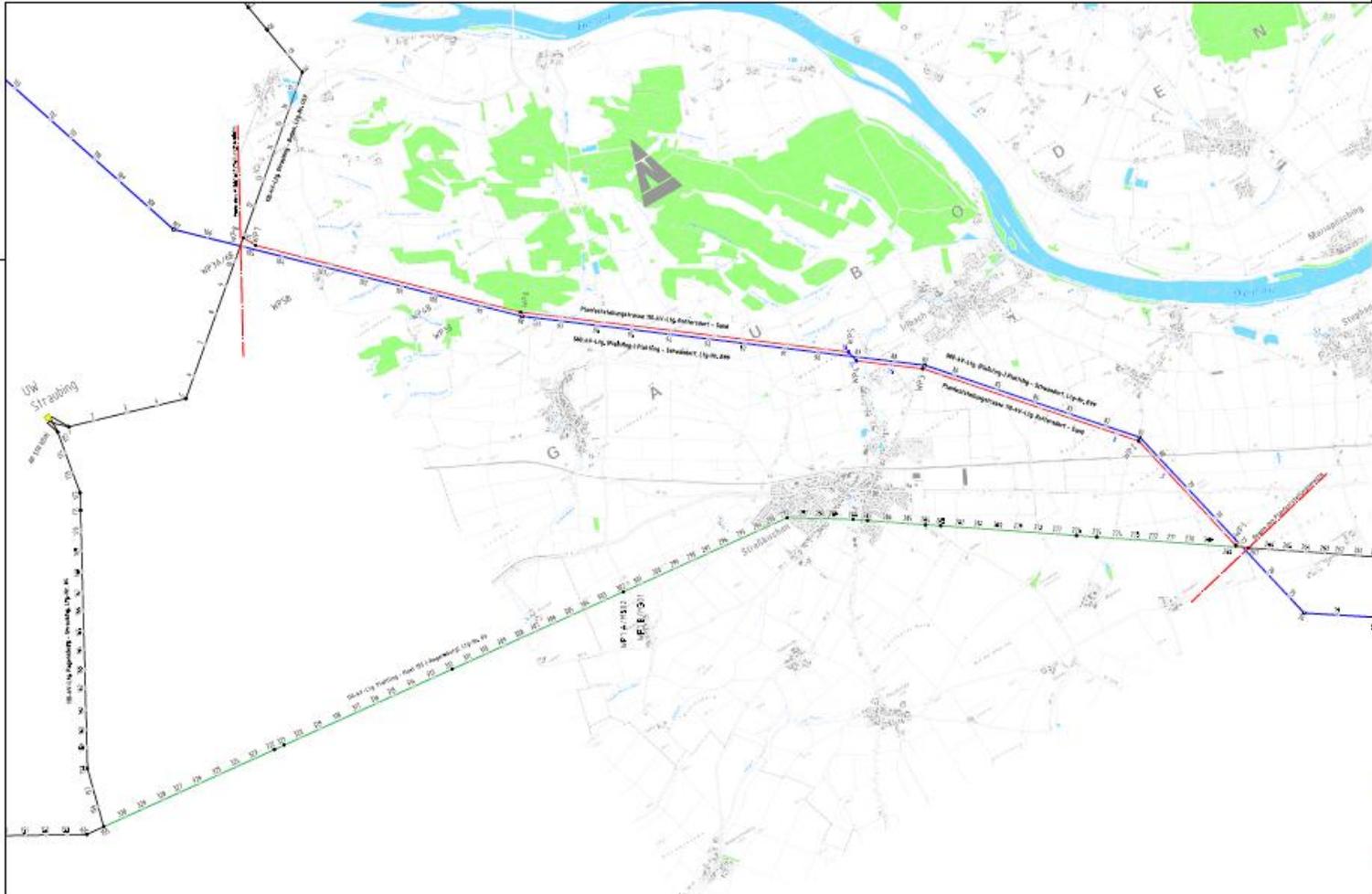
der

E.ON Netz GmbH,

Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth

- im Folgenden „Vorhabenträgerin“ -

Landshut, den 19.03.2014



eon | Netz

Anlage 1

062

Deckblatt

Übersichtskarte

110-kV-Leitung
Rottersdorf - Sand

Stand: 25.05.2012

Maßstab: 1:25000

- Planfeststellungsfläche der gepl. 110-kV-Ltg. Rottersdorf-Sand
- abzubauen 110-kV-Ltg. Plattling-Feggenburg
- bestehende 300-kV-Ltg. Plattling-Schwandert
- bestehende 110-kV-Leitungen

Planfeststellungsunterlagen

Standort: Plattling - Schwandert

Datum: 27.07.2012

Objekt	110-kV-Leitung Rottersdorf - Sand
Standort	Plattling - Schwandert
Maßstab	1:25000
Projektname	110-kV-Leitung Rottersdorf - Sand
Standort	Plattling - Schwandert
Maßstab	1:25000

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	4
A Tenor	8
A.1 Feststellung des Plans	8
A.2 Festgestellte Planunterlagen	9
A.3 Erlaubnisse, Befreiungen, Gestattungen	14
A.4 Nebenbestimmungen	16
A.4.1 Zusagen	16
A.4.2 Unterrichtungspflichten, Bauvorlauf, Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	16
A.4.3 Auflagen Wasserwirtschaft	20
A.4.4 Auflagen Natur- u. Landschaftsschutz, Bodenschutz, Land- und Forstwirtschaft	22
A.5 Entscheidung über Einwendungen	25
A.6 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	25
A.7 Sondernutzungen	25
A.8 Enteignung	26
A.9 Hinweise	26
A.10 Kostenentscheidung	27
B. Sachverhalt	28
B.1 Beschreibung des Vorhabens	28
B.2 Ablauf des Verfahrens	31
B.2.1 Raumordnungsverfahren	31
B.2.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	34
C. Entscheidungsgründe	41
C.1 Verfahrensanforderungen	43
C.1.1 Raumordnungsverfahren	43
C.1.2 Planfeststellungsverfahren	43
C.1.3 Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern	43
C.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeit mit EU-Vogelschutzgebiet	44
C.2 Zwingende, gesetzliche Regelungen	45
C.2.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	45
C.2.1.1 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	45
C.2.1.2 Ziele und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung	46
C.2.1.3 UVP-Untersuchungsrahmen und wesentliche Erwägungen	47
C.2.1.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens – Zusammenfassung (§ 11 UVPG)	53
C.2.1.5 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	54

C.2.1.6	Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)	60
C.2.1.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung u. Kompensation v. Eingriffen	73
C.2.1.8	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	78
C.2.2	Natura-2000-Schutz gemäß EU-Richtlinien und BNatSchG.....	81
C.2.2.1	Grundlagen.....	81
C.2.2.2	EU-Vogelschutzgebiet Nr. 7040–471	83
C.2.2.3	EU–Vogelschutzgebiet Nr. 7142–471	86
C.2.2.3.1	Übersicht über das Schutzgebiet Nr. 7142–471	86
C.2.2.3.2	Erhaltungsziele des Gebietes Nr. 7142–471	86
C.2.2.3.3	Wirkungsprognose in Bezug auf das Gebiet Nr. 7142–471	88
C.2.2.3.4	Verträglichkeit in Bezug auf das Gebiet Nr. 7142–471	92
C.2.2.4	Gesamtergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung	93
C.2.3	Erfordernisse und Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	94
C.2.3.1	Planungsvarianten, gemessen an den Vorgaben der Raumordnung	94
C.2.3.2	Trassenvariante: „Nullvariante“ mit und ohne Modernisierung	94
C.2.3.3	Trassenvariante „Gemeinschaftsgestänge“.....	95
C.2.3.4	Varianten „Gesamtverkabelung“ und „Teilverkabelung - Straßkirchen“	96
C.2.3.5	Trassenvarianten „Umgehung Moosdorf“	100
C.2.3.6	Trassenvariante „Umgehung Ackerhof“	102
C.2.3.7	Trassenvariante „Südümgehung Straßkirchen“.....	103
C.2.3.8	Zusammenfassung	106
C.2.4	Immissionsschutz	108
C.2.5	Lärmschutz	110
C.2.6	Wasserwirtschaft	112
C.2.7	Natur- und Landschaftsschutz	114
C.2.8	Land– und Forstwirtschaft.....	125
C.2.9	Denkmalpflege.....	128
C.3	Planrechtfertigung.....	129
C.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen von Privatpersonen	132
C.4.1	Versorgung und Versorgungsleitungen.....	132
C.4.2	Kommunale Belange	133
C.4.3	Würdigung und Abwägung spezieller privater Belange	136
C.4.3.1	Gesundheitsschutz als Belang, der einheitlich von mehreren Einwendern vorgebracht wurde, Einwendungsführer Nrn. 11, 15, U1 – U16, A1 – A32.....	137

C.4.3.2	Eigentum als privater Belang, der einheitlich von mehreren Einwendern vorgebracht wurde, Einwendungen Nrn. 3 bis 19, U1 – U16, A1 – A32.....	138
C.4.3.3	Verunkrautung der Maststandortflächen, als privater Belang, der einheitlich für mehrere Einwender vorgebracht wurde, Einwendung Nr. 19	142
C.4.3.4	Einzelne Einwendungen	143
C.4.3.5	Zusammenfassung, Gesamtabwägung.....	170
C.5	Gesamtergebnis	173
D	Kostenentscheidung	174
E	Rechtsbehelfsbelehrung	175
F	Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans.....	176

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

A	Ampere (Einheit für elektrische Stromstärke)
ABDS	Autobahndirektion Südbayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AWE	Automatische Wiedereinschaltung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BayStMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BEK	Baueinsatzkabel
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DIN	Deutsche Industrie Norm
DN	Diameter Nominal
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVBl	Deutsche Verwaltungsblätter
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
EN	European Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EU	Europäische Union
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FINr.	Flurstücksnummer
GewZweiV	Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HDD	Horizontal Directional Drilling
HDPE	High Density Polyethylene
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i. V. m.	in Verbindung mit

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

KG	Kostengesetz
KraftNAV	Kraftwerks-Netzanschlussverordnung
KÜA	Kabelübergangsanlage
kV	Kilovolt (Einheit für elektrische Spannung)
KW	Kraftwerk
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Ltg.	Leitung
MVA	Megavoltampere (Einheit für elektrische Scheinleistung)
MW	Megawatt (Einheit für Leistung)
MW _{el}	Megawatt elektrisch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
OKG	Oberkante Gelände
OKH	OMV Kraftwerk Haiming GmbH
OPGW	Optical Power Ground Wire
OVG	Oberverwaltungsgericht
PE	Polyethylen
RABI	Amtsblatt der Regierung von Niederbayern
RKB	Rammkernbohrung
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
ROV	Raumordnungsverfahren
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	special protected area (=Vogelschutzgebiet)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

T	Tragmast
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie hierzu von 1997
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UW	Umspannwerk
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VG	Verwaltungsgericht
VPE	Vernetztes Polyethylen
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WA	Winkelabspannmast
WAZ	Winkelabzweigmast
WE	Winkelendmast
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZustWiG	Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften
ZustWiV	Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Aktenzeichen 21–3321–2

Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. §§ 72 ff BayVwVfG für die Errichtung einer 110-kV-Freileitung von Rottersdorf nach Straubing/Sand, Ltg. Nr. O62

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan zur Errichtung einer 12,57 km langen 110-kV-Hochspannungsleitung von Rottersdorf nach Straubing/Sand (Ltg. Nr. O62) mit 37 Masten samt Rückbau des Teils der 110-kV-Hochspannungsleitung Plattling - Regensburg (Ltg. Nr. O3), der ab Mast Nr. 268 bis einschließlich Mast Nr. 330 verläuft, wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Kapitel-Nr.	Bezeichnung / Inhalt	Maßstab
1	Übersichtsplan (Stand 21.05.2012)	1 : 25.000
2	Projektbeschreibung (Stand 29.06.2012) mit - Anlage 1 Übersichtsplan der Planfeststellungstrasse (Erstellungsstand 01.07.2006) - Anlage 1.1 Übersichtsplan Varianten V1 und V2 (Stand 13.09.2006) - Anlage 1.2 Übersichtsplan Leitungsnetz Raum Straubing – Bogen (Stand 18.06.2007) - Anlage 2.1 Istnetz-Skizze des 110-kV-Netzes im Großraum Straubing/Bogen (Stand 12.09.2005) - Anlage 2.2 Plan-Skizze des 110-kV-Netzes im Großraum Straubing/Bogen (Stand 12.09.2005) - Anlage 2.3 Typisches Mastbild eines Tragemastes des geplanten Mastgestänges (Stand 13.09.2006) - Anlage 2.4 Typisches Mastbild eines Tragemastes des alten Mastgestänges (Stand 13.09.2006) - Anlage 2.5 Größenvergleich 110-kV-Mast / 380-kV-Mast (Stand 13.09.2006) - Anlage 2.6 Elektrischer Feldverlauf in Spannungsfeldmitte (Stand 13.09.2006) - Anlage 2.7 Magnetische Flussdichte in Spannungsfeldmitte (Stand 13.09.2006) - Anlage 2.8 Prinzipzeichnungen der Fundamentarten (Stand 13.09.2006) - Anlage 3 Muster für einen Dienstbarkeitsvertrag	-/- 1 : 25.000 -/- 1 : 50.000 -/- -/- -/- -/- -/- -/- -/- -/- -/- -/- -/-
3	Lage- und Grundbelastungspläne - Blatt 01 (Stand 18.06.2012) - Blatt 02 (Stand 18.06.2012) - Blatt 03 (Stand 18.06.2012) - Blatt 04 (Version 04.05.2007) - Blatt 05 (Version 04.05.2007) - Blatt 06 (Version 04.05.2007)	1 : 2.500 1 : 2.500 1 : 2.500 1 : 2.500 1 : 2.500 1 : 2.500
4	Maststandortskizzen - Mast Nr. 1 – Mast Nr. 4 (je Stand 13.07.2006) - Mast Nr. 5 (Stand 21.05.2012) - Mast Nr. 6 – Mast Nr. 7 (je Stand 13.07.2006)	1 : 250 1 : 250 1 : 250

A.2 Festgestellte Planunterlagen

	<ul style="list-style-type: none"> - Mast Nr. 8 (Stand 21.05.2012) - Mast Nr. 9 – Mast Nr. 15 (je Stand 13.07.2006) - Mast Nr. 16 – Mast Nr. 18 (Stand 21.05.2012) - Mast Nr. 19 – Mast Nr. 35 (je Stand 13.07.2006) - Mast Nr. 36 – Mast Nr. 37 (je Stand 21.03.2007) 	<p>1 : 250</p>
5	<p>Höhenpläne (Profilpläne auf sieben Blättern)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blatt 01 (Stand 18.06.2012) - Blatt 02 (Stand 18.06.2012) - Blatt 03 (Stand 18.06.2012) - Blatt 04 (Stand 18.06.2012) - Blatt 05 (Version 04.05.2007) - Blatt 06 (Version 04.05.2007) - Blatt 07 (Version 04.05.2007) 	<p>1 : 2.500 / 1 : 500</p>
6.1	<p>Verzeichnis der Grundstückseigentümer (Prinzipdarstellung der Grundstückseigentümerliste)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Amselfing (Stand 12.04.2007) - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Grafling (Stand 12.04.2007) - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Irlbach (Stand 29.06.2012) - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Ittling (Stand 12.04.2007) - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Rottersdorf (Stand 12.04.2007) - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Schambach (Stand 12.04.2007) - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Stephansposching (Stand 29.06.2012) - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Straßkirchen (Stand 29.06.2012) 	<p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p>
6.2	<p>Grundbelastungspläne mit Dienstbarkeitsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blatt 01 (Stand 21.05.2012) - Blatt 02 (Stand 21.05.2012) - Blatt 03 (Stand 21.05.2012) - Blatt 04 (Version 04.05.2007) - Blatt 05 (Version 04.05.2007) - Blatt 06 (Version 04.05.2007) 	<p>1 : 2.500</p>
6.3	<p>Anfahrtswege mit Verzeichnis der Grundstückseigentümer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Amselfing (Stand 01.06.2007) - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Grafling (Stand 01.06.2007) 	<p>-/-</p> <p>-/-</p>

A.2 Festgestellte Planunterlagen

	<ul style="list-style-type: none"> - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Irlbach (Stand 01.06.2007) - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Ittling (Stand 01.06.2007) - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Rottersdorf (Stand 01.06.2007) - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Schambach (Stand 01.06.2007) - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Stephansposching (Stand 01.06.2007) - Anonymisierte Grundeigentümerliste Gem. Straßkirchen (Stand 01.06.2007) 	<p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p>
7	<p>Mastliste; Koordinatenliste; Kreuzungsverzeichnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreuzungsverzeichnis (geprüfte Version 04.05.2007) - Koordinatenliste (geänderte Version 21.05.2012) - Mastliste (geänderte Version 21.05.2012) 	<p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>-/-</p>
8	<p>Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 01.03.2007 mit Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 8.1 Erläuterungsbericht - 8.2 Untersuchungsgebiet Übersichtsplan (Stand 02.10.2006) - 8.3 Bestandssituation, schutzwürdige Objekte, Bauvorhaben / Konfliktpotential Lageplan West (Stand 02.10.2006) - 8.4 Bestandssituation, schutzwürdige Objekte, Bauvorhaben / Konfliktpotential Lageplan Mitte (Stand 02.10.2006) - 8.5 Bestandssituation, schutzwürdige Objekte, Bauvorhaben / Konfliktpotential Lageplan Ost (Stand 02.10.2006) <p>Nachtrag des Ingenieurbüros für Umweltforschung und Raumplanung zur UVS, zur Verträglichkeitsuntersuchung EU-Vogelschutzgebiete, zur saP und zum LBP vom 16.07.2012</p>	<p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>1 : 50.000</p> <p>1 : 10.000</p> <p>1 : 10.000</p> <p>1 : 10.000</p> <p>-/-</p>
9	<p>Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 17.03.2011</p>	<p>-/-</p>
10	<p>Verträglichkeitsuntersuchung EU-Vogelschutzgebiete vom 02.03.2007 mit Anhang</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungsbericht - FKS-1.1 EU-Vogelschutzgebiete Übersichtsplan Vogelschutzgebiete Nr. 7040-471 und 7142-471 (Stand 28.09.2006) - FKS-1.2 EU-Vogelschutzgebiete Übersichtsplan Vogelschutzgebiet Nr. 7142-471 (Stand 28.09.2006) - FKS-1.3 EU-Vogelschutzgebiete Übersichtsplan Vogelschutzgebiet Nr. 7142-471 (Stand 28.09.2006) - FKS-2 EU-Vogelschutzgebiete Übersichtsplan Vogelschutzgebiet Nr. 7142-471 (Stand 28.09.2006) 	<p>-/-</p> <p>-/-</p> <p>1 : 100.000</p> <p>1 : 100.000</p> <p>1 : 100.000</p> <p>1 : 50.000</p>
11	<p>Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 05.03.2007</p> <ul style="list-style-type: none"> - 11.1 Erläuterungsbericht 	<p>-/-</p> <p>-/-</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - 11.2 LKS-1 Kompensationsmaßnahmen Erlenanpflanzung (Stand 04.10.2006) - 11.3 LKS-2 Kompensationsmaßnahmen Wiesenbrüterbiotop (Stand 04.10.2006) <p style="color: red; margin-top: 10px;">Hinweis: Die inhaltliche Beschreibung der Art und des Umfangs der Maßnahmen ist planfestgestellt. Die Feststellung hinsichtlich der konkreten Lage und Ausführung ist geändert.</p>	<p>1 : 5.000</p> <p>1 : 5.000</p>
12	<p>Konfliktpotentialanalyse / Variantenvergleich vom 31.08.2010</p> <p>Teil A Allgemeines mit Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage 1 Übersichtsplan (Stand 31.07.2009) - Anlage 2 Variante 1 mit Blatt 01 zu Masten Nrn. 1 – 15, Blatt 02 zu Masten Nrn. 15 – 27 und Blatt 03 zu Masten Nrn. 27 bis WP 8 (=Wegpunkt 8 = Mast Nr. 37) (je Version 10.08.2009) - Anlage 3 Variante 2 / Variante 6 mit Blatt 01 zu Masten Nrn. 1 – 22 (V2) und Blatt 02 zu Masten Nrn. 22 – 37 (V2) samt Masten Nrn. 29 – 37 (V6), Blatt 03 zu Masten Nrn. 37 – 51 (V2 / V6) und Blatt 04 zu Mast Nrn. 51 – 69 (V2 / V6) (je Version 10.08.2009) - Anlage 4 Variante 3 / Variante 4 / Variante 5 / Variante 6 mit Blatt 01 zu Masten Nrn. 1 – 18 (V3 / V4 / V5 / V6), Blatt 02 zu Masten Nrn. 18 – 32 (V3 / V4) und Masten Nrn. 18 – 26 (V5 / V6), Blatt 03 zu Masten Nrn. 32 – WP 8 (V3) bzw. Mast Nrn. 32 – 38 (V4) (je Version 10.08.2009) - Anlage 5 Variante 4 mit Blatt 03 zu Mast Nrn. 38 bis WP 8 (Version 10.08.2009) - Anlage 6 Variante 5 mit Blatt 03 zu Mast Nrn. 26 – 38 und Blatt 04 zu Mast Nrn. 38 – WP 8 (je Version 10.08.2009) <p>Teil B Betrachtung der Schutzgüter mit Anhang und Planteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhang 1 Tabellarische Gegenüberstellung der einzelnen Varianten für jedes Schutzgut - Anhang 2 Bestandsanalyse Vogelwelt (Stand November 2009) - Plan Nr. 1 Vorgaben der Regionalplanung (Stand 12/09) - Plan Nr. 2 Bestand und Bewertung: Schutzgut Mensch, Nutzungen (Stand 12/09) - Plan Nr. 3 Bestand und Bewertung: Schutzgut Tiere und Pflanzen, Natur- und Artenschutz (Stand 12/09) - Plan Nr. 4 Bestand und Bewertung: Schutzgüter Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter (Stand 12/09) - Plan Nr. 5 Bestand und Bewertung: Schutzgut Wasser (Stand 12/09) - Plan Nr. 6 Variantenvergleich, Bündelungs- und Entlastungseffekte 	<p style="text-align: center;">-/-</p> <p>1 : 25.000</p> <p>1 : 5.000</p> <p style="text-align: right;">1 : 5000</p> <p style="text-align: right;">1 : 5.000</p> <p style="text-align: right;">-/-</p> <p style="text-align: right;">-/-</p> <p style="text-align: right;">-/-</p> <p>1 : 25.000</p> <p>1 : 15.000</p> <p>1 : 15.000</p> <p>1 : 15.000</p> <p>1 : 25.000</p> <p>1 : 50.000</p>

A.2 Festgestellte Planunterlagen

	(Stand 12/09)	-/-
	Teil C Technisch- / Wirtschaftliche Aspekte	-/-
	Teil D Bewertung	

A.3 Erlaubnisse, Befreiungen, Gestattungen

- A.3.1 Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe:
Für den Rückbau der Masten Nr. 294 (auf FINr. 1136), Nr. 295 (auf FINr. 1137), Nr. 296 (auf FINr. 1160 und FINr. 1161), Nr. 297 (auf FINr. 1159) und Nr. 298 (auf FINr. 1173) der bisherigen 110-kV-„Donautalleitung“ werden im Hinblick auf die Brunnen 1, 2, 3 und 4 in der engeren Schutzzone die notwendigen Befreiungen
- vom Verbot der Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird (§ 3 Nr. 2),
 - vom Verbot wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern (§ 3 Nr. 3.2),
 - vom Verbot von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versickern (§ 3 Nr. 3.9),
- gemäß § 4 i. V. m. § 3 der „Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Sicherung des in den Gemeinden Straßkirchen und Schambach (jetzt Gemeinde Straßkirchen), Landkreis Straubing (jetzt Straubing-Bogen), gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe vom 15.03.1971, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1991“ (WSchVO 1971), mit Auflagen (s. u.) erteilt.
- A.3.2 Bau im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet:
Der Bau der Masten, die am Rande des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets im Streckenabschnitt zwischen den Orten Schambach und Moosdorf liegen, wird gemäß § 78 Abs. 4 WHG, abweichend vom Verbot des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 u. 6 WHG, zugelassen. Die Zulassung wird zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen mit Auflagen verbunden (s. u.).
- A.3.3 Rodung und Wiederaufforstung:
Die für die Durchführung des Vorhabens nötige Rodung im Umfang bis zu 1,8 ha im Wald „Erlet-Kreut“ bei Ackerhof auf den FINr. 1296, FINr. 1352 und FINr. 1362, je Gemarkung Schambach, wird gemäß Art. 9 Abs. 8

BayWaldG durch diesen Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Gleiches gilt für die Aufforstung nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG auf dem Grundstück FINr. 604, Gemarkung Amselfing. Die Zulassung wird mit einer Auflage (s. u.) verbunden.

A.3.4 Naturschutz

Die Befreiungen von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BNatSchG werden gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 2, 3 und 4 BayNatSchG erteilt.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

A.4.2 Unterrichtungspflichten, Bauvorlauf, Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- A.4.2.1 Der Deutschen Telekom AG sind vier Wochen vor Inbetriebnahme der 110-kV-Leitung Stromdiagramme für den Betriebs- bzw. Störfall sowie die Lagepläne der Strommasten zu übersenden.
- A.4.2.2 Die Energienetze Bayern GmbH ist vier Wochen vor Inbetriebnahme der Leitung zu unterrichten.
- A.4.2.3 Mit der Energie Südbayern GmbH ist vier Wochen vor Inbetriebnahme ein Termin zur Vornahme einer Potentialmessung zu vereinbaren. Hieraus empfohlene Schutzmaßnahmen sind durch die Vorhabenträgerin binnen Jahresfrist durchzuführen.
- A.4.2.4 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Straubing - Bogen anzuzeigen.
- A.4.2.5 Mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe ist zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, welche die Wasserversorgung tangieren, ein Ortstermin zur genauen Bestimmung der Wasserleitungs-trasse zu vereinbaren. Die Maststandorte sind zunächst abzustecken und die Leitungen des Zweckverbandes mittels Suchschlitzen genau zu situieren. Falls eine Verlegung der Leitungen des Zweckverbandes erforderlich

wird, wird diese auf Kosten der Vorhabenträgerin durch den Zweckverband erledigt.

A.4.2.6 Mit Herrn Franz Gabriel Freiherr von Poschinger-Bray, Graf-von-Bray-Straße 12, 94342 Irlbach, ist zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen, die die Wasserversorgung berühren können, ein Ortstermin zur Abstimmung der Bauarbeiten mit den Brauprozessen zu vereinbaren.

A.4.2.7 Die Neubaumaßnahme ist im Zeitraum von drei Monaten vor Baubeginn bis zwölf Monate nach Inbetriebnahme durch eine ökologische Baubegleitung eines Fachbüros zu sichern. Dieses hat umweltrelevante Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zu begleiten, zu dokumentieren und zu sichern. Dabei sind die Sicherung der angrenzenden Vegetationsstrukturen und Lebensräume sowie die ökologische Sicherung der Bodenarbeiten wesentliche Aufgaben der ökologischen Baubegleitung. Die ökologische Baubegleitung wird zudem für den Rückbau angeordnet, soweit in Wasserschutzgebieten gearbeitet wird oder Schwellenfundamente entfernt werden.

Die Vorhabenträgerin hat die Baubegleitung vertraglich zur Berichterstattung, auch an die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Straubing-Bogen, zu verpflichten.

A.4.2.8 Spätestens mit Baubeginn der 110-kV-Leitung sind die Kompensationsmaßnahmen zu beginnen, d. h. die konkrete landschaftspflegerische Umsetzung ist zu bearbeiten, zu planen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing - Bogen im Detail abzustimmen.

Die Maßnahme „Wiesenbrüterbiotop“ ist auf FINr. 1394, Gemarkung Schambach, auszuführen.

Die Maßnahme „Wiederaufforstung“ ist auf FINr. 604 der Gemarkung Amselfing durchzuführen. Eine Umsetzung, wie in den Planunterlagen dargestellt, auf den FINr. 1372/1 der Gemarkung Amselfing sowie FINr. 1554 der Gemarkung Irlbach, hat zu unterbleiben.

A.4.2 Unterrichtungspflichten, Bauvorlauf, Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- A.4.2.9 Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ der Deutschen Telekom ist zu beachten.
- A.4.2.10 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen möglichst wenig beeinträchtigt wird. Alle zum Schutz von Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Baustellen sind abzusichern und zu kennzeichnen. Es dürfen keine Baumaterialien und Baugeräte auf der Fahrbahn gelagert bzw. abgestellt werden.
- A.4.2.11 Die Masten Nrn. 7, 12, 15 und 33 der neuen Leitung sind mit passiven Schutzeinrichtungen gegen den Anprall von Fahrzeugen zu schützen. Die Ausführung des Schutzes ist zwei Wochen vor der Ausführung der Bauarbeiten mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen.
- A.4.2.12 Die Hochspannungsleitung ist so auszuführen, dass Gasleitungen sicher weiter betrieben werden können. Zur Sicherung der Erdgasleitung in FlNr. 2114, Gemarkung Stephansposching, ist ein geeigneter Bodenerder zu errichten.
- A.4.2.13 Binnen zwei Jahren nach Inbetriebnahme der planfestgestellten Hochspannungsleitung muss die bestehende 110-kV-Hochspannungsleitung Plattling - Regensburg, Ltg. Nr. O3, ab dem Mast Nr. 268 bis einschließlich Mast Nr. 330 zurückgebaut sein.
- Die jeweiligen Mastabbau- bzw. Fundamentrückbauarbeiten sind den betroffenen Grundeigentümern anzuzeigen.
 - Auf Nutzungen, etwa landwirtschaftliche Arbeitsabläufe, ist Rücksicht zu nehmen.
 - Der Rückbau der Fundamente hat mindestens bis zu einer Tiefe von 1,50 m unter Erdoberkante, bei Verdacht auf etwaige Bodenbelastungen, z. B. bei so genannten Schwellenfundamenten jedoch vollständig, zu erfolgen. Darüber hinausgehende Rückbauten bleiben privatrechtlichen Vereinbarungen offen. Die Vorhabenträgerin hat bei individueller, begründeter Anforderung zu einem späteren Zeitpunkt den vollständigen Rückbau vorzu-

nehmen, wenn konkrete Baumaßnahmen auf der Fläche durchgeführt werden und nachgewiesen wird, dass das alte Restfundament hierbei stört.

- Der Beginn der Rückbauarbeiten, etwaige Verzögerungen und die Beendigung der Arbeiten sind den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Straubing-Bogen und Deggendorf anzuzeigen.
- Die sachgerechte Entsorgung oder Wiederverwertung der rückgebauten Leitungsteile ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- Der Abschluss der Maßnahme ist der Regierung von Niederbayern, dem Luftamt Süd, den betroffenen Gemeinden und Landratsämtern schriftlich anzuzeigen.

A.4.2.14 Die Baumaßnahme ist sicher und dem Stand der Technik entsprechend auszuführen, insbesondere sind die AVV Baulärm, die DIN 19731 für Bodenarbeiten sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

A.4.2.15 Bei Abtrag von Mutterboden ist dieser gesondert zu lagern und wiederaufzubringen. Starke Verdichtungen des Bodens und der Bauwege sind wieder aufzulockern. Die Überbelastung von staunässegefährdeten Standorten ist zu vermeiden bzw. durch Schwellenmatten zu schonen. Der Boden ist bei Mastanstrichen am jeweiligen Maststandort abzudecken, um einen Farbeintrag in den Boden zu verhindern.

A.4.3 Auflagen Wasserwirtschaft

- A.4.3.1 Die erteilte Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe wird mit folgenden Auflagen verknüpft:
- Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe sind zu beachten.
 - Insbesondere sind Eingriffe in die das Grundwasser schützende Deckschicht auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - Die Fundamentrückbauarbeiten sind so auszuführen, dass der Bodenschichtaufbau möglichst wenig beeinträchtigt wird und deckende Schichten nicht durchstoßen werden.
 - Bei Arbeiten in den Wasserschutzzonen sind bei Maschinen Öle, Schmierstoffe und Betriebsmittel zu verwenden, die bei Schadensereignissen eine Beherrschung zulassen, d. h. es sind schadstoffarme, biologisch verträgliche Öle zu verwenden. Ggf. erforderliche Umrüstungen von Maschinen und Fahrzeugen sind außerhalb der Wasserschutzzonen zu verrichten.
 - Im Fall einer Gefährdung, etwa durch Unfall, sind der betroffene Wasserversorger und das Landratsamt unverzüglich zu verständigen und geeignete Abwehrmaßnahmen sofort einzuleiten.
- A.4.3.2 Ein Drängewassermehranfall durch Baumaßnahmen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet zwischen Schambach und Moosdorf ist durch die technische Bauausführung auf das unbedingt nötige zeitliche und räumliche Ausmaß zu beschränken. Der Bauablauf ist so zu planen, dass bei drohenden Hochwasserlagen eine vorübergehende Verschließung möglich bleibt. Die Masten samt Fundamenten sind so zu errichten, dass Hochwassergefahren eines „100-jährigen Hochwassers“ (HW 100) das Bauwerk nicht beeinträchtigen und umgekehrt das Bauwerk die Hochwassergefahr nicht signifikant erhöht. Dazu sind insbesondere Elektroinstallati-
onen über die Kote des HW 100 zu legen und die Fundamente entsprechenden Wasser- und Treibgutdrücken sowie Auftriebskräften anzupassen.

- A.4.3.3 Die Masten zwischen Irlbach und Schambach (Wegpunkt 3 bis zur Kreisstraße SR 22) sind so zu errichten, dass eine zusätzliche Belastung der Binnenentwässerungseinrichtungen so weit als möglich verhindert wird.
- A.4.3.4 Bei der Anlage von Feuchtbiotopen bzw. Nassbiotopen im eingedeichten Gebiet ist darauf zu achten, dass die bindige Auelehmdeckschicht mit der umgebenden Stärke erhalten bleibt. Gegebenenfalls ist dies durch Bodenaustausch herzustellen.
- A.4.3.5 Bei Maststandorten an Bächen und Gräben sind bleibende Einflüsse auf den Gewässerabfluss sowie die Böschungen zu vermeiden.
- A.4.3.6 Bei Anstrichen der Mastbauten sind geeignete, schadstoffarme Farben zu verwenden.

A.4.4 Auflagen Natur- u. Landschaftsschutz, Bodenschutz, Land- und Forstwirtschaft

- A.4.4.1 Die Zulassung der Rodung (s. o.) sowie die Art und das Ausmaß der Wiederaufforstung werden mit folgender Auflage verbunden:
Der Eingriff aufgrund der Schutzstreifenbeschränkungen (Erlenwald beim Ackerhof), auf den FINr. 1352, 1362 und 1296, Gemarkung Schambach, mit bis zu 1,8 ha Rodungsfläche ist im Umfang 1 : 1 auszugleichen, wobei die Ersatzflächen und Pflanzungen an Bannwaldflächen zwischen Moosdorf und Irlbach angrenzen müssen. Die Ersatzpflanzung hat auf FINr. 604, Gemarkung Amseling, zu erfolgen. Die Flächen der Grundstücke FINr. 1372/1, Gemarkung Amseling, und FINr. 1554, Gemarkung Irlbach, dürfen nicht für die Aufforstung genutzt werden.
- A.4.4.2 Bauarbeiten, die Nist- oder Brutplätze stören können, dürfen nur vom 01.10. bis 29.02. durchgeführt werden.
- A.4.4.3 Bei den Bauarbeiten dürfen naheliegende Biotop nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nahe liegen dabei jedenfalls Biotop, die weniger als 60 m um die Maststandorte anzutreffen sind; etwa bei Mast Nr. 16 das ca. 30 m südwestlich gelegene Biotop Nr. 7142-0055-001 „Feldgehölz und linearer Gehölzsaum am Heigelberg bei Straßkirchen“ auf FINr. 364, Gem. Straßkirchen. Baustelleneinrichtungen oder (Zwischen-)Lagerungen von Material sind in den oder angrenzend an die Biotop nicht erlaubt.
- A.4.4.4 Die 110-kV-Leitung ist ab Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 4 sowie ab Mast Nr. 16 bis Mast Nr. 32 mit Vogelabweisern (Stand der Technik oder besser; derzeit: bewegliche 0,5 m lange Kunststoffstäbe in abwechselnd schwarzer und fluoreszierender Ausführung, an einer Trägerkonstruktion aus Aluminium im Abstand von ca. 25 m) zu markieren.
Erweiterung dieser Auflage: Des Weiteren wird die Vogelmarkierung der Leitung zwischen den Masten Nr. 4 bis Nr. 5, zwischen Mast Nr. 15 und Nr. 16 und zwischen Mast Nr. 32 und Nr. 33 sowie die Ausweitung des gemäß A.4.4.5 zu schaffenden Lebensraums für Vögel um 1,0 ha angeordnet. Die Ausweitung kann auch durch die Aufwertung von Flächen zu einem funkti-

ongleichen Maß erfolgen. Diese Auflagenerweiterung entfällt ganz oder teilweise, wenn die Höhere Naturschutzbehörde auf der Basis von Daten der Vorhabenträgerin schriftlich bestätigt, dass aufgrund der hinreichenden Daten auszuschließen ist, dass ein relevantes Risiko für geschützte Tierindividuen besteht. Die Daten zum Vorhandensein, zum Brutverhalten, zur Nahrungssuche und zum Flugverhalten avifaunistischer Arten und Tierindividuen müssen auf folgenden Mindesthebungen beruhen: wiederholte, fachkundige Begehungen im Bereich der Leitungstrasse im Frühjahr und Sommer eines Jahres.

- A.4.4.5 Zur Schaffung eines neuen, zusammenhängenden Lebensraumkomplexes, vor allem für Vögel, ist im Straßkirchener Moos ein Ausgleichslebensraum mit einer Flächensumme von 9,3 ha zuzüglich 1,0 ha (aus A.4.4.4) zu erstellen.
- A.4.4.6 In den vorgesehenen Feucht- bis Nasswiesen sind durch Oberflächengestaltung mehrere flache, staunasse Geländevertiefungen bzw. Tümpel mit einer Gesamtfläche von etwa 1/9 der 9,3 ha zu schaffen. Die Ausführungsplanung ist unter dem Aspekt der Zweckbindung (Nahrungshabitat für den Weißstorch, Wiesenbrüterbiotop) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen.
- A.4.4.7 Für die verbleibende Beeinträchtigung im Landschaftsbild für den Neubau der 110-kV-Freileitung ist, unter Anrechnung des Rückbaus der bestehenden 110-kV-Freileitung, eine Kompensationszahlung zu leisten. Die Höhe wird auf 51.000 € festgesetzt.
- A.4.4.8 Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen hat nach Abstimmung der konkreten Ausführungsplanung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing - Bogen nach Baubeginn zu erfolgen.
- Die Anlage der Ausgleichsflächen, inklusive Anpflanzungen, Bodenarbeiten und Sicherung der Nutzung für den Naturschutz durch Dienstbarkeiten oder die Überführung der Flächen in die öffentliche Hand, muss bis zur Inbetriebnahme der Neubauleitung abgeschlossen sein.

- Der Abschluss der Maßnahme ist der Regierung von Niederbayern und dem Landratsamt Straubing - Bogen anzuzeigen.
- Zur Sicherung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, der grundbuchamtlichen Sicherung sowie der Pflege hat die Vorhabenträgerin mit Baubeginn eine Sicherheit i. H. v. 80.000 € an den Freistaat Bayern zu leisten. Die Sicherheit kann durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines Finanzdienstleisters mit Sitz in der EU geleistet werden, wobei der Verzicht des Bürgen auf die Einrede der Vorausklage (§ 773 BGB) und der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) sowie die Geltung deutschen Rechts notwendig sind. Mit Abschluss der Anlage der Ausgleichsmaßnahmen vor Inbetriebnahme und Nachweis der grundbuchamtlichen Sicherung der Flächen kann die Bürgschaft auf Antrag der Vorhabenträgerin auf die Absicherung der Pflegemaßnahmen beschränkt und der Höhe nach auf 25.000 € reduziert werden. Im Übrigen wird die (restliche) Bürgschaft, bei Erfüllung der Pflegeverpflichtung, fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Leitung auf Anforderung der Vorhabenträgerin, an den Bürgen zurückgegeben.

A.4.4.9 Die Rodungsarbeiten im Bannwald bei Ackerhof dürfen nur von Oktober bis Februar durchgeführt werden.

A.4.4.10 Die Rodungsarbeiten im Bannwald bei Ackerhof sind unter Beiziehung eines Fledermausexperten durchzuführen, um Bäume, die durch Fledermäuse genutzt werden, zu erkennen und nur stückweise zu kürzen bzw. nach fachlichem Rat Einzelfalllösungen durchzuführen.

A.4.4.11 Nach Abschluss der Baumaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf eine Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit zu achten. Die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen, welche als Arbeitsflächen oder als vorübergehende Zuwegungen dienen, sind bei Bodenarbeiten gemäß DIN 19731 zu behandeln.

A.5 Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen bzw. Forderungen der Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen oder durch Planänderungen berücksichtigt wurden oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten Anträge, über die noch nicht entschieden wurde, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz, mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich–rechtlichen Gestattung), darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den jeweils betroffenen Straßenbaulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Die Vorhabenträgerin hat den Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festzuhalten. Der jeweilige Unterhaltsverpflichtete für die Straße bzw. den Weg ist zum Vor-Ort-Termin der Beweissicherung schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher, einzuladen. Die Beweissicherung kann jedoch auch ohne ihn durchgeführt werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem vorherigen, im Zuge der Beweissicherung festgehaltenen, entspricht.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich–rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabenträgerin auch für diese Wege auferlegt, es sei denn, im Rahmen der bürgerlich–rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird hierzu ausdrücklich etwas anderes geregelt.

A.8 Enteignung

Gemäß § 45 EnWG wird die Entziehung und die Beschränkung von Grundeigentum und von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung für zulässig erklärt, soweit dies zur Durchführung des mit diesem Beschluss planfestgestellten Leitungsvorhabens erforderlich ist.

A.9 Hinweise

- A.9.1 Im Rahmen der Baumaßnahme sind die Vorgaben der 32. BImSchV zu beachten.
- A.9.2 Bei allen Maßnahmen in Wasserschutzgebieten sind die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- A.9.3 Die Vorhabenträgerin hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Pflegestand an den Gewässern, den Ufern und dem gewässernahen Bewuchs.
- A.9.4 Über eine etwaige Hochwassersituation hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig zu informieren und die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Hochwasserschäden an den Anlagen bzw. den Baustellen sowie Schäden Dritter, die auf die Maßnahmen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- A.9.5 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- A.9.6 Im Rahmen der Baumaßnahme sind die Vorschriften der §§ 32 Abs. 1, 45 Abs. 6 StVO zu beachten.
- A.9.7 Die vom Rückbau betroffenen Grundeigentümer haben einen Anspruch auf Löschung oder Anpassung der grundbuchamtlichen Dienstbarkeit zur Duldung der Leitung.

- A.9.8 Die erforderlichen Gestattungsverträge, Kreuzungsvereinbarungen im Hinblick auf die Bundesstraße B8 sowie die Bahnlinie Passau - Obertraubling und sonstigen privatrechtlichen Vereinbarungen, etwa für die Bauwege, sind abzuschließen, bevor an den jeweiligen Standorten Baumaßnahmen beginnen. Dies gilt nicht, soweit Besitzeinweisungen erfolgen.

A.10 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Zahlung hat auf die gesonderte Kostenrechnung zu erfolgen.

Die Verfahrensgebühren betragen 35.612,00 €.

Für die erteilte Erlaubnis im Wasserrecht werden 160,00 € angesetzt.

An Auslagen für Porto und Reisekosten (Erörterungstermine) sind bislang 769,85 € angefallen; die weiteren Kosten, etwa Zustellungen, werden in die Kostenrechnung aufgenommen.

B. Sachverhalt**B.1 Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau einer 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen Rottersdorf und Straubing/Sand sowie der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung im Abschnitt Rottersdorf - Geltolfing (Teil der „Donautalleitung“).

Der Raum Straubing - Bogen wird derzeit durch die 110-kV-Doppelleitung von Regensburg nach Plattling, der sog. „Donautalleitung“, mit elektrischer Energie versorgt. Diese Leitung wurde im Jahr 1924 errichtet.

Die geplante 12,6 km lange 110-kV-Hochspannungsleitung beginnt nördlich der Ortschaft Rottersdorf beim vorhandenen Mast Nr. 267 der bestehenden „Donautalleitung“ (110-kV-Leitung Regensburg - Plattling).

Die neue Leitung unterkreuzt sogleich in Höhe des Masts Nr. 77 der 380-kV-Leitung Pleinting - Schwandorf diese und verläuft bis in Höhe des Masts Nr. 89 der 380-kV-Leitung südlich und parallel zur 380-kV-Leitung. Der Achsabstand zwischen den Leitungen beträgt ca. 45 m.

Dabei läuft sie ab dem neuen Winkelpunkt WP 1 über landwirtschaftlich genutzte Flächen bis südlich der Ortschaft Loh zum Winkelpunkt WP 2. Auf diesem Weg kreuzt sie die Bundesstraße B8, die Bahnlinie Regensburg - Passau sowie ein Bodendenkmal. Ab dem Winkelpunkt WP 2 knickt die Leitung nach Nordwesten ab, quert den Galgenbühl und führt über landwirtschaftliche Flächen zum Winkelpunkt WP 3 am Heiglberg zwischen den Ortschaften Straßkirchen und Irlbach unmittelbar nördlich der Kreisstraße SR 57. Von dort verläuft die Leitung weiter in Richtung Nordwesten, um nach Querung der Irletwiese zum Winkelpunkt WP 4 hinter dem Mittermüllerweg zu gelangen. Dabei nähert sie sich bis auf 55 m dem Siedlungsgebiet am Irlweg. Zwischen Winkelpunkt WP 4 und Winkelpunkt WP 5, in Höhe des Mastes Nr. 89 der 380-kV-Leitung, unterkreuzt die neue 110-kV-Leitung die 380-kV-Leitung erneut. Ab hier verläuft die neu geplante Leitung nördlich parallel zur bestehenden 380-kV-Leitung. Dabei werden nördlich von Straßkirchen die „Mooswiesen“, östlich von Schambach das „Straßkirchener Moos“ und die Kreisstraße SR 22 überquert. Nach Kreuzung der Kreisstraße SR 22 nähert sich die Leitung dem Weiler Ackerhof auf 122 m und schneidet das Waldgebiet „Kreut“ an. Kurz darauf trifft sie auf den Winkelpunkt WP 6.

Vom Winkelpunkt WP 6 bis zum Winkelpunkt WP 7 werden wiederum landwirtschaftliche Flächen überspannt. Die Leitung nähert sich hierbei östlich der Ortschaft Moosdorf auf 100 m sowie einem Anwesen im Osten von Moosdorf auf 200 m an. Nach dem Winkelpunkt WP 7, nordwestlich von Moosdorf, mündet die Leitung über Winkelpunkt WP 8 (= Mast Nr. 37) in die 110-kV-Leitung Ltg. Nr. O59 Straubing - Bogen ein, wobei deren bisheriger Mast Nr. 11 durch den Kreuztraversenmast Nr. 37 (WP 8) ersetzt wird.

Durch den Neubau der 110-kV-Leitung sind bau- und anlagebedingt insbesondere folgende naturschutzfachlich schutzwürdige Gebiete und Objekte betroffen:

- Querung des Vogelschutzgebietes Nr. 7142-471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ auf einer Länge von ca. 500 m westlich Irlbach in Bündelung mit der 380 kV-Leitung Pleinting - Schwandorf
- Abschnittsweise Querung von wertvollen Vogellebensräumen, z.B. Wiesenbrüterlebensraum in den Flurlagen „Mooswiesen“ und „Straßkirchner Moos“ nordwestlich Irlbach
- Überspannen des Biotops BK 7142-106.01 „Erlen- und Pappelwald bei Ackerhof“ mit Gehölzrückschnitt innerhalb des Leitungsschutzstreifens
- Überspannung des Grabenbiotops BK 7142-1045, Annäherung zu weiteren Biotopen

Der Betrieb der Anlage verursacht vor allem diese Beeinträchtigungen:

- Allgemeines Drahtanflugrisiko für Vogelarten
- Dauerhafte Wuchshöhenbegrenzung für Gehölze innerhalb des Leitungsschutzstreifens, insbesondere im Bereich des Biotops BK 7142-106.01 „Erlen- und Pappelwald bei Ackerhof“ (zugleich Bannwald)
- Kleinflächige Inanspruchnahme von Lebensräumen im Bereich der Maststandorte, wobei in der Regel Ackerlagen und Grünland betroffen sind.

Die geplante Hochspannungsleitung wird als Doppelleitung nach DIN EN 50341 errichtet. Die Leiterseile bestehen aus Verbundseilen mit Aluminium- und Stahldrähten mit einem Querschnitt von 230 mm² Aluminium und 30 mm² Stahl (230/30 Al/St). Die Leitung wird mit zwei Systemen mit je drei Einfachseilen belegt. An der Mastspitze wird ein Erdseil, das als Blitzschutz für die Leiterseile sowie für den Datentransfer beim Leitungsmanagement dient, mitgeführt. Die Spannfeldlänge beträgt zwischen 150 m und 510 m. Der Abstand zwischen Leitungsseil und Boden beträgt immer mindestens 7 m, zwischen Mast Nr. 18 und Mast Nr. 32 mindestens 7,8 m.

Als Masten der Leitung kommen feuerverzinkte Stahlgittermasten mit zwei Querträgern (sog. Donaumastkopfbild) zum Einsatz. Die Höhe der 37 Masten hängt vom Geländeverlauf, von den erforderlichen Bodenabständen, den Abständen von den gekreuzten Objekten sowie den Spannfeldlängen (Abstände der Masten untereinander) ab und beträgt bis 49 m Gesamthöhe. Die Gründung der Masten erfolgt, je nach den Bodenverhältnissen, in der Regel mit Plattenfundamenten, i.Ü. mit Pfahl- oder Stufenfundamenten. Über der Erdoberkante (EOK) sind die vier Einzel-Fundamentköpfe zu sehen, deren Durchmesser ca. 0,8 – 1,0 m beträgt und die je ca. 40 cm über EOK hoch sind. Die Breite der Masten an EOK bewegt sich zwischen ca. 3 m x 3 m und maximal ca. 5,5 m x 5,5 m.

Der Regelschutzstreifen beträgt beiderseits der Leitungsachse 23 m, bei einigen Spannfeldern jedoch 25 m bzw. 29 m. Die dingliche Sicherung dieses Schutzstreifens, der eine Breite von insgesamt 2 x 23 m (bzw. 25 m, 29 m) aufweist, soll durch eine Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch erfolgen.

Spätestens bis zwei Jahre nach Fertigstellung der neuen Leitung wird die bestehende 110-kV-Leitung Regensburg–Plattling („Donautalleitung“) im Teilstück zwischen Rottersdorf und Geltolfing zurückgebaut. Der Rückbau beginnt mit dem Spannungsfeld von Mast Nr. 267 zu Mast Nr. 268 (westlich von Frisendorf und nordöstlich von Gänsdorf) und endet mit dem Spannungsfeld von Mast Nr. 330 (nördlich von Niederast) zu Mast Nr. 155 (110-kV-Leitung, Ltg. Nr. O4 Regensburg – Straubing). Die Länge der abzubauenen Leitung beträgt 14 Kilometer mit insgesamt 63 Masten, die je zwischen 25 m und 35 m hoch sind.

B.2 Ablauf des Verfahrens

B.2.1 Raumordnungsverfahren

Mit Schreiben vom 31.01.1997 beantragte die OBAG AG bei der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Niederbayern die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Errichtung einer 110-kV-Doppelleitung von Niederast nach Straubing/Sand. Die Regierung hat daraufhin mit Schreiben vom 25.02.1997 das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Bestandteil des Verfahrens waren zum damaligen Zeitpunkt zwei Trassenvarianten „A“ und „B“, die beide ihren Ursprung in Niederast und ihren Endpunkt in Sand bei Straubing hatten.

Aufgrund verschiedener Einwendungen im Anhörungsverfahren wurde auf schriftlichen Antrag der OBAG AG vom 12.05.1997 das Raumordnungsverfahren ausgesetzt, um die Realisierbarkeit einer neuen Trassenvariante als Parallelführung zur bestehenden 380-kV-Leitung Plattling - Schwandorf der vormaligen Bayernwerk AG (jetzt TenneT TSO GmbH) von Rottersdorf bis Straubing/Sand zu untersuchen.

Mit Schreiben vom 23.08.2000 nahm die Bayernwerk Netz GmbH im Auftrag der OBAG AG den Antrag vom 31.01.1997 auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die beiden ursprünglichen Trassenvarianten „A“ und „B“ von Niederast nach Straubing/Sand zurück.

Mit gleichem Schreiben wurde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die Errichtung einer 110-kV-Doppelleitung von Rottersdorf nach Straubing/Sand parallel zur bestehenden 380-kV-Leitung Plattling - Schwandorf der Bayernwerk AG (jetzt TenneT TSO GmbH) beantragt. Mit Schreiben vom 30.08.2000 leitete die Regierung von Niederbayern das dem Antrag entsprechende Anhörungsverfahren ein. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 18.06.2001 mit Maßgaben positiv abgeschlossen.

Die Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren verzögerte sich in der Folgezeit, u. a. aufgrund privatrechtlicher, gerichtlicher Verfahren zur Durchsetzung des Betretungsrechts für Vorarbeiten gemäß § 44 EnWG.

Auf Vorschlag des Landratsamts Straubing - Bogen beantragte die E.ON Netz GmbH (Vorhabenträgerin), als Nachfolgerin der OBAG AG, mit Schreiben vom 31.01.2003 eine raumordnerische Beurteilung für zwei weitere Trassenvarianten „V1“ und „V2“ im Bereich Moosdorf (Gemeinde Aiterhofen, Landkreis Straubing-Bogen). Die positiv raumgeordnete Trasse der 110-kV-Leitung verläuft im Bereich Moosdorf unmittelbar nördlich der bestehenden 380-kV-Leitung in einem Abstand von ca. 45 m. Die Trassenvariante „V1“ rückt auf einer Trassenlänge von ca. 2,8 km von Ost nach West zunehmend von der Parallelführung ab, während die Trassenvariante „V2“ bei einer Mehrlänge von ca. 1 km insgesamt zwei Aussiedlerhöfe nordöstlich von Moosdorf umgeht.

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat in einem ergänzenden Raumordnungsverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit die beiden Untervarianten der Trassenführung überprüft. Mit einer ergänzenden landesplanerischen Beurteilung vom 21.05.2003 kam die Höhere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass beide Varianten („V1“ und „V2“) nicht den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Es verbleibe somit die am 18.06.2001 landesplanerisch positiv beurteilte Parallelführung.

In einer Stellungnahme vom 04.10.2007 zum gegenständlichen Planfeststellungsverfahren teilte die zuständige Höhere Landesplanungsbehörde der Planfeststellungsbehörde mit, dass die im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Planunterlagen den Erfordernissen der Raumordnung nach wie vor entsprechen und die Raumverträglichkeit der beantragten Trassenführung vorliege, sofern die Maßgaben eingehalten werden.

Die Höhere Landesplanungsbehörde bestätigte mit Schreiben vom 06.07.2009 erneut, dass die landesplanerische Beurteilung vom 18.06.2001 nach wie vor aktuell sei. Weder das Projekt selbst, noch die Beurteilungsgrundlagen (Erfordernisse der Raumordnung), die der landesplanerischen Beurteilung zu Grunde lagen, hätten sich seit Abschluss des Raumordnungsverfahrens maßgeblich bzw. entscheidungsrelevant verändert, weswegen eine erneute landesplanerische Beurteilung nicht veranlasst sei.

Auf erneute Anfrage bestätigte die Höhere Landesplanungsbehörde mit Stellungnahme vom 10.09.2013, dass die [landesplanerischen Beurteilungen](#) vom 18.06.2001

und 21.05.2003 nach wie vor Gültigkeit besitzen. Das Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms Bayern zum 01.09.2013 führe nicht zu einer anderen Beurteilung, zumal ein vergleichbarer Regelungsgehalt im neuen LEP, wenn auch zum Teil inhaltlich verschlankt, zumeist in Form von Grundsätzen, in vergleichbarer Form und Wirkrichtung niedergelegt sei. Die raumgeordnete Trasse entspreche nach wie vor den Vorgaben des LEP und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Dem Planfeststellungsverfahren sind demnach die Feststellungen, die sich aus der landesplanerischen Beurteilung vom 18.06.2001 ergeben, zu Grunde zu legen.

B.2.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 27.11.2001 die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens.

Die gemäß der Anlage 1 zum UVPG für dieses Projekt erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass nach § 3c Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Regierung von Niederbayern teilte dies der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 20.02.2002 mit. Zudem wies sie darauf hin, für das betroffenen Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ sei neben der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Prüfung nach den Gesichtspunkten des Natura-2000-Schutzes erforderlich.

In der Folgezeit fanden mehrere Besprechungs- und Abstimmungstermine (Antragskonferenzen) statt, um den Umfang und den Inhalt der Planfeststellungsunterlagen näher festzulegen.

Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Erstellung der erforderlichen Planunterlagen stellte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 30.07.2007 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Anhörung und Auslegung

Die Regierung von Niederbayern versandte am 16.08.2007 die Planfeststellungsunterlagen an die Gemeinden

- Aiterhofen,
- Straßkirchen,
- Irlbach,
- Stephansposching und
- Straubing

zur Auslegung.

Mit Schreiben vom 27.08.2007 wurde folgenden Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben:

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

- Landratsamt Deggendorf
- Landratsamt Straubing–Bogen
- Stadt Straubing
- Regionaler Planungsverband Donau–Wald
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Straubing
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bergamt Südbayern
- Luftamt Südbayern
- Wehrbereichsverwaltung VI
- Oberfinanzdirektion München
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Staatliches Bauamt Passau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Erdgas Südbayern GmbH
- Industrie– und Handelskammer für Niederbayern
- Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz
- Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing–Sand
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe
- Stadtwerke Straubing GmbH
- Elektrizitätswerk Heider
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.

Die Planunterlagen wurden wie folgt ausgelegt:

In der Stadt Straubing:	10.09.2007 bis 10.10.2007
In der Gemeinde Aiterhofen:	31.08.2007 bis 01.10.2007
In der Gemeinde Straßkirchen:	31.08.2007 bis 01.10.2007
In der Gemeinde Irlbach:	31.08.2007 bis 01.10.2007
In der Gemeinde Stephansposching:	06.09.2007 bis 08.10.2007

In den jeweiligen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Niederbayern zu erheben waren. Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden durch die Gemeinden vom Anhörungsverfahren schriftlich benachrichtigt.

Im Rahmen der Anhörung wurden von den Gemeinden Aiterhofen, Irlbach und Stephansposching Einwendungen erhoben. Die Stadt Straubing sowie die Gemeinde Straßkirchen haben keine Einwendungen erhoben.

Insgesamt haben 73 private Einwendungsführer Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Von den Trägern öffentlicher Belange haben 5 Fachstellungen Bedenken geäußert. Insgesamt 12 Fachstellen waren mit der Planung einverstanden, 16 Fachstellen gaben Hinweise bzw. Anregungen zu dem Vorhaben.

Mit Schreiben vom 30.11.2007 wurden der Vorhabenträgerin die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Stellungnahme übersandt.

Mit Schreiben vom 19.12.2008 leitete die Vorhabenträgerin der Regierung von Niederbayern eine Erwiderung zu den Stellungnahmen und Einwendungen zu.

Erörterungstermin nach erfolgter Auslegung

Die Regierung von Niederbayern informierte mit Schreiben vom 04.06.2009 die Gemeinden, die privaten Einwendungsführer und die Träger öffentlicher Belange über die Anberaumung des Erörterungstermins. Der Erörterungstermin, der am 21.07.2009, 22.07.2009, 28.07.2009 und 30.07.2009 stattfand, wurde jeweils in den Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt des Erörterungstermins ist im Protokoll festgehalten.

Folgende Maßnahmen wurden als Konsequenzen der Erörterung festgelegt:

- Erstellung eines Variantenvergleichs mit Konfliktpotentialanalyse, in dem die Antragstrasse mit Trassenvarianten, insbesondere zur südlichen Umgehung der Ortschaft Straßkirchen, verglichen wird (Vergleich der abwägungsrelevanten, raumbedeutsamen Belange, Darstellung der jeweiligen Konfliktpotentiale)
- Fachliche Bestimmung der notwendigen Standorte für Vogelabweiser an der Leitung durch ein Expertengremium (Herr Dr. Leibl – Höhere Naturschutzbehörde,

Herr Schmidbauer – Untere Naturschutzbehörde, Herr Molz – Bund Naturschutz, Herr Banse – Ingenieurbüro für Umweltforschung und Raumplanung)

- Prüfung einer Verlegung der Masten Nrn. 5, 8, 18 und 20 durch die Vorhabenträgerin
- Prüfung einer nutzungsorientierten ausreichenden Höhe der Leiterseile über dem Boden durch die Vorhabenträgerin mittels Kontakt zu den Herstellern landwirtschaftlicher Maschinen

Mit Schreiben vom 12.08.2009 wurde die Vorhabenträgerin außerdem aufgefordert, die in den Planunterlagen enthaltene saP der neuen Gesetzeslage anzupassen.

Planergänzungen/Planänderung

Mit Schreiben vom 09.09.2010 übersandte die Vorhabenträgerin den vom Ingenieurbüro Planungsgruppe Landschaft, Nürnberg, erstellten Variantenvergleich. Die technische Planung der Varianten erfolgte durch GA Hochspannung Leitungsbau GmbH, Fellbach. Insgesamt wurden sechs unterschiedliche Varianten untersucht und gegenüber gestellt.

Variante 1 in diesem Vergleich ist dabei die Planfeststellungstrasse. Als Variante 2 wurde ein kompletter Ersatzneubau auf der bisher bestehenden Trasse der „Donautalleitung“ betrachtet. In den Varianten 3 bis 6 wurden südliche Umgehungen der Ortschaft Straßkirchen untersucht.

Die Vorhabenträgerin übersandte der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 25.03.2011 eine aktualisierte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand 17.03.2011) sowie den Variantenvergleich mit Konfliktpotentialanalyse.

Das Protokoll zum Ergebnis des Expertengesprächs über das erforderliche Ausmaß der Markierung mit Vogelabweisern übersandte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.07.2011 an die Regierung von Niederbayern.

Ergänzende Anhörung

Mit Schreiben vom 18.07.2011 leitete die Regierung von Niederbayern eine ergänzende Anhörung ein. Gegenüber der ursprünglichen Planung waren die Planfeststellungsunterlagen wie folgt ergänzt:

- Einfügung der Konfliktpotentialanalyse vom 31.08.2010
- Austausch der saP: Aufgrund einer Gesetzesänderung war eine Anpassung erforderlich
- Einfügung des Protokolls zur Expertenabstimmung über den Einsatz von Vogelmarkern.

Die Regierung von Niederbayern sandte die ergänzten Planunterlagen (Konfliktpotentialanalyse, aktualisierte saP, Protokoll über das Expertengespräch „Vogelmarker“) den betroffenen Gemeinden zu und bat die Unterlagen im Zeitraum vom 25.07.2011 bis 28.08.2011 zur Einsichtnahme durch die (namentlich benannten) betroffenen Einwendungsführer auszulegen. Die betroffenen Einwendungsführer wurden von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben 18.07.2011 auf die Auslegung hingewiesen. Als Ende der Einwendungsfrist wurde der 12.09.2011 benannt. Die Fachstellen, die Einwendungen erhoben hatten, konnten zu den geänderten Planunterlagen ebenfalls bis zum 12.09.2011 Stellung nehmen.

Hierauf gingen insgesamt 8 Einwendungsschreiben von Privatpersonen sowie 21 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Diese wurden mit Schreiben vom 12.10.2011 der Vorhabenträgerin mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Zudem reichte die Regierung mit Email vom 28.12.2011 Stellungnahmen mehrerer Straßenverkehrsbehörden zu der Frage der Erforderlichkeit der Errichtung von passiven Schutzeinrichtungen an Straßen nach.

Die Vorhabenträgerin leitete der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 23.05.2012 ihre Erwiderung zu den Einwendungen und Stellungnahmen zu. Die Regierung übersandte den Einwendungsführern mit Schreiben vom 01.08.2012 diese Erwiderung und gab ihnen Gelegenheit bis zum 31.08.2012 hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 23.05.2012 übersandte die Vorhabenträgerin neun Protokolle über Vororttermine mit den betroffenen Grundstückseigentümern der zu überprüfenden Maststandorte. Als Ergebnis der Ortstermine erklärte sich die Vorhabenträgerin bereit, die Maststandorte Nrn. 5, 8, 16, 17 und 18 geringfügig zu verschieben.

Die Regierung sandte mit Schreiben vom 01.08.2012 Herrn Schuler senior, Moosdorf 2, 94330 Aiterhofen, das Anhörungsschreiben vom 18.07.2011 mit einem Ordner Planergänzungsunterlagen zu, da er versehentlich von der ergänzenden Planauslegung im Sommer 2011 nicht informiert worden war und gab ihm Gelegenheit, bis spätestens 31.08.2012, zur Planänderung Stellung zu nehmen; die Frist wurde bis 05.09.2012 verlängert.

Planänderung

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 16.08.2012 die Planänderung zur Verschiebung der Maststandort Nrn. 5, 8, 16, 17 und 18. Durch das untersuchende Ingenieurbüro für Umweltforschung und Raumplanung, Schönhofen, wurden die Umweltverträglichkeitsstudie, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die Verträglichkeitsuntersuchung EU-Vogelschutzgebiete sowie der landschaftspflegerische Begleitplan im Hinblick auf erforderliche Anpassungen durch die Planänderungen (Mastverschiebungen Mast Nrn. 5, 8, 16-18) nochmals gutachterlich überprüft. In der entsprechenden Unterlage vom 16.07.2012 wurde angegeben, dass aufgrund der im Gesamtkontext geringfügigen Veränderungen kein weiter gehender Aktualisierungsbedarf bestehe.

Weitere, ergänzende Anhörung zur Planänderung

Die Regierung von Niederbayern übersandte mit Schreiben vom 21.08.2012 die Planänderungsunterlagen an die betroffenen Einwendungsführer und Fachstellen verbunden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis 21.09.2012.

Bei der Regierung gingen 15 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und 2 Äußerungen von privaten Betroffenen ein. Gegen die Verschiebung der fünf Maststandorte wurden keine Bedenken vorgetragen, die grundsätzlichen Stellungnahmen wurden jedoch im Wesentlichen aufrechterhalten.

Wegen der neuen Forderung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Mastfundamente vollständig zu beseitigen, wurde die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 10.01.2013 um Stellungnahme gebeten. Die Vorhabenträgerin gab mit Schreiben vom 22.04.2013 ihre Stellungnahme hierzu ab.

Die Vorhabenträgerin informierte mit Email vom 13.01.2014, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan für Ausgleichsmaßnahmen (Aufforstung) vorgesehenen Flächen auf den FINr. 1372/1, Gemarkung Amselfing, und FINr. 1554, Gemarkung Irlbach, nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr für die vorgesehenen Aufforstung in Betracht kämen. Dort hätten sich im Zeitablauf des Verfahrens Biotope gebildet. Stattdessen habe die Vorhabenträgerin die FINr. 604, Gemarkung Amselfing, erworben. Diese könne nun genutzt werden und sei nach fachlicher Bewertung ebenso gut wie die bisher vorgesehenen Flächen geeignet.

C. Entscheidungsgründe

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich–rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. (Art. 75 Abs.1 BayVwVfG). Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Feststellung der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Pläne liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu (vgl. BVerwG vom 14.02.1975, BVerwGE 48, 56,59ff). Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten. Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze). Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken sind bei der Feststellung der Pläne für das Gesamtvorhaben der 110-kV-Freileitung von Rottersdorf nach Straubing/Sand – wie nachfolgend näher ausgeführt wird – eingehalten.

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen, festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Freileitungsplanung samt Rückbau ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung sowie die Umweltauswirkungen gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Der Planfeststellungsbeschluss ist rechtskonform und sofort vollziehbar. Der Planfeststellungsbeschluss basiert auf dem durchgeführten normkonformen Verfahren (C.1); ihm steht kein zwingendes Recht entgegen (C.2); das Vorhaben entbehrt nicht der Planrechtfertigung (C.3, z. T. C.2); der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einer gesetzeskonformen Abwägung (C.4).

Der Planfeststellungsbeschluss sieht vor, die Grundstücke mit Dienstbarkeiten für die Überspannung der Grundstücke und z.T. auch für die Errichtung von Leitungsmasten zu belasten. Das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) ist dabei von der nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG bestehenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses betroffen. Das Eigentumsrecht gebietet aus Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden oder nicht gesetzmäßigen (teilweisen) Entziehung des Grundeigentums verschont zu werden. Zudem sind alle privaten und öffentlichen Belange abzuwägen.

Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

C.1 Verfahrensanforderungen

C.1.1 Raumordnungsverfahren

Für Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit schreibt Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 BayLplG die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor. Aufgrund der Größe und Länge der Leitung sowie der beim Bau und beim Betrieb ausgehenden Emissionen sowie der Einwirkungen auf großflächige Bereiche besonders schützenswerter Umwelträume und menschlicher Siedlungen wurde das Raumordnungsverfahren durchgeführt. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war dabei nicht ein Trassenvergleich als solcher; vielmehr wurden jeweils selbständige Beurteilungen verschiedener Vorhaben auf verschiedenen Trassen beurteilt.

Die aktualisierte landesplanerische Beurteilung bewertet das planfestgestellte Vorhaben, bei Berücksichtigung von Maßgaben, als mit den Erfordernissen der Raumplanung vereinbar.

C.1.2 Planfeststellungsverfahren

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung. Demnach sind sowohl der geplante Neubau der 110-kV-Leitung als auch der Abbau der alten Leitung planfeststellungspflichtig.

C.1.3 Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

C.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeit mit EU-Vogelschutzgebiet

Für das Bauvorhaben ist gemäß § 3a UPG, § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG die Vorprüfung des Einzelfalles zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig. Da das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung von Niederbayern aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gemäß § 12 UVPG zu berücksichtigen sind, war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wird die UVP als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG.

Im potenziellen Einflussbereich des Vorhabens befinden sich zwei gemeldete EU-Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft. Die besagten SPAs (special protected areas) mit der Bezeichnung „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (Nr. 7040-471) sowie „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (Nr. 7142-471) sind im Zuge des internationalen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemeldet. Seitens der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern wurde, nach einer voraus gegangenen Erheblichkeitsabschätzung, die einen relevanten Einfluss des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ (Nr. 7042-471) zeigte, eine entsprechende Verträglichkeitsuntersuchung gefordert. Signifikante Einflüsse auf das FFH-Gebiet (Nr. 7142-301.1) „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ konnten aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Neben der Umweltverträglichkeitsprüfung war daher eine Prüfung nach den Gesichtspunkten des Natura-2000-Schutzes erforderlich.

C.2 Zwingende, gesetzliche Regelungen

C.2.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 15 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, sieht § 3c UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung vor. Dabei ist festzustellen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach § 3c Satz 6 UVPG ist die Regierung von Niederbayern als Planfeststellungsbehörde verpflichtet, die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung zu dokumentieren.

C.2.1.1 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Mit Schreiben vom 30.01.2002 informierte die Regierung von Niederbayern die Sachgebiete 800, 830, 840 von der Planung und bat um die fachlichen Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen. Mit Schreiben vom 05.02.2002 teilte die Höhere Naturschutzbehörde mit, dass das Vorhaben ökologisch empfindliche Zonen betreffe und die Fauna und Flora erheblich nachteilig betroffen sein könnten. Insbesondere der

Drahtanflug von Vögeln sowie die Störung wiesenbrütender Vogelarten im Bereich des Straßkirchener Mooses könnten erheblich im Sinne des UVPG sein, weil dort auch gefährdete Vogelarten vorkommen. Zudem sei Bannwald durch Rodung im Zuge der Beschränkungen des Schutzstreifens, vor allem im Unteren Moosgraben sowie in den Mooswiesen bei Irlbach, bedroht. Zudem seien die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ zu prüfen.

Als Ergebnis im Sinne der § 3a und § 3c Satz 1 UVPG stellte die Regierung fest, das nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind und dass damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

C.2.1.2 Ziele und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dient gemäß § 1 UVPG dazu sicher zu stellen, dass bei Vorhaben, wie dem vorliegenden, die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt, beschrieben, bewertet und die Ergebnisse bei Behördenentscheidungen berücksichtigt werden. Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Auswirkungen und Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Die UVP wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs.1 S. 3 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 S. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 11 S. 2 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Be-

wertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG).

C.2.1.3 UVP-Untersuchungsrahmen und wesentliche Erwägungen

Das Untersuchungsgebiet ist nicht begrenzt auf die unmittelbare Umgebung der Leitung und die Schutzstreifen. Jedoch muss auch nicht jede entfernte Möglichkeit der Beeinflussung berücksichtigt werden. Vielmehr sind die Auswirkungen in Höhe, Tiefe und Breite über die Trasse hinaus zu fassen. Dabei gilt kein einheitlicher, bezifferter Abstandswert, vielmehr ist die Lage des Vorhabens in der Umwelt fachlich wertend zu berücksichtigen. Der Umfang ist so zu wählen, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden.

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zur gegenständlichen Hochspannungsleitung konnte sich die Untersuchung nicht allein auf die beantragte Trasse beschränken. Vielmehr waren, wie im Erörterungstermin dargelegt, Trassenalternativen sowie die geschützten Naturräume besonders zu würdigen.

In der Umweltverträglichkeitsstudie, ergänzt durch die Konfliktpotentialanalyse, die artenschutzrechtliche Prüfung, die Verträglichkeitsuntersuchung zu EU-Vogelschutzgebieten und den landespflegerischen Begleitplan, sind nachvollziehbare Raumabgrenzungen gewählt, denen die Regierung von Niederbayern durch Anregungen bereits weitere Ausprägungen verliehen hat. Weitere Untersuchungsräume mussten hingegen nicht zugezogen werden. Dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebiets, das in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingestellt wurde. Das Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie umfasst einen Bereich von ca. 17 km². Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wurden unter Berücksichtigung einer räumlich-funktionalen Betrachtung die Untersuchungskorridore wie folgt nachvollziehbar festgelegt:

- Im Bereich des Straßkirchner Moores südöstlich von Ackerhof bis südwestlich Irlbach: Untersuchung der gesamten Niedermoorlandschaft mit den angrenzenden Waldkomplexen
- Westlich des Straßkirchner Moores: Korridor von 450 m in Richtung Norden und 700 m südlich der Trasse, einschließlich einer Erweiterung dieses Korridors zur Untersuchung des Waldgebietes „Erlet-Kreut“
- Östlich des Straßkirchner Moores: Korridor von 400 m – 450 m beidseits der Trasse

Dieser Raum erhielt insbesondere durch die Konfliktpotentialanalyse, bei der anhand einer Bestandsanalyse die zu prognostizierenden Konfliktpotentiale einzelner Alternativvarianten der Leitungsstrasse mit den abwägungsrelevanten raumbedeutsamen Belangen zu ermitteln und gegenüber zu stellen waren, eine Flankierung. Dort wurden die folgenden Varianten vertieft geprüft:

- Variante 1 (Antragstrasse) – 12,6 km lang, 37 Masten
- Variante 2 (Komplettneubau auf der bestehenden Trasse samt Neubau eines 5 km langen Teilstückes) – 18,7 km lang, 69 Masten
- Variante 3 (Südümgehung von Straßkirchen mit optimierter Einbindung des UW Straubing / Sand) – 13,1 km lang, 43 Masten
- Variante 4 (Südümgehung von Straßkirchen mit Anbindung an Mast Nr. 10 der bestehenden 110-kV-Leitung) – 14,1 km lang, 46 Masten
- Variante 5 (wie Variante 4, jedoch mit stärker Ausrichtung der Leitung nach Norden ab dem Winkelpunkt WP 6) – 13,8 km lang, 46 Masten
- Variante 6 (Leitung im östlichen Teil bis Niederast entlang der „Südümgehung Straßkirchen“, dann Ersatzbau für die bestehende 110-kV-Leitung bis Mast Nr. 155 und anschließend, parallel zur Hochspannungsleitung O4 von Regensburg nach Straubing, ein Neubau) – 18,6 km lang, 66 Masten

Die Konfliktpotentialanalyse stufte die Beeinträchtigungen der Varianten untereinander in Bezug auf die Untersuchungspunkte „Schutzgüter nach UVP und raumrelevante Nutzungen“, „technische Wertung“ und „Kostenabschätzung“, fachgerecht, nachvollziehbar und ohne erkennbare Fehler, im Hinblick auf ihr prognostiziertes Konfliktpotential ein.

Die Regierung von Niederbayern ist unter Einbeziehung ihrer Fachstellen überzeugt, dass die Auswahl des Untersuchungsraumes der Umweltverträglichkeitsstudie unter Berücksichtigung der Konfliktpotentialanalyse eine zulässige Einschränkung der zu untersuchenden Varianten darstellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten vorgeschlagene Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss

vom 16.08.1995, Az. 4 B 22.95, UPR 1995, 445). Ist der Planfeststellungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 21.05.2008, Az. 9 A 68/07, mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 677).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Möglichkeit von Varianten und Alternativen zur beantragten Leitung bzw. Leitungsführung umfassend, insbesondere unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit, untersucht.

Die tragenden Erwägungen zur Auswahl des Untersuchungsraums und der Planfeststellungstrasse:

Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ sind bei allen Varianten gering, denn stets bleiben die für die Planfeststellungsbehörde verbindlichen Grenzwerte der TA Lärm und der 26. BImSchV in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung deutlich unterschritten. Soweit zudem das Herannahen der Leitung als störendes, subjektiv auch belastendes Element wahrgenommen wird, sind die Varianten 3 und 4 deutlich vorteilhafter als Variante 2. Die Antragstrasse (Variante 1) liegt, bedingt durch wenige Näherungen auf 55 m, auf 122 m und 200 m im oberen Mittelfeld.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ sind bei den, vor allem über freie landwirtschaftliche Flächen verlaufenden, Varianten 3 und 4 am geringsten. Die Antragstrasse (Variante 1) liegt zusammen mit der Variante 2 nur im Mittelfeld. Nachteilig zeigen sich vor allem die Varianten 5 und 6, aufgrund der Konfliktpunkte im Raum Schwarzholz und Moosdorf.

Das Schutzgut „Boden“ wird vor allem bei langen Trassen mit vielen notwendigen Masten und Fundamenten, sowohl beim Bau als auch beim Betrieb, erheblich belastet. Hier überzeugt die kürzeste Antragstrasse (Variante 1), klar vor der Variante 3. Die deutlich längeren Varianten 4 und 5 erhalten mittlere Bewertungen, während die Varianten 2 und 6 deutlich abfallen.

In Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ bleiben die Varianten 6 und 2 hinter den guten Bewertungen für die Varianten 1, 3, 4 und 5 zurück. Variante 2 läuft über 1 km in Wasserschutzgebieten der Schutzzone II. Bei Variante 6 verbliebe immer noch eine Strecke von ca. 500 m Länge in Schutzzone II und eine weitere Strecke in der Schutzzone III.

Beim Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ fallen die Varianten 2, 5 und 6, durch die Annäherung an das Denkmal Geltholfinger Schloss und die quantitativ meisten Bodendenkmäler entlang der Strecke, hinter die Varianten 1, 3 und 4 zurück. Variante 1 hat mit lediglich fünf Querungen von bekannten Bodendenkmälern hier einen leichten Vorteil.

Das Schutzgut „Landschaftsbild“ wird bei der Variante 1, durch die Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Leitung, deutlich weniger belastet, als bei den längeren und in weiten Abschnitten allein verlaufenden und dadurch zerschneidend wirkenden Varianten 2, 3, 4, 5 und 6. Hierbei kann aufgrund von teilweisen Bündelungen die Variante 3 leicht besser als die Varianten 4 und 5 abschneiden, wohingegen die Variante 6 aufgrund der Länge und der Vielzahl der Masten abfällt.

Beim Schutzgut „Luft und Klima“ sind keine besonderen Vorzüge festzustellen. Allenfalls sind aufgrund der Leitungsbauarbeiten sowie der Leitungslänge ein leichter Vorteil für die Antragstrasse (Variante 1) und ein leichter Nachteil für die Variante 6 vorhanden, wobei von keiner Variante normative Grenzwerte berührt werden.

Eine Gewichtung der Schutzgüter untereinander ist möglich, jedoch am Einzelfall zu messen. Eine im Verhältnis stärkere Gewichtung des Schutzguts Mensch liegt nahe. Eine im Verhältnis leichtere Gewichtung von Schutzgütern, die durch Auflagen und die Art und Weise der Bauausführung bzw. des Betriebs besonders effektiv geschützt werden können, liegt hier bei den Schutzgütern Boden und Wasser nahe.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren können nur die Varianten 1, 3 und allenfalls 4 näher in Betracht gezogen werden.

Neben diesen Schutzgütern, die jeweils für das Projekt so gewichtig sind, dass bei zu hoher Beeinträchtigung eines Schutzguts, das Projekt nur deutlich anders oder gar nicht umgesetzt werden könnte, sind weitere Einflüsse, zu berücksichtigen. Hierzu zählen die betroffenen Nutzungen und die Kosten. Diese Einflüsse erreichen qualitativ nicht mehr die Stufe der oben genannten Schutzgüter, helfen jedoch auf der nächsten Ebene bei der Auswahl.

Die Konfliktpotentialanalyse stellt hierzu weitere Untersuchungen an. Insbesondere wird die Beeinträchtigung der Landwirtschaft hinsichtlich der Nutzung näher untersucht. Alle Varianten verlaufen in weiten Strecken über landwirtschaftliche Flächen. Bei der Variante 1 ergeben sich in einem kurzen Streckenabschnitt forstwirtschaftliche Belange. In die Beurteilung ist die Nutzung durch Landwirte besonders einzubeziehen – dies ist nicht über die oben aufgeführten Schutzgüteranalyse, sondern erst

über den Punkt „Nutzungskonflikte“ in die Analyse eingeflossen. Auch die Kosten der verschiedenen Varianten müssen im Hinblick auf wirtschaftliche Energielieferungen Berücksichtigung finden.

Die Variante 1 ist durch die Länge der Leitung, die damit niedrigen Kosten, die Bündelung mit der 380-kV-Leitung und den genäherten Mastgleisritt, der wiederum zu erhöhten Bodenabständen der Leitung und zu weiten Spannungsfeldern führt, sowie die Wartungskosten deutlich vorteilhafter als die Varianten 3 oder Variante 4. Für die nähere Ausarbeitung wird auf die Planfeststellungsunterlagen (v.a. die „Konfliktpotentialanalyse / Variantenvergleich, Teil B, S. 58 ff und Tabellarische Gegenüberstellung“ sowie „Konfliktpotentialanalyse / Variantenvergleich, Teil C), die die Darstellung des Bestands, die Untersuchung und Bezeichnung der Beeinträchtigungen Bezug genommen. Die Schlussfolgerungen und die Bewertungen sind nachvollziehbar dargestellt.

Es ist festzuhalten, dass keine untersuchte, andere Trassenführung vorzugswürdig zur Variante 1 ist. Zwar sind in einzelnen Schutzgütern unterschiedliche Auswirkungen zu sehen, sodass Trassenalternativen in Einzelaspekten weniger umweltstörend wirken als die Planvariante, jedoch ist die Schutzgüterbetrachtung nur ein Kriterium der Gesamtbewertung. Die Antragsvariante konnte daher, nach Untersuchung und nach Anhörung, als allein weiter zu beurteilende und detailliert zu planende verbleiben.

Die gewählte Variante bildet keine neue Zerschneidung des Landschaftsbildes, vertieft lediglich eine bereits vorhandene. Die Planvariante lässt einen weitgehenden Rückbau der alten 110-kV-Leitung zu und beseitigt damit eine Landschaftszerschneidung an anderer Stelle. Die gewählte Variante kommt menschlichen Siedlungsräumen nahe. Die Alternativen würden zum Teil größere Abstände möglich machen. Doch auch die gewählte Planvariante kann alle relevanten Schutzgrenzen deutlich einhalten. Die anderen Trassenvarianten würden z. T. Naturschutzbelange weniger berühren, aber andererseits landwirtschaftliche Nutzungen stärker beschränken, auch durch eine längere Trassenführung. Die Planvariante tangiert besonders schützenswerte Naturräume, doch wären diese auch ohne sie, durch die bestehende 380-kV-Leitung, betroffen. Die Vertiefung der Betroffenheit ist zur Überzeugung der Regierung von Niederbayern ausgleichbar.

Die Auswahl der Vorhabenträgerin zu Gunsten der Trassenführung, die dieser Entscheidung zu Grunde liegt, ist nicht zu beanstanden.

Für die Bewertungen wurden verschiedenen Datengrundlagen (s. Planunterlagen) herangezogen. Im Laufe des Verfahrens wurden Überprüfungen in Bezug auf die Aktualität angefordert. Daten zu Flora und Fauna wurden auch anhand von Erhebungen an den Maststandorten und an den Montageplätzen erhoben.

- Datengrundlagen Biotoptypen und Flora:

Die flächendeckende erste Kartierung der vorhandenen Biotoptypen mit jeweils charakteristischer Flora im Untersuchungsgebiet fand im Rahmen einer natur-schutzfachlichen Vorstudie zum Bauvorhaben im Frühsommer 1997 auf der Basis von Flurkarten im Maßstab 1 : 5.000 unter Zuhilfenahme von entsprechenden Luftbildern statt. Im Jahr 2003 erfolgte aufgrund einer zwischenzeitlichen Flurneuordnung zwischen Schambach und Irlbach eine komplette, neue Erhebung und in den übrigen Teilen eine entsprechende Aktualisierung der Flächenstrukturen. Im Spätherbst 2005 und Frühjahr 2006 war im Straßkirchener Moos die Verteilung der Lebensraumtypen nochmals zu prüfen. Gezielte Erhebungen hinsichtlich eventuell vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Pflanzensippen wurden in den oben genannten Zeiten nur im spezifischen Wirkraum des Bauprojektes durchgeführt, also insbesondere im Nahbereich von geplanten oder alternativ möglichen Maststandorten sowie temporären Bauplätzen (z.B. Materiallager). Zudem erfolgte eine Auswertung der amtlichen Biotopkartierung.

Bei der Konfliktpotentialanalyse wurden darüber hinaus die Daten des digitalen Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Straubing-Bogen, der Amtlichen Biotopkartierung Bayern Flachland, der Stadtbiotopkartierung Straubing und der Amtlichen Artenschutzkartierung verwendet.

- Datengrundlagen Fauna

Hinsichtlich der Brutvogelwelt wurden im Mai und Juni 1997 unter dem Aspekt des Gefährdungspotenzials von Freileitungen alle größeren Vogelarten erfasst. Zudem fanden halbquantitative Bestandsaufnahmen über ebenfalls drei Begehungen zu wiesenbrütenden bzw. feuchtliebenden Arten statt. Ferner waren generell alle Vorkommen von gefährdeten Spezies zu ermitteln.

Darüber hinaus konnten zur Verfügung gestellte Daten örtlicher Experten sowie die Erhebungen von lokalen und landesweiten Kartierungsprojekten ausgewertet werden. Relevant waren zudem die Artenvorkommen der beiden im Umkreis befindlichen EU-Vogelschutzgebiete mit Stand November 2005.

C.2.1.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens – Zusammenfassung (§ 11 UVPG)

Für eine vergleichende Bewertung von Vogelvorkommen im Umfeld des Ackerhofes wurden im Jahr 2009 vom 24.04. bis 27.07. an acht Terminen Punkt-Linien-Taxierungen zu mehreren Korridoren durchgeführt. Bezogen auf den Weißstorch als einer Vogelart mit besonderer artenschutzrechtlicher Beachtung wurden Daten bis einschließlich 2010 erhoben.

Hinsichtlich der Fledermäuse mit einem einzigen relevanten Trassenabschnitt, dem Waldrand beim Ackerhof, fand eine biotop- und artenbezogene Potenzialbewertung durch einen entsprechenden Experten (Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern) statt. Hinzu kam die Überprüfung des Vorkommens von Baumhöhlen.

Die Kontrollen der Präsenz von in Betracht kommenden weiteren Faunaarten (Amphibien, Reptilien, Insekten etc.) erfolgten auf der Basis der jeweils spezifisch erforderlichen Methoden räumlich und zeitlich in Verbindung mit den Erhebungen zur Vogelwelt.

Den Anforderungen an die Angaben in den Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist nur eine „Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens“ (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445) nötig.

C.2.1.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens – Zusammenfassung (§ 11 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten. In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder – soweit fachrechtlich geboten – die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs.1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den folgenden Ausführungen wird auf das Kapitel 8 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.

C.2.1.5 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

Schutzgut Mensch

Die geplante Leitung verläuft in weiten Teilen spürbar abgesetzt von Siedlungsgebieten in der freien Flur. Siedlungsbereiche werden nicht direkt in Anspruch genommen. Auf insgesamt 550 m der geplanten Trassenlänge findet jedoch eine Annäherung der geplanten Leitung auf unter 200 m Entfernung zur Außenbereichsbebauung Ackerhof bzw. zur Ortschaft Moosdorf statt. Die Außenbereichsbebauung Ackerhof ist bereits durch eine bestehende 380-kV-Freileitung belastet. Die geplante 110-kV-Freileitung wird parallel zur 380-kV-Freileitung, auf der jeweils von der Bebauung abgewandten Seite, errichtet.

Der Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung bringt dort auf der „Donautalleitung“ deutliche Entlastungseffekte im Bereich der Siedlungsstruktur. Derzeit quert die abzubauenende Leitung Wohn- und Mischgebiete auf einer Länge von 760 m. In der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Straßkirchen sind weitere 630 m Trassenlänge für Wohnbebauung vorgesehen, die durch den Rückbau entlastet werden können. Daneben kann die Überspannung mehrerer Grünflächen in Straßkirchen und Geltolfing (Gemeinde Aiterhofen) beseitigt werden.

Die Menschen nutzen den Planungsraum vorwiegend für die Land- und Forstwirtschaft. Schwerpunktmäßig wird im Untersuchungsraum Ackerbau betrieben. Grünlandbewirtschaftung findet vor allem im Straßkirchener Moos statt. Im Bereich zwischen Moosdorf und Irlbach findet sich auch Forstwirtschaft. Der östliche Bereich des Untersuchungsgebietes wurde im Agrarleitplan von 1974 mit der Ertragsklasse 6 in die Kategorie „sehr günstige Erzeugungsbedingungen“ eingestuft. Das Straßkirchener Moos ist mit einer mittleren Ertragskraft bewertet worden. Der Bereich zwischen Ackerhof und Moosdorf wurde mit der Ertragsklasse 4 bewertet.

Das Untersuchungsgebiet, insbesondere von Ittling bis Schambach und von Straßkirchen/Irlbach bis Rottersdorf wird intensiv ackerbaulich genutzt und erlangt daher nur eine geringe Bedeutung für die naturverbundene Erholung.

Die Bereiche des nördlichen Waldkomplexes zwischen Irlbach und Moosdorf bis hin zur Donau haben eine lokale bis überörtliche Funktion (vorwiegend Irlbach, Straßkirchen und Stadt Straubing) für Wandern, Reiten und Radfahren. Von Ainbrach über nördliche Abschnitte des Moores bis Irlbach führt ein Donautalradweg, der regional bedeutsam ist. An zwei Stellen findet sich eine besondere Form der Erholung in Gestalt von Modellfliegerei (Straßkirchener Moos, östlich Moosdorf). Südlich von Moosdorf liegt, knapp außerhalb des engeren Untersuchungsraumes, ein Golfplatz.

Bei Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Wallfahrtsort Bogenberg, der auch touristische Bedeutung hat, wird deutlich, dass die Sicht auf die Donaueben vom Bogenberg aus nicht relevant betroffen ist. Einerseits führt die Entfernung zu einer Sichtbarkeitsminderung, andererseits sind die Wälder südlich der Donau eine Aufwertung des Landschaftsbildes und zugleich ein Sichtschutz. Da die Leitung mit hin nur im Bereich Moosdorf sichtbar wird, dort jedoch bereits durch die vorhandene 380-kV-Leitung eine deutliche Vorprägung vorhanden ist, ist die Relevanz insgesamt zu verneinen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Pflanzen / Vegetation / Biotope

Nadel-, Misch- und Laubwälder nehmen einen Flächenanteil von rund 10 % des Untersuchungsgebietes ein und sind auf den Bereich zwischen Moosdorf und Irlbach nördlich der bestehenden 380-kV-Freileitung konzentriert.

Pflanzengesellschaften, zumeist intensiv genutzter Mähwiesen, existieren überwiegend im Straßkirchener Moos, nordwestlich von Ackerhof und südlich von Moosdorf.

Im Straßkirchener Moos sind durch ökologische Gestaltungsmaßnahmen im Zuge der Flurneuordnung auch Extensivwiesen sowie zahlreiche Röhrichte entlang ursprünglicher und neu angelegter Gräben vorzufinden. Einige der Grünland- sowie Ackerflächen haben sich aufgrund von Flächenstilllegungen zu spezifischen Brachen entwickelt oder stehen im Entwicklungsprozess zu Brachen.

Kleingehölze sind fast ausschließlich an Gräben bzw. Bächen im Westteil des Untersuchungsgebietes, vor allem im Straßkirchener Moos, anzutreffen. Nördlich von Ackerhof liegt ein Erlen- und Pappelwald, der im westlichen Teil in der zweiten Baum- und Strauchschicht stark mit Traubenkirsche durchsetzt ist. Der gesamte Waldkomplex zwischen Ittling und Irlbach bis hin zur Donau ist gemäß Waldfunktionsplan für den regionalen Klimaschutz gekennzeichnet. Die Waldgebiete Erlet-Kreut bis Ölmoos

sind im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen und wurden wegen ihrer Bedeutung für den Wasserhaushalt sowie das Klima zu „Bannwald“ erklärt. Insgesamt konnten in der amtlichen Biotopkartierung acht Baum- und Straucharten sowie 24 Kraut- bzw. Grasarten nachgewiesen werden.

Gemäß der amtlichen Biotopkartierung befinden sich im Untersuchungsraum 68 Lebensräume mit 91 Teilflächen, die aufgrund der allgemeinen Bedeutung für eine spezifische Pflanzen- und Tierwelt als mindestens lokal schutzwürdig eingestuft sind. Die Biotope mit Schilf- und Hochstaudenfluren sind überwiegend an Gräben bzw. Bächen vorzufinden. Von diesen sind mindestens drei Objekte als lokal und regional, eine Fläche auch überregional, bedeutsam.

Die Biotopvorkommen im Raum zwischen Moosdorf und dem Straßkirchener Moos bilden einen Schwerpunkt im Untersuchungsraum. Der Raum zwischen Moosdorf und Ittling sowie die weitläufige Ackerlandschaft zwischen Straßkirchen und Gänsdorf weist keine zu berücksichtigenden Biotope auf.

Tiere

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt mindestens 39 Vogelarten, als Großvogelarten bzw. als schwarmbildende Kleinvögel, durch Drahtanflug und als Wiesen- oder Feldbrüter durch Leitungsüberspannung gefährdet. Von diesen Arten brüten über 30 in einer Entfernung von bis zu 500 m zur geplanten Leitungsachse. Neun Arten nisten in einer Entfernung von 500 m bis zu 2 km zur geplanten Freileitung. Rund ein Drittel der festgestellten Brutvogelarten und Nahrungsgäste sind als Standvögel das ganze Jahr über im Untersuchungsgebiet heimisch. In kleineren bis größeren Trupps erscheinen primär oder ausschließlich im Straßkirchener Moos regelmäßig insbesondere der Kiebitz, die Ringeltaube und eventuell der Mäusebussard. Relativ sicher sind Vorkommen der Lachmöwe, der Wacholderdrossel, der Stare und der Saatkrähen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Donau eine Leitlinie für den lokalen bis regionalen Vogelzug im weiteren Sinne bzw. für Dispersionsprozesse von Jungvögeln nach der Fortpflanzungsphase darstellt.

Schutzgut Boden

Die geologische Formation des Untersuchungsraumes zeigt Schotter unterschiedlicher Epochen im bodennahen Untergrund. Der Kernbereich des engeren Untersuchungsgebietes zwischen den Straßen Schambach – Ainbrach und Straßkirchen – Irlbach wird von Niedermoortorf und Anmoorgley eingenommen. Nordöstlich der 380-kV-Leitung sind beim Ölmoose und dessen Umfeld inselartig verteilt podsolige Gley–Braunerden eingelagert. Nordöstlich Irlbach sowie Moosdorf herrschen schwach bis mäßig entwickelte Braunerden mit hoher Basensättigung vor. Im Trassenverlauf von Straßkirchen – Irlbach Richtung Osten und Südosten bis zum Ende des Bearbeitungsgebietes in Höhe Gänsdorf – Rottersdorf sind fast ausschließlich Parabraunerden vorhanden.

Schutzgut Wasser

An Stehgewässern sind zwei mittelgroße Baggerseen sowie vier Teiche bzw. Weiher vorhanden. Ansonsten zeichnet sich das Untersuchungsgebiet durch zahlreiche, zum Teil verlandete Bäche und Gräben aus. Sie weisen meist ein geringes Gefälle auf und entwässern in Richtung Nordosten über den Irlbach–Ainbrachableiter in die Donau. Vor allem kleine Fließgewässer sind durch diverse direkte und diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft belastet.

Der Grundwasserstand im Untersuchungsgebiet ist stark vom Wasserstand der Donau abhängig. Südlich von Irlbach befindet sich ein Brunnen der Brauerei Poschinger–Bray.

Das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes des Irlbachgruppe liegt etwas außerhalb des Untersuchungsraumes für den Neubau der 110-kV-Leitung, wird jedoch für den Rückbau der „Donautalleitung“ im Teilstück zwischen Rottersdorf und Geltolfing relevant.

Schutzgut Landschaft

Der Planungsraum ist in seiner Gesamtheit durch ein wenig bewegtes Relief und eine überwiegend intensive ackerbauliche Nutzung gekennzeichnet. Einzelne Teilräume weisen einen erhöhten Struktureichtum mit zerstreut vorhandenen Wiesenflächen, Gehölzen, Gräben und Stillgewässern und eine relativ kleinteilige Nutzungsstruktur auf. Folgende Landschaftsbildeinheiten lassen sich unterscheiden:

Weitgehend ausgeräumtes Ackerland mit nur geringen Höhenunterschieden liegt im Bereich zwischen Ittling und östlich von Moosdorf vor. In diesem Bereich gibt es überwiegend keine naturnahen Lebensräume, mit Ausnahme vereinzelter Grünlande bei Moosdorf und Gräben nördlich von Fruhstorf. An Elementen mit raumbildender Funktion gibt es lediglich wenige Einzelbäume und kleine Gehölze an Grabenböschungen. In diesem Bereich dominiert optisch das leicht wellige Geländere relief mit zwei Hauptachsen an geteerten Straßen und etlichen Feldwegen aus Kies sowie als Zäsur die Siedlung Moosdorf, die teilweise eine Ortsrandeingrünung aufweist.

In der Senke des Moosgrabens östlich von Moosdorf bis südöstlich von Ackerhof herrscht Ackerland vor. Die leicht gewellte Landschaft wird hier außer durch kleine Wiesen süd- und nordwestlich Ackerhof nur durch zwei größere Feldgehölze bzw. den ebenfalls naturnahen Laubwald bei Schwarzholz unterbrochen. Zusammen mit dem nordöstlich anschließenden Waldkomplex Erlet–Kreut entsteht ein hoher Raumeffekt. Ästhetisch bereichernd wirken ferne teils schilfbewachsene Gräben sowie die kleinen Gehölzbestände in den sogenannten Dammwiesen.

Der Mischwaldkomplex Erlet–Kreut sowie das Ölmoos, ein Komplex aus Nadel- und Mischwald, sind bestimmende Faktoren der groben Landschaftsphysiognomie. Begleitet werden sie durch eingestreute, in der Regel kleinere, agrarisch genutzte Flächen (Acker, Grünland).

Die Niedermoorlandschaft südöstlich Ackerhof bis südwestlich Irlbach wird überwiegend agrarisch genutzt. Nur noch in Teilflächen liegen Grünlandflächen vor. Insbesondere westlich Irlbachs und nordöstlich Schambachs sind ausgedehntere extensive Wiesen bzw. Grünland- und Ackerbrachen vorhanden. Die Landschaft ist auf einer subdominanten Ebene durch etliche Kleinstrukturen wie Bäche und Gräben mit Röhricht-, Hochstauden- und Gebüschbeständen sowie sonstigen Gehölzen untergliedert. Im Zuge der Flurneuordnung wurden ökologische Gestaltungsmaßnahmen sowie zahlreiche Gräben mit extensiven Grünlandstreifen bzw. Röhrichten, Flachwasserbe-

reichen, Sukzessionsflächen sowie Gehölzpflanzungen umgesetzt. Insgesamt stellt sich die Landschaft als weiter, offener Raum mit vielen naturnahen Elementen dar. Zwischen Straßkirchen bzw. Irlbach und Gänsdorf bzw. Rottersdorf herrscht eine ausgedehnte Ackerlandschaft, fast ohne landschaftsgliedernde Strukturen, vor. Lediglich entlang der Bundesstraße B8 gibt es mehrere Einzelbäume. An den über Geländeneiveau liegenden Böschungen der Bahnlinie Regensburg - Passau gibt es umfangreichere Altgras- und Hochstaudenfluren.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet befinden sich 53 registrierte Bodendenkmäler, wovon 18 außerhalb eines Korridors von 300 m beidseits der geplanten Trasse liegen und daher von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist. Die 35 restlichen Bodendenkmäler setzen sich aus zwei oberirdisch sichtbaren Denkmälern sowie 33 mehr oder weniger unterirdischen Objekten zusammen. Die Bodendenkmäler stehen unter dem Schutz des Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, im Fall der beiden sichtbaren Denkmäler auch unter dem Schutz des Art. 7 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz.

C.2.1.6 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)

Schutzgut Mensch

Baubedingt treten durch Maschinenlärm kurzfristige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und der Gesundheit auf. Diese sind jedoch durch die Nebenbestimmungen eingegrenzt und reduzieren sich damit auf ein nicht mehr weiter vermeidbares Maß.

Im Betrieb der Anlage treten als Emissionen elektrische und magnetische Felder auf. Elektromagnetismus kann ab bestimmten Größenordnungen die Gesundheit schädigen. Zudem können Entladungen die Luft ionisieren und der Stromfluss kann Wasseranhaftungen an der Stromleitung zum Schwingen und damit zum Lärmen bringen. Derartige Emissionen dürfen als Immission bei Menschen nur innerhalb bestimmter Grenzwerte wirksam werden. Rechtsgrundlage für die von Hochspannungsleitungen (Niederfrequenzanlage mit 50 Hz) ausgehenden Immissionen ist die 26. BImSchV. Folgende Grenzwerte sind als Obergrenze gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der 26. BImSchV i. V. m. Anlage 1a der 26 BImSchV benannt:

- Elektrische Feldstärke (Effektivwert): 5 kV/m
- Magnetische Flussdichte (Effektivwert) 50% von 200 μ T: 100 μ T.

Zum Zwecke des Gesundheitsschutzes dürfen gemäß § 4 der 26. BImSchV bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Hochspannungsleitungen in der Nähe von besonders schutzbedürftigen Bereichen, wie Wohnungen, die Grenzwerte selbst durch die maximalen Effektivwerte weder kurzfristig noch kleinräumig überschritten werden. Zudem sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen gemäß § 4 Abs. 2 der 26 BImSchV die elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik zu minimieren.

Die Feldstärke der geplanten 110-kV-Leitung erreicht einen Höchstwert von ca. 1,4 kV/m in 7,8 m Entfernung von der Leitungsmittelpunkt. Der Grenzwert von 5 kV/m wird damit weit unterschritten. Aufgrund des Feldverlaufs wird der Grenzwert selbst direkt unter der Leitung nicht überschritten. Der Grenzwert von 5 kV/m stellt sicher, dass weder Störungen noch Belästigungen von Personen erfolgen. Untersuchungen zeigen jedoch, dass sensible Personen elektrische Felder bzw. indirekte Feldwirkungen, ab ca. 0,5 kV/m in Form von Elektrisierungen an leitfähigen Gegenständen (Wäscheböden, Kleiderstangen, etc.) wahrnehmen können. Dieser Wert wurde bei der Fein-

trassierung und der Einwirkung auf Siedlungsbereiche berücksichtigt und wird im Betrieb nicht überschritten.

Der Grenzwert der magnetischen Flussdichte beträgt 50 % von 200 μT , mithin 100 μT . Bei einer Entfernung von 6,7 m von der Leitungsachse erreicht die magnetische Flussdichte der geplanten Leitung nur einen Wert von 12 μT .

Im speziell untersuchten Abschnitt zwischen Straßkirchen und Irlbach werden bei der vorgesehenen Freileitung zusammen mit der 380-kV-Freileitung die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich eingehalten. Kumulative Felder wurden geprüft. Jenseits der 380-kV-Leitung sind jedoch keine relevanten elektromagnetischen Felder mehr zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Aspektes Erholung und Fremdenverkehr besteht wegen der 380-kV-Leitung im gegenständlichen Bereich bereits eine erhebliche Vorbelastung.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung soll die 110-kV-Freileitung parallel zur 380-kV-Freileitung der Firma TenneT TSO GmbH, die die Landschaft deutlich wahrnehmbar prägt, im genäherten Gleichschritt der Masten errichtet werden. Die durch die geplante 110-kV-Leitung evozierte optische Beeinträchtigung ist dadurch – gemeinsam mit der 380-kV-Leitung - betrachtet, in der Summenwirkung geringer, als bei zwei Leitungen auf voneinander unabhängigen Trassen. Aus Gründen des Naturschutzes sollen die Leiterseile der geplanten 110-kV-Freileitung im Bereich des Straßkirchener Moores etwa auf gleicher Höhe wie bei der bestehenden 380-kV-Freileitung angebracht werden. Dadurch werden dort die Masten der geplanten 110-kV-Freileitung höher konzipiert.

Die Blickbeziehung vom Bogenberg in das Donautal ist im Trassenabschnitt zwischen Straubing/Sand und Moosdorf durch die geplante 110-kV-Freileitung beeinträchtigt. Erhebliche Nachteile für den Fremdenverkehr und die Erholung sind hierdurch jedoch nicht zu befürchten. Angesichts des flachen Blickwinkels vom Bogenberg auf den sich weit öffnenden Landschaftsraum des Donauvorlandes bzw. des Bayerischen Waldes fällt die bestehende 380-kV-Freileitung nicht unmittelbar auf. Zwar ist durch die Masierung zweier Leitungen davon auszugehen, dass die Trennwirkung stärker auffällt, als wenn die beiden Bauwerke jeweils für sich genommen stünden, dennoch ist im landschaftlichen Gesamtbild von keiner relevanten Zusatzbeeinträchtigung auszugehen.

Baubedingt wird die Land- und Forstwirtschaft vor allem durch die Errichtung der Masten sowie die Baustelleneinrichtungen örtlich und zeitlich begrenzt beeinträchtigt.

Hierfür ist jedoch die Vorhabenträgerin ausgleichspflichtig, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen stattfinden. Im Bereich des Ackerhofes muss zusätzlich eine Fläche von bis zu 1,8 ha des Erlen–Pappelwaldes gerodet werden.

Hinsichtlich der Landwirtschaft ist beim Betrieb der Anlage von einem Bewirtschaftungserschweren durch die 110-kV-Freileitung auszugehen. Obgleich die Masten, soweit möglich, an Wegen und Straßen geplant sind und nur wenige Ackerflächen zerteilt werden, fallen die Maststandorte doch dauerhaft für die landwirtschaftliche Nutzung aus.

Neben der durch die Masten bedingten Bewirtschaftungserschweren kommt es durch den Mastenbau zu einem Verlust besonders ertragreicher Böden. Hierfür wird allerdings nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der vorhandenen Landwirtschaftsflächen verbraucht, sodass diese Beeinträchtigung als gering einzustufen ist.

Darüber hinaus ist eine zusätzliche Belastung durch Unkraut, das sich im Mastfußbereich ansiedeln wird, zu erwarten. Weil der Mastbereich nicht völlig maschinell vom Unkraut befreit werden kann, kann eine manuelle Beseitigung durch den jeweils betroffenen Landwirt erforderlich sein. Durch die Überspannung des Grundstücks an sich wird der Belang Landwirtschaft nicht negativ beeinträchtigt, da unter der Leitung alle Grenzwerte eingehalten werden und die Bodenabstände der Leitung einen wirtschaftlichen Betrieb zulassen.

Die Forstwirtschaft wird durch den Betrieb der Anlage kleinräumig, aber dauerhaft, beeinträchtigt. So muss ein Bereich von bis zu 1,8 ha des Erlen–Pappelwaldes im Bereich Ackerhof gerodet werden. Hierzu werden auch immer wieder Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich sein.

Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage auf die Rohstoffgewinnung sind nicht zu erwarten. Durch die Errichtung der geplanten 110-kV-Freileitung wird das Vorbehaltsgebiet KS 42 sowie das Vorranggebiet KS 5 zum Abbau von Kies und Sand des Regionalplanes Donau–Wald berührt. Durch die Mastabstände von ca. 300 m wird jedoch nicht substantiell in das Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet eingegriffen. Die Rohstoffgewinnung bleibt weiterhin möglich.

Schutzgut Boden, Wasser und Klima / Luft

Baubedingt tritt eine Bodenbeanspruchung an den jeweiligen Maststandorten in einem Umgriff von ca. 8 m mal 8 m Aushubfläche auf. Der größte Teil wird wieder verfüllt, für das Fundament bleiben ca. 5 m mal 5 m dauerhaft beansprucht. Diese Fläche ebenfalls mit Erdboden überdeckt, sodass nur die Betonhalterungen der Gittermastfüße über die Geländeoberkante heraus aufscheinen. Insgesamt sollen 37 Masten gesetzt werden. Zehn Masten haben Standorte mit empfindlichen und relativ seltenen Niedermoortorfen und Anmoorgleyen. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme sind Vegetationsbestände und Bodenlebewesen betroffen. Allerdings werden keine naturschutzfachlich wertvollen Pflanzen oder Pflanzengemeinschaften beeinträchtigt. Etwaige temporäre und lokal begrenzte negative Auswirkungen können, je nach bodenkundlichen Verhältnissen und konkreten Witterungsbedingungen (z.B. starke Regenfälle), im Zuge der Bauarbeiten entstehen (Bodenverdichtung).

Die potentielle Gefährdung von Grundwasservorkommen durch Bauaktivitäten (Ölverlust bei Fahrzeugen) ist insgesamt geringer als beim regelmäßigen Einsatz von Landmaschinen bei der Ackernutzung des Untersuchungsraumes. Sie kann durch besondere Schutzvorkehrungen weiter minimiert werden.

Baubedingte Auswirkungen auf Klima und Luft treten lediglich durch den Einsatz von Maschinen und dem damit verbundenen CO₂-Ausstoß auf.

Die Inanspruchnahme von Boden durch die Maststandorte im Betrieb der Anlage ist kleinräumig, aber dauerhaft. Im Vergleich zur baubedingten Inanspruchnahme, ist festzuhalten, dass der Aushubbereich größtenteils wieder verfüllt wird. Die anlagebedingte Inanspruchnahme des Bodens durch die Betonpfeiler eines Masts ist, mit rund 4 m² je Mast, relativ gering. Anlagebedingt werden durch zehn Masten mit jeweils 4 m² Austrittsfläche empfindliche und relativ seltene Niedermoortorfe und Anmoorgleyen beeinträchtigt. Insgesamt wird eine Fläche von 150 m² dauerhaft beansprucht.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser (Schichten-, Grund- sowie Oberflächenwasser) sind in der Form denkbar, dass Bestandteile eines Farbansstrichs mit Wasser in Berührung kommen könnten. Diese Beeinträchtigung ist jedoch durch die Auflage zur Verwendung schadstoffarmer Anstriche auf das technisch

mögliche Maß beschränkt. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser tritt daher nicht auf.

Die Luft kann durch den Betrieb der Anlage ionisiert werden. Hierdurch allenfalls in geringem Umfang auftretende chemische Verbindungen zerfallen im Umkreis weniger Meter um die Leitung und sind danach nicht mehr signifikant messbar. Eine anlagebedingte Beeinträchtigung des Klimas oder der Luft scheidet aus.

Schutzgut Pflanzen / Vegetation / Biotope

Eine baubedingte Beeinträchtigung von besonders schutzwürdigen Großröhrichten, Kleintröhrichten und seggen- bzw. binsenreichen Feucht- bis Nasswiesen ist nicht zu erwarten. Diese Bereiche liegen fast ausschließlich an Gräben, die zumeist abseits der geplanten Leitungstrasse liegen und damit nicht beeinträchtigt werden. Sofern diese Gebiete innerhalb des Trassenverlaufs liegen, werden diese überspannt, so dass auch hier keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind. Gleiches gilt für trassennahe Kleingehölze, die häufig als schutzwürdiges Biotop kartiert sind.

Wiesenflächen werden durch Bau- und Lagerplätze während der Bauphase beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur temporär und von geringer Intensität.

Nördlich des Ackerhofes wird ein Waldstück (Erlen- Pappelwald) gerodet. Für den Arbeitsstreifen ist ein Bereich von minimal 600 m² – 800 m² zu roden und die Gehölze weiterer Flächenbereiche – bis zu 1,8 ha – sind ebenfalls zu roden; in der Bauausführung wird dazu versucht diese Bereich nur temporär auf 2 m – 3 m (Feldmitte) bzw. ca. 15 m (zu den Masten hin) zu kürzen.

Da viele der vorhandenen Spezien vergleichsweise unempfindlich und primär auf günstige Feuchtebedingungen angewiesen sind, wobei Lichtbedingungen eher sekundär wichtig sind, ist eine baubedingte, zeitlich beschränkte Störung durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend abgemildert.

Im Betrieb der Anlage werden nur die versiegelten Flächen von rund 4 m² am Maststandort nicht für Wiesengesellschaften und entsprechende Pflanzensippen zur Verfügung stehen. Die Flächeninanspruchnahme ist insgesamt betrachtet sehr gering. Sie wird durch den teilweisen Rückbau der 110-kV-Leitung aufgewogen.

Im Betrieb der Anlage bleiben bis zu 1,8 ha von 2,3 ha des Erlen- und Pappelwaldes, der nördlich des Ackerhofs liegt, gerodet bzw. im Aufwuchs dauerhaft begrenzt. Hierbei handelt es sich um das Biotop Nr. 106.01. Dieser Erlen- und Pappelwald ist geprägt durch eine heterogene Baumstruktur mit Erlen verschiedenen Alters. Durch die flächige Kürzung der Gehölze werden Baumarten wie Pappel, Gewöhnliche Esche, Trauben–Kirsche, Stiel–Eiche und Schwarz–Erle als hoch wachsende Strukturen verloren gehen. Bis zu einer Höhe von 5 m in der Mitte bzw. bis zu 20 m Höhe in Mastnähe, können Baumarten wie Schwarzer Hollunder, Trauben–Hollunder und Gewöhnliches Pfaffenhütchen geduldet werden. Da im Erlen- und Pappelwald die neu hochwachsenden Gehölze immer wieder gekürzt werden müssen, erfolgt zumindest teilweise eine Umwidmung des Lebensraumes von einem Waldbiotop zu einem primär gebüschartigen Standort.

Mögliche qualitative oder quantitative Veränderungen durch den Betrieb der Anlage bei den Gräsern und Stauden lassen sich nicht genau prognostizieren. Jedoch sind viele der vorhandenen Spezien vergleichsweise unempfindlich und primär auf günstige Feuchtebedingungen angewiesen. Charakteristisch werden Gräser und Stauden durch das nach gewissen Zeitabständen wiederholt erforderliche Kürzen der hochgewachsenen Sträucher eine insgesamt stärkere Dynamik aufweisen. Manche Sippen könnten dadurch am Standort der Leitung verschwinden, andere wohl neu auftreten. Als einzige Art der Roten Liste Bayerns oder derjenigen der Bundesrepublik Deutschland wurde die Rote Johannisbeere nachgewiesen. Sie wird durch die Gehölzkürzungen nicht messbar negativ beeinflusst.

Schutzgut Tiere

In der Bauphase sind in der Senke des Moosgrabens östlich Moosdorf bis südöstlich Ackerhof Beeinträchtigungen für Brutvögel und Nahrungsgäste aus dem Umland zu erwarten.

Nördlich des Ackerhofes entsteht für mindestens zehn Vogelarten eine Beeinträchtigung durch die Überspannung eines Teiles des bestehenden Erlen- und Pappelwaldes (bis zu 1,8 ha). Für die Anbringung der Leiterseile ist ein Arbeitsstreifen von 3 m–4 m Breite und rund 200 m Länge erforderlich und insofern eine Fläche von rund 600 m² – 800 m² auf Stock zu setzen. Im restlichen Bereich müssen die Gehölze während der Bauphase in der Feldmitte bis auf 2 m–3 m und zu den Masten hin auf

15 m Höhe gekürzt werden. In der Folge können die Gehölze wieder bis in 5 m bzw. 20 m Höhe wachsen. Zwar resultiert daraus kein vollständiger Verlust des Biotops für Brutvogelarten, aber größtenteils eine Umwidmung des jetzigen Lebensraumtyps in eine mehr von Gebüschstrukturen im weiteren Sinne geprägte Fläche.

Für mindestens fünf Vogelarten kommt es daher hinsichtlich des Arbeitsstreifens zu einem temporären Nistplatzverlust (Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Amsel, Heckenbraunelle).

Im Übrigen sind Auswirkungen durch die Bauarbeiten weder auf ortsmobile Tierarten noch auf im Wesentlichen standorttreue Tierarten zu erwarten, da die Baustelleneinrichtung im Abstand von ca. 200 m bis 400 m erfolgt und sehr kleinräumig auftritt.

Im Betrieb der Anlage sind Beeinträchtigungen wie folgt zu erwarten:

In Bezug auf Brutvögel und Nahrungsgäste aus dem Umland:

Gefährdungsfaktoren für Vögel durch Freileitungen sind grundsätzlich Stromschlag, Drahtanflug und erhöhter Feinddruck durch Vogelarten, für die Leitungen und Masten als Ansitz dienen können. Konstruktionsbedingt sind bei 110-kV-Freileitungen durch die langen Hängeisolatoren Stromschläge nicht zu erwarten.

Durch einen Drahtanflug sind große, mehr oder weniger schwerfällig fliegende Vogelarten bzw. Spezien mit eingeschränkter binokularer Sehweise betroffen. Bei Kleinvögeln ergeben sich Gefährdungen vor allem dann, wenn sie in Trupps bzw. Schwärmen auftreten. Einem erhöhten Druck von Räubern können Arten der offenen Feldflur ausgesetzt sein. Darüber hinaus kann bei kleinen Wiesenbrütern eine Funktionsminderung bei überspannten Nist- und Nahrungsbiotopen auftreten. Durch die erforderlichen Rodungsmaßnahmen bzw. Gehölzkürzungen können artenreiche Brutvogellebensräume verloren werden.

Landschaftliche Besonderheiten haben Einfluss auf die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse:

Agrarland zwischen Ittling und östlich Moosdorf

Durch die ausgeräumte Landschaft besteht hier ein besonders geringes Risiko von Drahtanflügen. Mögliche Gefährdungen können für Mäusebussard, Rabenkrähe und

Ringeltaube entstehen. Eine Beeinträchtigung von Wiesenbrütern (Kiebitz, Schafstelze) südlich Moosdorf ist nicht zu erwarten.

Senke Moosgraben östlich Moosdorf bis südöstlich Ackerhof

Eine negative Auswirkung dürfte die geplante Leitung für Vogelarten haben, die zwischen den Waldbeständen Erlet–Kreut und Schwarzholz als Teile des engeren Brutreviers oszillieren und von diesen Biotopen in die freie Flur zur Nahrungssuche wechseln. Potentiell betroffene Arten sind Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Habicht, Grünspecht, Buntspecht, Kuckuck, Ringeltaube, Waldohreule, Eichelhäher und Rabenkrähe. Zwar stellt bereits die bestehende 380-kV-Freileitung ein Risiko in diesem Sinne dar, das Risiko wird jedoch dadurch verstärkt, dass die zu über- oder unterfliegende Trasse breiter wird und die geplante 110-kV-Leitung über einen längeren Abschnitt unmittelbar südlich entlang des großen Waldkomplexes Erlet–Kreut verläuft.

Nördlich des Ackerhofes entsteht für mindestens zehn Vogelarten eine Beeinträchtigung durch die Überspannung eines bis zu 1,8 ha großen Teiles des bestehenden Erlen- und Pappelwaldes. Durch die Aufwuchsbeschränkung kommt es für mindestens fünf Höhlen- und Baumfreibrüter (z.B. Buntspecht, Kohlmeise, Wacholderdrossel) wenigstens partiell zu einem dauerhaften Wegfall an Nistmöglichkeiten. Gleichfalls profitieren mindestens fünf Spezien vom verstärkten Buschcharakter mancher Flächenteile (Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Amsel, Heckenbraunelle, etc.). Möglicherweise verschwinden etwaige jetzige Arten gänzlich, bzw. sie verschieben ihre Reviere in den angrenzenden Waldlebensraum (Zaunkönig, evtl. Ringeltaube). Dagegen könnten andere Spezien neu erscheinen (Fitis, Goldammer).

Nadel- bzw. Mischwaldkomplex Erlet–Kreut und Ölmoos

Für die dort lebenden bzw. ausschließlich zwischen den Teilbereichen fliegenden Brutvogelarten (meist Kleinvögel) ergeben sich keine negativen Einflüsse durch das Bauvorhaben, da das Areal relativ weit nördlich der Trasse liegt. Dies gilt insbesondere auch für den Schwarzspecht, einer gemeldeten Art des Vogelschutzgebietes „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“.

Eine Beeinträchtigung ergibt sich allerdings für Spezien, die von den vorgenannten Wäldern aus zur Nahrungssuche die offene Feldflur anfliegen und zwangsläufig (Erlet–Kreut) oder fallweise (Ölmoos) den Korridor der geplanten Leitung samt der bereits vorhandenen 380-kV-Freileitung queren müssen. Anders verhält es sich im Spe-

ziellen bei Wespenbussarden und Baumfalken, gleichfalls für das Vogelschutzgebiet angegebene bzw. eventuell im Planungsraum horstende Arten. Diese beanspruchen zwar auch größere Territorien, doch ist aufgrund ihrer Nahrungsansprüche ein Erscheinen in Trassennähe sehr selten bzw. unwahrscheinlich. Auszuschließen ist eine negative Auswirkung auf den Eisvogel. Er könnte zwar im Straßkirchener Moos als Nahrungsgast an den neuen Gräben und insofern im Korridor der geplanten Freileitung auftreten, doch ist durch die enge Bindung an die Gewässer bzw. die entsprechend sehr niedrige Flughöhe keine Gefährdung zu erwarten.

Niedermoorlandschaft südöstlich Ackerhof bis südwestlich Irlbach

Ein zusätzliches Risiko für Drahtanflug ergibt sich vor allem für die regelmäßig anwesenden Nahrungsgäste Mäusebussard, Turmfalke, Ringeltaube und Rabenkrähe aus den unmittelbar nördlich angrenzenden Wäldern. An weiteren Großvogelarten der gleichen Kategorie erscheinen, jedoch vergleichsweise selten, Graureiher sowie unter Umständen Schwarzmilan. Besonders hervorzuheben ist allerdings der im nahen Irlbach nistende Weißstorch. Er wurde eingehend im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung zu dem EU-Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vils-hofen“ untersucht. Daraus ergab sich, dass die Nahrungsbiotope des Weißstorches in erster Linie nordwestlich und nordöstlich des Horstes bis Nähe Donau und jenseits davon, also abseits der 110-kV-Leitung liegen. Dennoch tritt die Art unregelmäßig ebenso im Straßkirchener Moos bis nahe Schambach auf und kann damit die bestehende 380-kV-Leitung sowie die geplante Leitung kreuzen. Eine generelle Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden.

Während durch die geplante Leitung keine direkte Inanspruchnahme von wertvollen Lebensräumen erfolgt, sind Funktionsminderungen von (potentiellen) Nistbiotopen für Wiesenbrüter bzw. Arten der offenen Feldflur möglich. Aufgrund der gegenüber zurückliegenden Jahren drastischen Veränderung der Niedermoorlandschaft und einem entsprechenden deutlichen Rückgang gebietstypischer Vogelarten ist dieses Risiko minimiert worden. In der Bestandsaufnahme von 2003 wurden 3 bis 4 Vorkommen von insgesamt 14 relevanten Brutpaaren bis zu einer Distanz von 100 m zur Trassenachse nachgewiesen, wobei 1–2 Vorkommen sogar in einer Entfernung von weniger als 50 m zur vorhandenen 380-kV-Leitung nachgewiesen wurden.

Bezogen auf Kleinvögel, bei denen infolge Leitungsüberspannung bzw. eines Einflusskorridors von je 50 m zur Trassenmittellinie, eine Funktionsminderung von Revieren eintreten könnte, sind drei Vorkommen des Blaukehlchens zu nennen, davon

zwei direkt unter der 380-kV-Leitung, die beeinträchtigt werden können. Innerhalb eines Korridors von beidseitig 100 m wurden darüber hinaus ein Paar der Rohrammer sowie zwei Standorte der kartierten Feldlerche nachgewiesen.

Insgesamt ergibt sich durch die Überspannung der Freileitung mit einer Korridorbreite von 46 m zwischen WP3 und WP5 sowie 58 m zwischen WP5 und WP6 eine Fläche mit Funktionsminderung von insgesamt 22,4 ha. Diese Korridore schließen praktisch direkt an den Schutzstreifen der bestehenden 380-kV-Leitung an oder überlappen mit diesem teilweise.

Ackerlandschaft zwischen Straßkirchen / Irlbach und Rottersdorf / Gänsdorf

Ein Gefährdungspotential für Drahtanflug besteht hier nur unter Umständen für Mäusebussard, Turmfalke, Ringeltaube oder Rabenkrähe. Das Risiko eines Drahtanfluges ist jedoch eher gering. Wie praktisch in allen anderen Gebieten profitieren diese Arten zum Teil sogar durch eine Freileitung als Ansitzmöglichkeit für die Nahrungssuche.

In Bezug auf Rastvögel / Durchzügler:

Obwohl auch die Trassenabschnitte zwischen Ittling und Schambach bzw. Irlbach und Rottersdorf für Vogelarten wie Lachmöwe, Ringeltaube oder Saatkrähe als Rastplatz insbesondere im Spätherbst eine Rolle spielen können, ist das Straßkirchener Moos in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung. Potentiell durch Drahtanflug beeinträchtigt sind Arten, die dort in mehr oder weniger großen Trupps bzw. Schwärmen auftreten. Dies gilt vor allem für Kiebitz, Ringeltaube und evtl. Star. Kollisionen niedrig fliegender, eventuell häufiger Arten der „Vogelzuglinie Donau“, wie Stockente und Lachmöwe oder auch der etwaigen Wintergäste Saatkrähe und Dohle, können nicht ausgeschlossen werden. Klassische Großvogelarten kommen nur in wenigen Individuen vor und erscheinen lediglich unregelmäßig (Graureiher, Schwarzmilan, Rohrweihe) oder sehr selten (Silberreiher, Rotmilan, Kornweihe und eventuell Zwergdommel).

Aufgrund der Flurneuordnung ist davon auszugehen, dass sich die Attraktivität des Gebietes erhöht. Dies gilt besonders für die Arten Graureiher, Schwarzmilan, Rohrweihe, Silberreiher, Rotmilan, Kornweihe und Zwergdommel.

In Bezug auf Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse ist primär der Trassenabschnitt um den Ackerhof relevant, denn dort führt die Freileitung in einiger Entfernung am Waldrand entlang. Nach den Untersuchungen (UVP und saP), beruhend auf den Daten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Südbayern, sind generell im Untersuchungsgebiet Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Abendsegler bestätigt. Hinzu kommen neun Arten, die aufgrund der Biotopstrukturen bzw. der landschaftlichen Gesamtsituation potenziell zu beachten sind. Von ihnen dürften manche Spezien im Vorhabenbereich relativ sicher vertreten sein (v. a. Zwergfledermaus, Braunes Langohr oder Großer Abendsegler), andere höchstens als absolute Ausnahme erscheinen (z. B. Nordfledermaus).

Eine Gefährdung von Fledermausarten durch Kollisionen mit Masten und Leitungsdrähten ist regelmäßig auszuschließen, denn statische Hindernisse gehören zum täglichen Wahrnehmungs- bzw. Ortungsspektrum dieser Tiere.

Denkbar ist, dass im Zuge der Baumkürzungen in dem Erlen-Pappelbestand beim Ackerhof unter Umständen eine für Fledermäuse geeignete Höhle verloren geht. Die Maßnahme erfolgt jedoch außerhalb der Fortpflanzungsphase unter Begleitung eines Fledermausexperten, sodass keine Tiere beeinträchtigt oder verletzt werden. Zudem bleibt die ökologische Funktion des Lebensraumes (mindestens der Waldkomplex „Erlet - Kreuz“) angesichts des gesamten dortigen Höhlenpotenzials gewahrt.

Schutzgut Landschaft

Baubedingte Beeinträchtigungen treten nur durch die Baustelleneinrichtung auf, bei der beispielsweise vormontierte Masten an einem Standort kurzfristig bis zur endgültigen Aufstellung gelagert werden.

Im Betrieb der geplanten Leitung mit ihren bis zu 49 m hohen Masten wird der Blick des Betrachters vor allem im nahen und mittleren Bereich dominant auf die Trasse gezogen werden. Diese ist über lange Abschnitte von allen Siedlungen des Untersuchungsgebietes einsehbar, außerdem von der Bundesstraße B8, der Kreisstraße SR7, verschiedenen Ortsverbindungsstraßen, diversen Feldwegen und der Bahnstrecke Plattling – Regensburg. Der Bau einer 110-kV-Freileitung bedeutet stets eine ne-

gative Beeinflussung des Landschaftsbildes, die als sinnlich-wahrnehmbarer Widerspruch zwischen der landschaftlichen Eigenart eines Raumes und dem technisch bedingten Charakter der baulichen Elemente gewertet werden muss. Dabei ist die Beeinträchtigung umso größer, je stärker die Raumempfindlichkeit des Gebietes ist. Diese hängt vom ästhetischen Wert, der Schutzwürdigkeit und der Einsehbarkeit festgelegter Landschaftsbildeinheiten ab. Die wichtigsten anlagebedingten Wirkfaktoren sind:

- Maßstabsverlust durch Masten; betroffen ist hier der gesamte Trassenverlauf
- Verlust der Naturnähe durch Masten und Seile; betroffen ist hier die Senke des Moosgrabens und das Straßkirchener Mooses
- Strukturstörung durch Leitungsseile und Masten; betroffen ist hier primär das Straßkirchener Moos
- Oberflächenverfremdung; betroffen ist hier der gesamte Trassenverlauf

Die Eingriffsparameter bedingen demnach in der Senke des Moosgrabens und vor allem in der Niedermoorlandschaft zwischen Schambach und Straßkirchen eine Überformung der Eigenart des Landschaftsbildes aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Durchschneidung, Veränderung der Oberflächengestaltung, Querung landschaftsprägender Gewässer und technogenen Elementen. Wenngleich die Gesamtwirkung wegen der engen Führung parallel zur bestehenden 380-kV-Leitung stark vermindert ist, verbleibt dennoch eine wesentliche, zusätzliche Beeinträchtigung, denn alle Aspekte beeinflussen das Landschaftsbild – gerade im Straßkirchener Moos mit seiner hohen Raumempfindlichkeit – in einer deutlichen Intensität.

Insgesamt ist diese jedoch bei Masten, die die gewohnten Landschaftserhebungen, etwa Bäume, kaum überragen, dennoch geringer, als bei herausragenden Bauten, die über das naturübliche Höhenwachstum aufragen und die einen massiveren Corpus haben.

Schutzgut Kultur– und sonstige Sachgüter

Während des Baus besteht ein geringes Risiko für bislang nicht kartierte, aber aufgrund bekannter Funde in geringem Umfang wahrscheinlicher Bodendenkmäler.

In einem Trassenkorridor von 300 m beidseits der geplanten Trassenmitte befinden sich zwei oberirdisch sichtbare Objekte (ein mittelalterlicher Turmhügel bei Moosdorf und eine spätlatenezeitliche Viereckschanze zwischen Loh und Gänsdorf) sowie 33 weitgehend unterirdische Denkmäler (Siedlungsfunde bzw. –spuren, verebnete

Grabhügel). Die geplante Freileitung überspannt sechs Standorte mit unterirdischen Bodendenkmälern. Da die kartografisch ausgewiesenen Bereiche mit bekannten oder vermuteten Siedlungsflächen oder sonstigen Bodendenkmälern lediglich die Mindestausdehnung angeben, kann ein Eingriff in die Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen werden.

Im Betrieb der Anlage entstehen keine Beeinträchtigungen der Kultur- und Sachgüter durch die geplante 110-kV-Freileitung.

C.2.1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung u. Kompensation v. Eingriffen

Schutzmaßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für Mensch, Siedlungen, Ackerbau, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Freizeit und Erholung

Explizite Sicherungs- oder Abmilderungsmaßnahmen sind in Bezug auf das Schutzgut Mensch nicht angezeigt. Die Leitung hält stets einen so großen Abstand, dass alle zum Schutz für Menschen und Siedlungen festgelegten Grenzwerte, insbesondere bei magnetischen und elektrischen Feldern sowie bei Lärm, deutlich unterschritten werden.

Die Mastbauten sind aufgrund ihrer Höhe und Gitterstruktur zwar dominant, aber auch transparent und im gewohnten Höhengestaltung, sodass eine „erdrückende“ psychische Wirkung ausgeschlossen ist.

Die Einwirkungen auf die Sinn stiftenden Arbeits- bzw. Berufsgrundlagen bei Menschen, v. a. die forst- und landwirtschaftliche Nutzung, konnten durch Berücksichtigung von Vorschlägen der Einwendungsführer zur Minimierung auf ein nicht weiter kürzbares Maß beschränkt werden. Weitere Zugeständnisse im Einzelfall würden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jeweils andere Betroffenheiten mit qualitativen und meist quantitativ höheren Beeinträchtigungen auslösen.

Die Parallelführung der 110-kV-Leitung mit der bestehenden, massiveren und in den Feldern wirksameren 380-kV-Leitung minimiert die Wirkungen auf die Freizeit und Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen.

Schutzmaßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für Boden, Wasser und Klima / Luft

Folgende Maßnahmen werden zum Bodenschutz durchgeführt:

- Abtrag und Wiederaufbringen des Mutterbodens im Zuge der Gründungsarbeiten für die Mastfundamente
- Auflockerung des Bodens der Bauwege und sonstigen baulich beanspruchten Flächen nach Abschluss der Arbeiten

- Generelle Vermeidung von Überbelastung von staunässegefährdeten Standorten, ggf. Schonung solcher Bereiche durch den Einsatz von Schwellenmatten
- Abdeckung des Bodens bei Mastanstrichen am jeweiligen Maststandort, um einen Farbeintrag in den Boden zu verhindern

Bei den Maßnahmen zur Verminderung des Eingriffs ist der Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung und damit die bodenkundlich adäquate Entsiegelung von 260 m² positiv zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung einer potentiellen Gefährdung der Gewässer soll, insbesondere im Bereich des Brunnens der Brauerei Poschinger-Bray, bei den Baufahrzeugen Bio-Öl eingesetzt und darüber hinaus ein starker Ölverlust durch regelmäßige Kontrollen verhindert werden.

Bei eventuellen Bauarbeiten im Nahbereich von Bächen und Gräben sind ausreichende Vorkehrungen für die Sicherung der Uferzone zu treffen sowie die Einbringung von fremdartigen Stoffen bzw. Materialien und Veränderungen mit Folgen auf den Hochwasserabfluss zu unterlassen. Eventuell nötige Farbanstriche dürfen nur mit schadstoffminimierte Varianten vorgenommen werden.

Die Mastabstände sind so gewählt, dass keine Behinderung der Gewässerunterhaltung erfolgt.

Schutzmaßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für Pflanzen, Vegetation und Biotope

Die geplante 110-kV-Leitung quert östlich von Ackerhof bis zur Irletwiese nördlich Straßkirchen ein Brut- und Rastgebiet für naturschutzfachlich relevante Wiesenbrüter bzw. Offenlandarten. Auftretende Funktionsminderungen dieses Gebietes werden durch Schaffung eines neuen, zusammenhängenden Lebensraumkomplexes im Straßkirchener Moos mit einer Fläche von insgesamt 9,3 ha (Wald bei Ackerhof 1:1) ausgeglichen.

Schutzmaßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für Tiere

Um einen größtmöglichen Schutz der Vögel vor Drahtanflug zu gewährleisten wurde eine Expertenrunde (Beteiligte: Höhere und Untere Naturschutzbehörde, Umweltplanungsbüro der Vorhabenträgerin, Kreisgruppe des Bund Naturschutz) gebildet, die fundierte Vorschläge machte, in welchen Bereichen Vogelabweiser anzubringen sind. Danach ist die geplante Leitung in den Bereichen zwischen den Masten Nrn. 1 – 4, zwischen den Masten Nrn. 16 – 18 und zwischen den Masten Nrn. 18 – 32, mit Markierungen gegen Drahtanflug von Vögeln zu versehen.

Darüber hinaus wird die geplante Leitung im genäherten Mastgleichschritt mit der bestehenden 380-kV-Freileitung errichtet. Die 380-kV-Freileitung und die 110-kV-Freileitung bilden so ein gemeinsames, nicht höheres, nur leicht breiteres Hindernis für die Vögel. Zudem wird der Flugraum der Vögel nicht in einem vertikal größeren Bereich durchschnitten.

Zur Reduzierung des Risikos von Drahtanflügen durch Vögel, insbesondere von Alt- und Jungstörchen des Horstpaars Irlbach, sind in den Feucht- bis Nasswiesen durch Oberflächengestaltung mehrere flache, staunasse Geländevertiefungen bzw. Tümpel zu schaffen. Diese Nahrungsflächen (etwa 1/9 von 9,3 ha) sollen in Verbindung mit dem Gesamtkomplex des dortigen extensiven Grünlands Flügen der Störche zu etwaigen Futterstellen, die südlich der geplanten sowie der bestehenden Freileitung liegen, entgegen wirken.

Eine weitere Reduzierung des Drahtanflugrisikos für Vögel ist auch dort notwendig, wo das Vorhandensein von Tierindividuen, die durch § 44 BNatSchG geschützt werden, nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der vorhandenen Datengrundlagen sowie der vereinzelt Begehungen, vor allem der Maststandorte, ist die Markierung der Leitung wie oben dargestellt nötig:

Zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 4, weil dort vorhandene und künftige Gehölzstrukturen und Grünland ein sehr attraktives Vogelfluggebiet, auch für Greifvögel, darstellen, zwischen Mast Nr. 16 und Mast Nr. 18, weil dieser Leitungsabschnitt für Störche eine Gefahr darstellt, wobei der Raum um Irlbach bereits eine genutzte bzw. nutzbare Brutmöglichkeit für Störche aufweist und zwischen Mast Nr. 18 und Mast Nr. 32, weil

hier die Trasse zwischen Waldrand und Straßkirchener Moos ein sehr attraktives Vogelfluggebiet durchzieht.

In einigen Bereichen beruhen diese Empfehlungen nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde auf sehr weiträumigen Datengrundlagen zum Landschaftsraum und einer sich darauf stützenden, fachkundigen Annahme. Die nachvollziehbare Annahme des Nichtvorhandenseins eines Risikos für die Art bzw. Population ist mit Blick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die das einzelne Tierwesen auch dann schützen, wenn es außerhalb des typischen Lebensraums auftritt, nicht ausreichend. Dabei ist es zulässig Arten, die biologisch und verhaltensbedingt keinem Risiko ausgesetzt sind, abzuschichten, d. h. deren Risiko durch die Leitung zu verunglücken auf „nicht relevant“ und damit „Null“ einzustufen. Da Tierindividuen geschützt sind, ist deren Vorhandensein entweder nachvollziehbar aufgrund von Erhebungen auszuschließen oder es muss zum Schutz des einzelnen Tierwesens von der „ungünstigsten Fallgestaltung“, vom „worst case“, ausgegangen werden (OVG NRW, Urt. V. 21.06.2013, Az. 11 D 8/10.AK, v. a. ab „2. Artenschutzrechtliche Verbote“). Daher sind auch in den Leitungsbereichen, in denen ein Drahtanflug unwahrscheinlich erscheint, zum Schutz der Tierindividuen Markierungen anzuordnen. Der Vorhabenträgerin sind zusätzliche Erhebungen zumutbar, so sie den Entfall dieser Auflagenerweiterung anstrebt.

Zur Absicherung dieses zusätzlichen, zunächst anzunehmenden Risikos sind weitere Ablenkwirkungen durch neue Wiesenbrüterangebote (s. o.) geeignet. Die Schaffung von attraktiven Gebieten für die Nahrungssuche stellt einen Beeinflussungsversuch auf die Flugrouten dar, denn damit werden Querungen der Leitung und damit das Risiko des Drahtanflugs reduziert. Eine Mehrung um 1,0 ha (ca. 10 % v. 9,3 ha) ist nötig, aber auch ausreichend. Dieser Auflagenteil kann ganz oder teilweise entfallen, wenn detaillierte Daten zum Vorkommen ein Risiko für geschützte Tierindividuen ausschließen, so wie dies die fachkundigen Annahmen ohnehin prognostizieren.

Mögliche Risiken für Fledermäuse werden durch die ökologische Baubegleitung und die Zuziehung eines Fledermausexperten bei der Rodung auf das unvermeidbare Maß zurückgeführt. Als mögliche konkrete Schutzmaßnahmen kommen dabei vor allem ein stufenweiser Baumrückschnitt sowie ein enges Zeitfenster für Rodungen (v. a. September) in Betracht. Da die Situation beim Bau vor Ort beurteilt werden muss, ist die Auflage der Beiziehung eines Experten notwendig, aber auch ausreichend, um die Fledermäuse insoweit individuell zu schützen.

Schutzmaßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

Da die Masten und Leitungen nicht durch architektonische Gestaltung oder durch Bepflanzung in die Landschaftskulisse integriert werden können, verbleibt eine Irritation des Landschaftsbildes, die störend wirkt. Durch diesen Eingriff verbleibt eine Beeinträchtigung, für die eine Ersatzzahlung in Geld zu leisten ist.

Unter Anrechnung des Rückbaus der bestehenden 110-kV-Freileitung, ist für den Neubau der 110-kV-Freileitung eine Kompensationszahlung zu leisten. Aufgrund des nachvollziehbaren Kompensationsmodells, welches in den Planunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 15 ff) dargelegt ist, verbleibt nach den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein nicht ausgleichbarer Rest. In die Kompensationsaufstellung sind Flächen durch die Zuweisung von Wertigkeiten mit „Geldwerten“ eingegangen. Die Eingriffstiefe ist damit ebenfalls bewertet. Zudem wurden die Rückbauten gegengerechnet. Insgesamt wird ein weitgehender Ausgleich durch Ausgleichs- und Ersatzflächen, die nach Gestaltung die ebenbürtigen Wertigkeiten aufweisen, erreicht. Die nicht „in natura“ auszugleichende Beeinträchtigung hat – aufgrund der nachvollziehbaren Umrechnung in Geldwerte - den Wert von 51.000 €, sodass dies als Kompensationszahlung festzusetzen ist.

Schutzmaßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für Kultur- und Sachgüter

Der Schutz für Kultur- und Sachgüter wurde bei der Planung berücksichtigt, sodass keine besonderen Maßnahmen zur Absicherung notwendig sind.

C.2.1.8 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen werden v. a. die Planunterlagen, die Umweltverträglichkeitsstudie, der gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG erstellte landschaftspflegerische Begleitplan, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), die Verträglichkeitsuntersuchung EU-Vogelschutzgebiete sowie die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einbezogen. Im Ergebnis sind die beschriebenen umweltrelevanten Auswirkungen der planfestgestellten Leitungsbaumaßnahme nicht von solchem Gewicht, dass sie dem Vorhaben im planfestgestellten Umfang entgegenstehen.

Durch das Gesamtpaket der planfestgestellten Maßnahmen, insbesondere durch die Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, werden die vom Vorhaben zu erwartenden schutzgutbezogenen negativen Auswirkungen soweit wie möglich vermieden bzw. reduziert und die nicht vermeidbaren verbleibenden Beeinträchtigungen im erforderlichen Umfang kompensiert.

Im Einzelnen sind die Schutzgüter wie folgt zu bewerten:

Schutzgut Mensch

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch treten relativ begrenzte, baubedingte Auswirkungen auf, die aufgrund ihrer geringen Intensität hinnehmbar sind.

Betriebsbedingt treten Immissionen in Form von elektromagnetischen Feldern auf. Die geplante 110-kV-Freileitung hält an allen Standorten die Grenzwerte der 26. BImSchV ein. Bereits nach wenigen Metern sind die Grenzwerte so weit unterschritten, dass keinerlei Beeinträchtigung mehr auftritt. An den Wohnorten und an den Grundstücken, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sind die Grenzwerte ausnahmslos deutlich unterschritten, sodass keinerlei Beeinträchtigung auftritt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die bestehende 110-kV-Freileitung zurückgebaut wird, was insbesondere im Bereich der Ortschaft Straßkirchen zu einer deutlichen Entlastung des Schutzguts Mensch führt.

Die Landwirtschaft ist durch die Maststandorte beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist jedoch zumutbar, da sie nicht zu einem Bewirtschaftungshindernis, sondern ledig-

lich zu einer Bewirtschaftungserschwerung führt. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch vertretbar.

Schutzgut Boden, Gewässer, Klima

Die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser sind sehr eng begrenzten, lediglich in der Bauphase der Neubauleitung sowie beim plangegenständlichen Rückbau der „Donautalleitung“ abschnittsweise, stärkeren Belastungen ausgesetzt.

Luft und Klima sind während des Betriebs in minimaler Form durch eventuelle, energetische Aufladungen und Ionisation im allernächsten Nahbereich der Leitung ausgesetzt.

Aufgrund ihrer sehr geringen Intensität sind die Belastungen hinnehmbar.

Schutzgut Pflanzen

Für die Errichtung der Leitung ist ein Arbeitsstreifen im Erlen- und Pappelwald erforderlich. Zudem wird das Schutzgut Pflanzen beeinträchtigt, indem im Bereich des Erlen- und Pappelwaldes bei Ackerhof eine Fläche von bis zu 1,8 ha gerodet wird. Diese Fläche wird jedoch 1:1 ausgeglichen, sodass keine dauerhafte Beeinträchtigung verbleibt. Im Bereich, der in seinem Aufwuchs zum Schutz der Leitung dauerhaft beschränkt wird, wird es zu einer Veränderung des jetzigen Lebensraumtypus kommen.

Schutzgut Tiere

Durch die Umweltauswirkungen, insbesondere im Bereich des Waldes Erlet–Kreut, in dem für die Errichtung der Leitung ein Arbeitsstreifen mit einer Breite von 3 m – 4 m und einer Länge von rund 200 m benötigt wird, werden Biotopflächen für Brutvogelarten beeinträchtigt. Es kann auch zu einer Umwidmung des jetzigen Lebensraumtypus kommen.

Für mindestens fünf Vogelarten kommt es zu einem vorübergehenden Nistplatzverlust. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass es durch den Eingriff nicht zu einem

vollständigen Verlust von Nistplätzen kommt, sondern lediglich im Bereich des Arbeitsstreifens. Im restlichen Biotop bleiben die Nistmöglichkeiten unverändert.

Der Eingriff wird kompensiert, sodass keine negative Umweltauswirkung verbleibt.

Bei der Freileitung kann es zu einem Drahtanflug von Vögeln kommen. Das wird jedoch durch die Anbringung von Markierungen weitestgehend, um ca. 90 %, minimiert. Durch die Markierungen sind die Leiterseile für die Vögel besser erkennbar, sodass sie dem Hindernis ausweichen können. Ein erheblicher Eingriff verbleibt sonach in diesem Bereich nicht mehr.

Hinsichtlich des Schutzguts Tiere werden die negativen Einwirkungen weitestgehend ausgeglichen.

Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird durch die Errichtung der 110-kV-Freileitung negativ beeinträchtigt. Ein Ausgleich für diesen Eingriff erfolgt in Form einer Ersatzzahlung. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist zu berücksichtigen, dass der Eingriff in dieses Schutzgut durch die Parallelführung der 380-kV-Leitung und der 110-kV-Freileitung in diesem Bereich verstärkt wird. Andererseits ist das Schutzgut Landschaft nicht kleinräumig zu betrachten, sondern in einem größeren Umgriff. Durch den Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung kommt es zu einer Entlastung beim Schutzgut Landschaft, die anzurechnen ist. Eine Neuzerschneidung der Landschaft wird durch die Bündelung der neuen 110-kV-Leitung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung vermieden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da Kultur- und Sachgüter nicht berührt sind, sind negative Auswirkungen, außer minimal während des Baus, nicht zu erwarten.

C.2.2 Natura-2000-Schutz gemäß EU-Richtlinien und BNatSchG

C.2.2.1 Grundlagen

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG), die auch als „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)“ bzw. „Special Areas of Conservation (SAC)“ bezeichnet werden und aus den Gebieten der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG), die auch als „besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet werden. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Der Schutz dieser Gebiete richtet sich nach § 31 ff BNatSchG.

Mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ein Netz von Gebieten besonderer ökologischer Bedeutung einzurichten und unter Schutz zu stellen. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, unzulässig. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor der Entscheidung auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (FFH-VP) zu prüfen.

Die Zulassungsentscheidung darf nur verfügt werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das FFH-Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

An diese Feststellung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004 (EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Az. C-127/02 – juris „Herzmuschelfischerei“) einen sehr strengen Maßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig

auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt. Danach kann eine Genehmigung in drei Fällen erteilt werden:

- Wenn sich bereits anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte.
- Wenn die Durchführung einer FFH-Vorprüfung (FFH-VP) ergibt, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt.
- Wenn die Durchführung einer FFH-VP zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) dennoch zugelassen werden kann.

Die Prüfung orientiert sich am Begriff der Beeinträchtigung des Gebiets als solchem. Zur Präzisierung dieses Begriffs wird Bezug genommen auf die Leitlinien der EU-Kommission (Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 4.6.3), die dazu ausführt:

„Die Beeinträchtigung eines Gebietes als solches bezieht sich auf dessen ökologische Funktionen. Die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, sollte sich auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele konzentrieren und auf diese beschränkt bleiben.“

Gemäß Art. 7 FFH-RL gilt die FFH-RL für die Vogelschutzgebiete, da diese Gebiete in Bayern durch Verordnung vom 12.07.2006 (GVBl 2006, 524 – VoGEV) unter Schutz gestellt wurden.

C.2.2.2 EU-Vogelschutzgebiet Nr. 7040–471

Das EU-Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (Nr. 7040–471) erstreckt sich über die Landkreise Regensburg (Anteil 55 %) und Straubing–Bogen (Anteil 32 %) sowie über die Stadtkreise Regensburg (Anteil 3 %) und Straubing (Anteil 10 %). Es umfasst eine Fläche von insgesamt 3.276 ha.

Das SPA (Special Protected Area) gehört vorwiegend zum Naturraum Dungau (064) bzw. zur entsprechenden Obereinheit Unterbayerisches Hügelland und Isar–Inn–Schotterplatten (D65). Die mittlere Höhe des Schutzgebietes beträgt 322 m üNN (Spanne 315 m – 339 m üNN).

Das Vogelschutzgebiet hat landesweite Bedeutung für Wiesenbrüter-, Sumpf- und Wasservogelgemeinschaften. Auch als Rast- und Überwinterungsgebiet kommt ihm hohe Bedeutung zu. Die vorhandenen Waldreste sind wichtige Brutplätze für Greifvögel und Spechte.

In dem EU–Vogelschutzgebiet sind 25 Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG aufgeführt. Zwei Arten sind als Wintergäste zu beobachten, fünf Arten treten zu Zugzeiten auf, während die restlichen Vogelarten regelmäßig auch in dem Schutzgebiet brüten. Am häufigsten kommen die Brutvogelarten Neuntöter, Rohrweihen, Blaukehlchen und Schwarzmilan vor. Aufgrund des Gefährdungsstatus besonders hervorzuheben sind die Arten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn und eine Vogelart, deren Name aus Schutzgründen durch behördliche Vorgabe als gesperrt zu führen ist. Die drei zitierten Arten gelten sowohl in Bayern als auch bundesweit vom Aussterben bedroht.

Die Erhaltungsziele wurden von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern konkretisiert. Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele lauten:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Donauniederung zwischen Regensburg und Straubing mit ihren Altwässern, Feucht- und Auwiesen, ökologischen Ausgleichsflächen und Auwäldern als Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Überwinterungsdomizil sowie als Durchzugsgebiet für eine Vielzahl an Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Erhalt der auetypischen Vielfalt und Vernetzung an Lebensräumen (z.B. Auwiesen, Auwälder, Altwasser) und Kleinstrukturen (z.B. Tümpel, Röhrichte, Gräben) als Voraussetzung für den Erhalt der Artenvielfalt und der hohen Populationsdichten der Vogelarten des Anhangs II bzw. Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL

- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Altwasser und sonstigen Nebengewässer zur Erhaltung der Brut- und Nahrungsgebiete der daran gebundenen Vogelarten
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Donaualtwasser mit Wechselwasserbereichen als Trittsteinbiotope für ziehende Wat- und Wasservögel
- Erhalt der für langfristig überlebensfähige Wiesenbrüter–Populationen in ausreichendem Umfang und Zustand erforderlichen Grünlandbereiche sowie deren Grundwassernähe
- Erhalt des natürlichen Geländereiefs (Mulden und Wiesenseigen) bzw. Wiederherstellung entsprechender Strukturen als essentielles Habitatrequisit für die Nahrungssuche
- Erhalt der hygromorph geprägten Böden mit ihrer Stocherbarkeit
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausreichend großer, nicht durch Freizeit- oder Erholungsnutzungen gestörter Wiesenbereiche
- Erhalt bzw. Wiederherstellung hydrologisch intakter, struktur-, alt- und totholzreicher Weich- und Hartholz-Auenwäldern mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und ihrer charakteristischen Artengemeinschaften
- Erhalt ungenutzter Auwaldbereiche

Das Vogelschutzgebiet Nr. 7040–471 erstreckt sich von der Schwabelweiser Brücke im Stadtgebiet Regensburg bis zur Stufenstelle der Stauhaltung Straubing am nordwestlichen Stadtrand.

Die geplante 110-kV-Freileitung verläuft zwischen Rottersdorf und südwestlich Stephansposching und Sand bzw. Ittling östlich von Straubing.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sowohl auf Arten nach Anhang I als auch auf andere Arten der 110-kV-Freileitung sind so unwahrscheinlich, dass sie bei der näheren Betrachtung keine Rolle spielen.

Die geringste Distanz zwischen diesem Vogelschutzgebiet und der 110-kV-Leitung beträgt 7,5 km. Entfernungsbedingt sind daher regelmäßig keine betriebs- oder anlagebedingten negativen Auswirkungen auf die gemeldeten Spezien nach Anhang I zu erwarten. Denkbare Szenarien sind dabei allenfalls:

Bei der Spezies Silberreiher ist nicht auszuschließen, dass diese Spezies im Zuge lokaler Ortsbewegungen im Donautal gelegentlich auch im Bereich der geplanten Lei-

tung auftauchen könnte. Die Gefahr von Drahtanflügen ist jedoch sehr gering, da selbst für den vergleichbaren, aber weitaus häufigeren Graureiher keine signifikanten Nachweise von Verunglückung an Stromleitungen bekannt sind.

Bei der Spezies Weißstorch ist ein Auftreten von einzelnen Individuen zu Zugzeiten nicht auszuschließen. Gleiches gilt für im Sommer weit umherstreifende Storchenjunge des Straubinger Horstpaars. Drahtanflüge an der bestehenden 380-kV-Freileitung sind jedoch bisher nicht bekannt geworden.

Im Durchzug befindliche Schwarzmilane der Bestände des Schutzgebietes „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ können im Bereich des Straßkirchener Mooses auftreten.

Aufgrund der stark agrarischen Nutzung des nächst gelegenen Trassenabschnittes ist dieser Bereich für die Spezies Rohrweihe kein relevanter Nahrungsraum.

Insgesamt ist nach fachkundiger Beurteilung mit keinerlei Beeinträchtigung der Brutvorkommen im Schutzgebiet zu rechnen.

Negative Einflüsse auf die weiteren, gemeldeten Spezies sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Vorkommen ist zu verneinen, sodass das Vorhaben verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie ist.

C.2.2.3 EU-Vogelschutzgebiet Nr. 7142–471

C.2.2.3.1 Übersicht über das Schutzgebiet Nr. 7142–471

Das Vogelschutzgebiet „Donau zw. Straubing u. Vilshofen“ (Nr. 7142–471) umfasst eine Fläche von rund 6,914 ha. Das Areal erstreckt sich mit 22 Teilflächen über den Stadtkreis Straubing (Anteil 7 %), sowie über die Landkreise Straubing–Bogen (Anteil 37 %), Deggendorf (Anteil 48 %) und Passau (Anteil 8 %). Das Schutzgebiet gehört zum Naturraum Dunggau bzw. zur entsprechenden Obereinheit Unterbayerisches Hügelland mit Isar–Inn–Schotterplatten und liegt in einer Höhe von durchschnittlich 312 m üNN (Spanne 299 m – 378 m üNN).

Das SPA setzt sich aus sieben Biotopkomplexen zusammen. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um feuchtes und mesophiles Grünland (Anteil 42 %), stehendes und fließendes Binnengewässer (Anteil 35 %) und Laubwald (Anteil 10 %). Die restlichen Biotopkomplexe sind Ackerland, Heide, Gestrüpp, Moore, Sümpfe, Uferbewuchs und Sonstiges.

Der vorliegende Donauabschnitt hat eine landesweite Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für Wasser- und Sumpfvögel und stellt ein bedeutsames, meist eisfreies Überwinterungsgebiet dar.

Im Vogelschutzgebiet sind 25 Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG gemeldet. Fast 30 % von ihnen stellen Nahrungsgäste zu den Zugzeiten dar oder überwintern in diesem Gebiet. 68 % der gemeldeten Arten stehen auf der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland und 76 % der gemeldeten Arten stehen auf der Roten Liste des Freistaates Bayern.

C.2.2.3.2 Erhaltungsziele des Gebietes Nr. 7142–471

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Verträglichkeitsuntersuchung waren die gebietsbezogenen Erhaltungsziele noch nicht näher konkretisiert. Das allgemeine Schutzziel des Gebietes Nr. 7142–471 ist die Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit für die insgesamt gemeldeten 41 Vogelarten. Die gemeldeten Vogelarten können folgender Tabelle entnommen werden:

Kornweihe	Blaukehlchen	Eisvogel
Fischadler	Goldregenpfeifer	Grauspecht
Halsbandschnäper	Mittelspecht	Neuntöter
Rohrweihe	Rotmilan	Schwarzkopfmöwe
Schwarzmilan	Schwarzspecht	Schwarzstorch
Seeadler	Seidenreiher	Silberreiher
Sperlingskauz	Tüpfelsumpfhuhn	Wachtelkönig
Weißstorch	Wespenbussard	Wiesenweihe
Knäkente	Krickente	Baumfalke
Bekassine	Beutelmeise	Braunkehlchen
Dorngrasmücke	Flussregenpfeifer	Flussuferläufer
Graureiher	Großer Brachvogel	Kiebitz
Schafstelze	Schilfrohrsänger	Schnatterente
Teichrohrsänger	Artnamen gesperrt	

Die Erhaltungsziele wurden von der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern konkretisiert. Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele lauten:

- Erhaltung des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau
- Erhaltung eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushaltes zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik)
- Erhaltung ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete
- Erhalt der ungehinderten Anbindung von Nebenflüssen und -bächen und Altwässern zur Erhaltung der Brut- und Nahrungsgebiete der daran gebundenen Vogelarten
- Erhalt ausreichend großer, störungsfreier Ruhezone zum Schutz sensibler Arten und deren Lebensräume, insbesondere an Rast-, Mauser- und Brutplätzen (insbesondere Altwässer und andere Gewässer, Wiesenbrütergebiete, Röhrichte und Altholzbestände)
- Erhalt der auetypischen Vielfalt und Vernetzung an Lebensräumen (z.B. Auwiesen, Streuwiesen) und Kleinstrukturen (z.B. Gräben, Altwasserreste als Brutplätze für das Blaukehlchen) als Voraussetzung für den Erhalt der Arten-

C.2.2.3.3 Wirkungsprognose in Bezug auf das Gebiet Nr. 7142–471

vielfalt und der hohen Populationsdichten der Vogelarten des Anhangs II bzw. Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL

- Erhalt bzw. Wiederherstellung hydrologisch intakter, struktur-, alt- und totholzreicher Weich- und Hartholz-Auenwäldern mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und ihrer charakteristischen Artengemeinschaften.
- Erhalt ungenutzter Auwaldbereiche
- Erhalt der für langfristig überlebensfähige Wiesenbrüter-Populationen in ausreichendem Umfang und Zustand erforderliche Grünlandbereiche sowie deren Grundwassernähe
- Erhalt natürlicher Uferstrukturen, insbesondere von Kies- und Sandufern als wichtige Rast- und Überwinterungsbereiche für ziehende und überwinternde Wasservögel
- Erhalt der Donaualtwasser mit Wechselwasserbereichen als Trittsteinbiotope für ziehende Wat- und Wasservögel

C.2.2.3.3 Wirkungsprognose in Bezug auf das Gebiet Nr. 7142–471

Das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ erstreckt sich über einen Abschnitt der Donau von Luftlinie rund 65 km und umfasst eine Fläche von rund 6,914 ha. Neben dem Fließgewässer selbst mit direkt anschließendem Aue- bzw. Uferbereichen wurden etliche weitere Lebensräume, z.B. entfernter liegenden Feuchtwiesenkomplexe, ausgewiesen. Insgesamt setzt sich das SPA aus 22 Teilflächen zusammen.

Die geplante 110-kV-Freileitung verläuft zwischen Rottersdorf (südwestlich Stephansposching) und Sand bzw. Ittling (im Osten von Straubing) südlich entlang des EU-Vogelschutzgebietes. Bis auf eine Ausnahme wird von der geplanten Leitung eine minimale Entfernung von knapp 400 m – 1,5 km eingehalten. Etwa 1 km westlich von Irlbach quert die Trasse auf einer Länge von etwa 480 m mit einem Maststandort das Schutzgebiet. Unter Einrechnung des Regelschutzstreifens von beidseits 29 m ergibt sich dadurch ein „überspannter“ Bereich von 2,8 ha. Davon entfallen 1,8 ha im Sinne einer Vorbelastung auf den Schutzstreifen der bestehenden 380-kV-Leitung.

Zu beachten ist, dass die geplante 110-kV-Leitung einen Bereich des Schutzgebietes tangiert, der von dem nördlichen Waldkomplex als kleiner „Fortsatz“ nach Süden

reicht (vgl. Plan FKS–2). Dabei handelt es sich um eine Niedermoorfläche mit vorwiegend Ackerland. Das Biotop ist seit etlichen Jahren stark verlandet und erfüllt derzeit seine Funktion nicht.

Eine natürlich eintretende Regeneration oder Wiederherstellung dieser Funktion ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

Als Auswirkungen auf gemeldete Arten nach Anhang I sind zu erwarten:

Für das Vogelschutzgebiet sind zwei Paare des Weißstorches gemeldet. Für das in Hengersberg gemeldete Paar dient das Vogelschutzgebiet lediglich als brutzeitliches Nahrungsbiotop. Aufgrund der Entfernung beeinträchtigt die geplante 110-kV-Freileitung dieses Storchepaar nicht. Das zweite Paar ist an einem Horststandort in Irlbach gemeldet. Der eingriffsrelevante Horststandort befindet sich im Schlossbereich des Freiherrn von Poschinger–Bray, rund 800 m von der geplanten Leitung entfernt. Der Horstplatz selbst liegt nicht im Vogelschutzgebiet. Jedoch wird zur Nahrungssuche ein Umkreis von rund 5 km in Richtung Nordwest bzw. Nordost angefliegen.

In einem Randbereich wird das Vogelschutzgebiet auf eine Fläche von rund 2,8 ha überspannt, was einem Anteil von 0,04 % des Vogelschutzgebietes entspricht. Aufgrund der Lage der Nahrungsgebiete ist eine Kollision der Störche mit der geplanten Leitung bei der Nahrungssuche unwahrscheinlich. Vereinzelt halten sich die Störche jedoch auch im Straßkirchener Moos auf. Hierbei muss die bestehende 380-kV-Freileitung sowie die planfestgestellte 110-kV-Freileitung gequert werden. Diese Querungen finden seit mehreren Jahren in Bezug auf die 380-kV-Leitung ohne Kollision statt. Diesbezüglich kann von einer Berücksichtigung der Leitung durch das Storchepaar ausgegangen werden. Durch die Errichtung einer weiteren Freileitung wird das Hindernis breiter und damit die Gefahr einer Kollision größer. Generell gilt, dass Freileitungen vorwiegend für Jungstörche im ersten Lebensjahr gefährlich sind. Aufgrund der Errichtung einer weiteren Freileitung ist grundsätzlich von einer potentiellen Gefährdung der Störche auszugehen.

Im Trassenbereich ist höchstens ein Auftreten von einzelnen Individuen der Spezies Rohrweihe als seltene Nahrungsgäste zur Brutzeit, sowie als Durchzügler im Straßkirchener Moos wahrscheinlich. Hierbei sind Drahtanflüge nicht völlig auszuschließen. Zwar hat die Art ein gutes binokulares Sehvermögen, ist jedoch relativ windempfindlich. Weil die Art nicht schwerpunktmäßig im Trassenbereich vorkommt, ist nur relativ selten von einem Drahtanflug auszugehen.

Bei folgenden Arten ist eine negative Auswirkung unwahrscheinlich:

Beim Seidenreiher haben der Trassenbereich und das nähere Umfeld keine Bedeutung als Rastplatz.

Für den Silberreiher wird erwartet, dass die Freileitung gelegentlich gequert wird, jedoch sind bislang kaum Drahtanflüge beobachtet worden, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Beim Schwarzstorch ist schon das Auftreten äußerst selten zu erwarten und wenn, dann vor allem in abgelegenen, ökologisch neu gestalteten Bereichen nördlich Schambach, mithin deutlich abseits der geplanten 110-kV-Freileitung. Eine Querung der Trasse ist somit nicht anzunehmen.

Das Auftreten des Wespenbussards ist im Bereich der Leitung aufgrund des sehr weiten Aktionsradius zur Brutzeit möglich. Eine Beeinträchtigung erscheint daher möglich, jedoch unwahrscheinlich. Zum einen sind große Trassenabschnitte äußerst strukturarm (Irlbach - Rottersdorf), andererseits stellen im abwechslungsreicheren Straßkirchener Moos gerade die Teile südlich der geplanten 110-kV-Freileitung eine sehr offene Landschaft dar, sodass der Wespenbussard, dessen Hauptnahrung Wespenlarven aus Bodennestern sind, die Trasse nicht relevant queren dürfte.

Schwarzmilan und Rotmilan konzentrieren sich nach Angaben des Brutvogelatlasses von Bayern auf das mindestens 10 km entfernte Isarmündungsgebiet. Der Rotmilan ist im gesamten Vogelschutzgebiet sehr selten geworden. Am ehesten muss im Untersuchungsgebiet im Straßkirchener Moos mit einem Auftreten des Schwarzmilans gerechnet werden. Die Gefahr eines Drahtanflugs wird aber insgesamt als sehr gering bewertet, da die Trasse am äußersten Rand eines etwaigen Reviervorkommens liegt und insofern keine dauerhafte Gefährdung erfolgt. Die Kernbiotope existieren entlang der Donau, also deutlich abseits der Trasse.

Bei der Kornweihe wirkt sich das Vorhaben nicht negativ aus, da deren Nahrungsgebiete innerhalb des Vogelschutzgebietes durch die Leitung nicht betroffen werden.

Für Blaukehlchen sind aufgrund der engen lokalen Bindung bzw. der relativ geringen Ortswechsel in sehr niedriger Höhe (nur wenige Meter) Beeinträchtigungen sehr unwahrscheinlich.

Für den Neuntöter, der vor allem in Gebieten mit dornenreichen Hecken und Auwaldrändern mit angrenzendem, niedrigem bis schütterem Grünland vorkommt, ist durch die Trasse, die keines dieses Brutvorkommen aufweist oder quert, mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Hinsichtlich folgender Vogelarten besteht keine Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung des Trassenbereichs zum hauptsächlichen Vorkommen der Tierart:

C.2.2.3.3 Wirkungsprognose in Bezug auf das Gebiet Nr. 7142–471

Seeadler	Wiesenweihe	Fischadler
Tüpfelsumpfhuhn	Wachtelkönig	Goldregenpfeifer
Schwarzkopfmöwe	Sperlingskauz	Eisvogel
Grauspecht	Schwarzspecht	Mittelspecht
Halsbandschnäpper	Artkennung gesperrt	

Hinsichtlich der Spezies Graureiher kann sich eine potentielle Gefährdung durch Drahtanflug mit Steigerung der Attraktivität des Straßkirchener Moores für rastende bzw. durchziehende Tiere ergeben. Bisher ist jedoch kein Fall eines Drahtanfluges von Graureihern bekannt geworden.

Hinsichtlich der Spezies Kiebitz ist das Risiko eines Drahtanfluges theoretisch im Zuge der lokalen Ortsbewegungen, insbesondere in der ausklingenden Brutzeit mit anwesenden Jungvögeln, möglich. Insgesamt ist jedoch bezogen auf die Gesamtpopulation nur ein geringes Risiko gegeben.

Bereits jetzt finden Querungen der bestehenden 380-kV-Freileitung durch die Spezies Schafstelze statt. Ein erhöhtes allgemeines, jedoch lokal begrenztes Gefährdungspotential für Drahtanflug kann nicht ausgeschlossen werden.

Für die folgenden Arten ergeben sich aufgrund der Entfernung des Vorkommens zu der geplanten Leitung keine negativen Auswirkungen:

Schnatterente	Krickente	Knäkente
Baumfalke	Flussregenpfeifer	Bekassine
Großer Brachvogel	Flussuferläufer	Braunkehlchen
Schilfrohrsänger	Teichrohrsänger	Dorngrasmücke
Beutelmeise		

C.2.2.3.4 Verträglichkeit in Bezug auf das Gebiet Nr. 7142–471

Auf folgende Arten sind Folgewirkungen der geplanten 110-kV-Freileitung nicht ausgeschlossen:

Weißstorch	Rohrweihe	Schwarzmilan
Rotmilan	Kornweihe	Blaukehlchen
Graureiher	Kiebitz	Schafstelze

Voraussetzung für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des Vogelschutzgebiets ist, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist. Von einer solchen erheblichen Beeinträchtigung ist hier nicht auszugehen. Zum Einen werden an den entscheidenden Stellen Markierungen an den Erdseilen der Leitung vorgenommen. Zum anderen wird die geplante 110-kV-Freileitung im genäherten Mastgleichschritt mit der bestehenden 380-kV-Leitung errichtet. Darüber hinaus werden die Leitungsseile in der Nähe des FFH-Gebiets auf etwa gleicher Höhe angebracht, sodass die weitere Zerschneidung des Luftraumes minimiert wird. Zusätzlich werden diese Maßnahmen ergriffen, um den Eingriff weiter zu minimieren:

- Schaffung neuer Wiesenbrüterlebensräume: beeinträchtigt ist eine Gesamtfläche von 22,4 ha, die mit einer Ausgleichsfläche kompensiert werden soll; insgesamt ist für diese Maßnahme ein Erwerb von einer Fläche von 8,1 ha erforderlich. Auf dieser Fläche soll ein zusammenhängender Lebensraumkomplex im Straßkirchener Moos, nördlich der bestehenden 380-kV-Freileitung errichtet werden. Hiervon profitieren vor allem die Spezien Bekassine, Braunkehlchen und Weißstorch.
- Schaffung von Nahrungsflächen für den Weißstorch: In den vorgenannten Feucht- bis Nasswiesen sollen durch entsprechende Oberflächengestaltung 20–25 flache, staunasse Geländevertiefungen bzw. Tümpel á 40 m² – 50 m² entstehen. Da die vorhandenen Weißstörche ohnehin bereits jetzt schwerpunktmäßig in dieses Gebiet zur Nahrungssuche fliegen, kann das Risiko des Drahtanfluges weiter reduziert werden.

Zwar kann eine vereinzelte Beeinträchtigung der geschützten Vogelarten durch die geplante 110-kV-Freileitung nicht ausgeschlossen werden, dabei handelt es sich je-

doch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Richtlinie, sodass das Vorhaben insgesamt als verträglich mit den Zielen des Schutzgebiets „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ zu werten ist.

C.2.2.4 Gesamtergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung bleibt festzuhalten, dass es insgesamt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ sowie „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ kommen wird. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzgebieten kann damit festgestellt werden.

C.2.3 Erfordernisse und Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Nach Überzeugung der Regierung von Niederbayern ist die Trassenführung nachvollziehbar und ausgewogen. Die Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung sind in die Pläne eingeflossen bzw. durch Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung vom 18.06.2001 werden sachgerecht umgesetzt. Dieser Bewertung liegen die folgenden, von der Vorhabenträgerin untersuchten, von Dritten vorgeschlagenen oder durch die Planfeststellungsbehörde für untersuchungswürdig gehaltenen Vorhabenalternativen, die in die Abwägung eingestellt wurden, zu Grunde:

C.2.3.1 Planungsvarianten, gemessen an den Vorgaben der Raumordnung

Die Varianten zur Leitungstrasse

- Nullvariante,
- Gemeinschaftsgestänge,
- Verkabelung,
- Umgehung Moosdorf („V1“ / „V2“),
- Umgehung Ackerhof,

sind bereits in der ursprünglichen Planfeststellungsunterlage dargestellt. Für die weiteren Varianten wurde während des Verfahrens eine Konfliktpotentialanalyse vorgenommen und die einzelnen sich aufdrängenden Varianten wurden näher untersucht.

C.2.3.2 Trassenvariante: „Nullvariante“ mit und ohne Modernisierung

Die Beibehaltung des Status Quo scheidet aus. Netzausbaumaßnahmen auf der Trasse der bestehenden „Donautalleitung“ würden das Problem der Netzstabilität, das sich durch den gestiegenen Leistungsbedarf noch verschärfen wird, nicht lösen. Im Falle der „Nullvariante“, bliebe die Anbindung des Umspannwerks Straubing nach wie vor unangemessen. Bislang ist das UW Straubing einseitig über zwei Stromkreise ins Übertragungsnetz eingebunden. Es dimensioniert damit auch den Grad der Versorgungssicherheit für das nachfolgende UW Bogen. Die Einbindung ins Übertra-

gungsnetz erfolgt künftig über die vorhandenen Leitungen entlang der Strecke Regensburg - Straubing und über die geplante Leitung aus dem Raum Plattling - Straubing.

Zudem bliebe die Bevölkerung der Gemeinde Straßkirchen besonders negativ betroffen, denn bislang werden dort Siedlungsbereiche direkt überspannt.

Diese Überlegung greift auch, wenn der bisherige Zustand eine technische Aufrüstung, etwa in Form eines „Hochtemperaturleitungsseils“ und eines elektronischen „Leistungssteuerung“, erhalten würde. Hierdurch kann die maximal übertragbare Strommenge um bis zu 50 % gesteigert werden. Jedoch: Durch die bis zu 150 °C heißen Leitungsseile vergrößert sich der Durchhang. Dies führt zu Problemen beim Bodenabstand der Leitungsseile, was wiederum zur Erhöhung von Masten führen müsste. Die Anbindung des UW Straubing könnte keine Verbesserung erfahren.

C.2.3.3 Trassenvariante „Gemeinschaftsgestänge“

Es wäre technisch möglich, ein Gemeinschaftsgestänge zu errichten, auf dem die bestehende 380-kV-Freileitung Pleinting - Schwandorf der Firma TenneT und die geplante 110-kV-Freileitung der Vorhabenträgerin, EON Netz GmbH, gemeinsam geführt werden. Hierfür wäre die Nutzung der Trasse der bestehenden 380-kV-Freileitung der Firma TenneT TSO GmbH naheliegend. Für den Zeitraum der Errichtung des Gemeinschaftsgestänges wäre die bestehende 380-kV-Freileitung auf eine provisorische Mastkonstruktion umzulegen. Die Errichtung und der Abbau des Provisoriums würden mehrere Monate dauern. In der Zeit des Umbaus, Betriebs des Provisoriums und Rückbaus bestünde eine erhöhte Gefahr für die Netzstabilität und Versorgungssicherheit auf der 380-kV-Leitung, die den gesamten Bayerischen Wald, die Oberpfalz und Oberfranken mit Energie versorgt.

Auch eine Nutzung der 110-kV-Leitung Plattling - Deggendorf kommt zur Entlastung nicht in Betracht. Dieser Streckenabschnitt ist bisher hoch ausgelastet und steht daher als provisorische Lösung für die Bauzeit weder kurz noch mittelfristig (ein Ausbau ist im Netzentwicklungsplan bislang nicht vorgesehen) zur Verfügung.

Der Bau eines Gemeinschaftsgestänges wurde bereits in der landeplanerischen Beurteilung vom 18.06.2001 bedacht. Die dortigen Beurteilungen zu Aufwand, Dimensi-

C.2.3.4 Varianten „Gesamtverkabelung“ und „Teilverkabelung - Straßkirchen“

onierung und Kosten sind nachvollziehbar und zeigen, dass die Masten einschließlich der Fundamente neu gebaut werden müssten.

Darüber hinaus müsste das gemeinsame Gestänge der neuen Leitung um ca. 10 m – 12 m höher werden und hätte daher offensichtlich zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf die Vogelschutzgebiete und das Landschaftsbild.

Die Kosten der Maßnahme „Gemeinschaftsgestänge“ liegen nachvollziehbar mit einem Faktor von 4 bis 5 über den Erstellungskosten einer neuen 110-kV-Leitung. Die Kostenmehrung selbst widerspricht den Zielen des § 1 EnWG. Auch wurde die 380-kV-Freileitung erst vor einigen Jahren komplett saniert, sodass diese Investitionen im Nachhinein nutzlos würden. Die TenneT TSO GmbH würde den Neubau der 380-kV-Leitung, der aus ihrer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist, nicht ohne entsprechenden Kostenersatz vornehmen.

Außerdem wäre eine Einigung der Netzbetreiber über den gemeinsamen Betrieb nötig. So bestünde bei Netzunterhaltungsmaßnahmen das Problem, dass nicht nur jeweils der Stromkreis der einen Leitung, sondern zugleich auch der anderen Leitung abgeschaltet werden müsste, was Netzunterhaltungsmaßnahmen deutlich schwieriger machen würde.

Insgesamt müssten für die Maßnahme daher deutlich längere Umsetzungszeiträume eingestellt werden.

Diesen Nachteilen stünden nur sehr wenige Vorteile gegenüber. Die von den Leitungseilen ausgehenden elektromagnetischen Felder wären an jedem Leitungsseil ebenso stark, wie auf den getrennten Gestängen, sie würden sich nur anders überlagern. Neue Ackerflächen würden nicht weiter zerschnitten.

Insgesamt überwiegen daher die Nachteile, vor allem hinsichtlich Kosten und Zeiten, deutlich die Vorteile, sodass diese Alternative auszuschließen ist.

C.2.3.4 Varianten „Gesamtverkabelung“ und „Teilverkabelung - Straßkirchen“

Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind gemäß § 43h EnWG (i.d.F v. 21.02.2013) als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten aus Errichtung und Betrieb im Vergleich zu einer Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Jedoch ist die Errichtung als Freileitung zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin dies beantragt und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Diese Pflicht zur Verkabelung gilt hier jedoch nicht.

Gemäß § 118 Abs. 11 EnWG werden Planfeststellungsverfahren, die vor dem 05.08.2011 beantragt waren, nach den gesetzlichen Regelungen fortgeführt, die bis zu diesem Zeitpunkt galten, es sei denn die Vorhabenträgerin beantragt die Durchführung nach neuem Recht. Hier ist der vollständige Antrag am 30.07.2007 gestellt, sodass das EnWG in der Fassung bis zum 05.08.2011 Anwendung findet. Die Vorhabenträgerin stellte auch keinen Antrag das Planfeststellungsverfahren nach neuem Recht durchzuführen. Der BayVGh hat in seinem Urteil vom 04.04.2013 (Az. 22 A 12.40048) bestätigt, dass bei einem Altantrag hinsichtlich der Erdverkabelung eine Anwendbarkeit des § 43h EnWG ausgeschlossen ist (§ 118 Abs. 11 S. 1 EnWG).

Die Vorhabenträgerin hat daher keine gesetzliche Pflicht zur Verlegung von Erdkabeln.

Die Vorhabenträgerin ist damit auch nicht verpflichtet, die Kosten für eine Erdverkabelung detailliert zu errechnen; die Planfeststellungsbehörde konnte Berechnungen vergleichbarer Bauwerke zum Vergleich und zur Plausibilisierung heranziehen.

Die Pflicht zur Verlegung von Erdkabeln erwächst der Vorhabenträgerin auch nicht aus Abwägungsgesichtspunkten.

Kabeltrassen besitzen gegenüber Freileitungen in ökologischer Hinsicht Vor- und Nachteile: Dem Vorteil des entfallenden Drahtanflugrisikos für die Vogelwelt und der reduzierten visuellen Beeinträchtigung stehen als Nachteile flächige Eingriffe in vorhandene Tierlebensräume und Vegetationsstrukturen entlang der Gesamtstrecke sowie wesentlich tiefere Eingriffe in Böden (flächige Zerstörung der Bodenstruktur) und den Wasserhaushalt gegenüber. Die Erdverkabelung, auch auf Teilstrecken, kommt daher v. a. aufgrund des damit verbundenen Bodenaushubs, der Bodenerwärmung und der Bodenschichtzerstörung nicht in Betracht, solange weniger beeinträchtigende Freileitungen, wie hier, zur Verfügung stehen. Die Minderung der Übertragungsleistung aufgrund der Verwendung unterschiedlicher technischer Systeme (Erdkabel und Freileitung – sog. Flaschenhalseffekt) spricht ebenfalls gegen die Erdkabelvarianten (BayVGh Urt. v. 19.06.2012, Az. 22 A 11.40018 u. 22 A 11.40019, BVerwG, Beschluss vom 28.05.2013, Az. 7 B 39/12).

Bei einer Verkabelung der 110-kV-Freileitung auf der bisherigen Trasse der „Donautalleitung“ bestünde nach wie vor das Problem der Netzstabilität. Die mit der Errichtung der geplanten 110-kV-Leitung beabsichtigte zweiseitige Einbindung über voneinander unabhängige Trassen aus Regensburg und aus Plattling resultierende

wesentliche Verbesserung der Versorgungszuverlässigkeit und Spannungsstabilität für die Umspannwerke Straubing, Kagers und Bogen und damit für die versorgten Netzkunden im Raum Straubing - Bogen würde durch eine Kabelleitung auf der Trasse der „Donautalleitung“ nicht erreicht.

Die Erdverkabelung der gesamten Leitung zwischen Rottersdorf und Straubing/Sand könnte hingegen das Ziel der Netzstabilität sichern.

Auch bislang unter der Leitung wohnende Betroffene, etwa Gemeindeeinwohner Straßkirchens, würden entlastet. Diesen Vorteilen stehen jedoch Nachteile gegenüber: Kabel haben keine selbstheilende Isolierung und Reparaturen dauern länger. Bei Freileitungen treten aufgrund Witterung und atmosphärischer Störungen (z. B. Blitzeinschläge) häufiger Schadstellen auf als bei Erdkabeln. Eine Freileitung erlangt durch die isolierende Luft ihre Isolierfähigkeit nach einer Störung aber sofort wieder (Selbsteffekt). Mechanischen Schäden sind schnell gefunden und Reparaturen erfolgen an der zugänglichen Freileitung bei 95 % der Störungen binnen Stunden, i. Ü. binnen Tagen. Störungen bei Erdkabeln treten weniger häufig auf, allenfalls sind die Übergangsbauwerke von einer Freileitung zum Erdkabel für Überspannungsschäden aufgrund der verschiedenen Umgebungsmedien Erde und Luft anfälliger. Bei einer Erdverkabelung muss im Schadensfall zuerst die Fehlerstelle und die Art des Schadens diagnostiziert werden. Dies dauert länger, meist Tage oder Wochen, und ist regelmäßig aufwändiger.

Die Verfügbarkeit der Freileitung liegt aufgrund bisheriger Erfahrungen deutlich über 99 % der Betriebszeit, für Erdkabel wird mit mehr als 93 % gerechnet.

Eine verkabelte 110-kV-Leitung würde in den meisten Bereichen durch agrarisch genutztes Gebiet führen. Dieses würden im Vergleich zur Freileitung durch die Verlegung der Erdkabel deutlich mehr beansprucht. Für die Bodenarbeiten ist die ca. 16-fache Aushubmenge für den Leitungsgraben zu bewegen und für die Errichtung muss ca. die 20-fache Bodenfläche (die 30-fache Bodenfläche bei getrennter Lagerung der Bodenschichten) in Anspruch genommen werden.

Bedingt durch die Verkabelung könnte es im Betrieb zu einer Erwärmung des Bodens und so zu negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft kommen.

Hinzu kommt, dass die Kabellösung bei der Errichtung erheblich teurer ist, als eine gleich lange Freileitung. Bei den Betriebskosten ergeben sich durch die geringeren Verluste bei der Übertragung Kostenvorteile, die jedoch durch die Reparatur- und Ausfallkosten aufgezehrt werden. Die Zusatzkosten des Erdkabels sind im Betrieb kaum auf Kunden umlegbar, da im vorliegenden Fall gerade keine gesetzliche Pflicht

zur Erdverkabelung besteht und das Ziel der preisgünstigen Stromversorgung durch die Bundesnetzagentur überwacht wird und nur notwendige Investitionen in den Netzpreis eingestellt werden dürfen.

Die Komplettverkabelung scheidet daher aus.

Bei einer Verkabelung der geplanten 110-kV-Freileitung ausschließlich im Ortsbereich Straßkirchen (Teilverkabelung) bestünde das Problem, dass eine Schneise gefunden werden müsste, in der die Leitung verlegt werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Schneise nicht bebaut werden dürfte und so die Entwicklung der Ortschaft Straßkirchen wesentlich beeinträchtigt würde.

Bei einer Teilverkabelung wären massive Übergangsbauwerke vom Freileitungsseil zum Erdkabel erforderlich, sodass an diesen Maststandorten der Eingriff in den Naturhaushalt steigen würde. Neben diesen Masten wären zusätzliche Einrichtungen, wie z.B. Überspannungsschutz, Drucküberwachung und Übertragungs- und Ankopplungseinrichtungen nötig.

Auf die Nachteile in Bezug auf die Fehlerhäufigkeit und Netzstabilität sowie die Kosten wurde bereits oben bei der Gesamtverkabelung hingewiesen.

Eine Teilverkabelung hätte damit lediglich die Vorteile, dass sie für die Bevölkerung in Straßkirchen nicht mehr sichtbar und die Strahlenbelastung noch etwas niedriger wäre.

Die Einspeisesituation im UW Straubing und damit die Versorgungssicherheit würden sich jedoch nicht verändern. In das UW Straubing würden weiterhin lediglich zwei 110-kV-Stromkreise einspeisen.

Eine Verkabelung lediglich in Teilstücken, im Verfahren untersucht für den Bereich Straßkirchen, scheidet als Alternative aus.

C.2.3.5 Trassenvarianten „Umgehung Moosdorf“

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 31.01.2003 der Höheren Landesplanungsbehörde Varianten einer Umgehung von Moosdorf, „V1“ und „V2“, zur Prüfung vorgelegt.

Dabei rückt „V1“ auf einer Trassenlänge von 2,8 km von Ost nach West zunehmend von der Parallelführung der Planfeststellungstrasse mit der 380-kV-Leitung ab, während „V2“ zwei Aussiedlerhöfe nördlich von Moosdorf umgeht und dafür ca. 1 km länger als die Planfeststellungstrasse würde.

„V2“ würde durch kleinteilige verbuchte Waldflächen des Schambacher/Irlbacher Waldes sowie, im östlichen Bereich, nahe an Waldränder heran sowie durch einen Wald-Offenland-Bereich führen. Diese Streckenführung ist ökologisch besonders nachteilig, da die Gefahr für Vogel durch Drahtanflüge im Vergleich zur Planfeststellungstrasse deutlich erhöht wäre.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wäre sowohl durch die Führung an und über naturnähere Bereiche, durch vier zusätzliche Eck- und Umlenkmasten sowie durch das Abschwenken von der Parallelführung konflikträchtiger als bei der Planfeststellungstrasse.

Da die Leitungstrasse „V2“ zudem länger und mastenreicher wäre, stellte die Höhere Landesplanungsbehörde in ihrer ergänzenden landesplanerischen Beurteilung vom 21.05.2003 einen klaren Widerspruch zu den fachlichen Zielen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) in der damaligen Fassung fest.

Vor allem

- der Grundsatz Nr. 7.1.1 samt Fußnote dazu in der Anlage zum Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 - zuvor Ziel: „LEP B I 2.2.4“ Erhalt der Landschaften Bayerns hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- der Grundsatz Nr. 7.1.3 samt Fußnote dazu in der Anlage zum Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013, zuvor Ziel: „LEP B I 2.2.10.1“ Verhinderung weiterer Zerschneidungen durch Bandinfrastrukturen bei großflächigen Landschaftsräumen,
- der Grundsatz Nr. 7.1.3 samt Fußnote dazu in der Anlage zum Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013, zuvor Ziel „LEP B I 2.2.10.2“ Nutzung vorhandener Bandinfrastrukturen und

- der Grundsatz Nr. 7.1.3 samt Fußnote dazu in der Anlage zum Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013, zuvor Ziel „LEP B I 2.2.10.3“: Freileitungstrassen sollen Täler, Geländerücken und Belange der Tier- und Pflanzenwelt nicht beeinträchtigen,

wären nachteiliger als bei der Planfeststellungstrasse berührt. Zusätzlich wurden im Anhörungsverfahren zu diesen Varianten Bedenken hinsichtlich der Freizeitnutzung des beanspruchten Gebiets vorgetragen, sodass auch diesbezüglich Beeinträchtigungen, etwa beim Modellflug, zu erwarten wären.

Die Leitungstrasse „V1“ liefe über Ackerflächen und würde in der Zusammenschau mit der 380-kV-Leitung einer Parallelführung nahe kommen. Naturschutzfachliche Erfordernisse der Landesplanung wären daher nur leicht ungünstiger berührt als die Planfeststellungstrasse. „V1“ verletzt jedoch den Grundsatz Nr. 5.4.1 samt Fußnote dazu in der Anlage zum Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013 (zuvor: „Ziel B IV 1.2“) landwirtschaftlich nutzbare Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Der Flächenverbrauch von „V2“ wäre höher als bei der Planfeststellungstrasse und damit höher als notwendig.

Die Ergebnisse der landeplanerischen Beurteilung sowie die zu Grund gelegten Planungen sind nachvollziehbar dargelegt. „V1“ beeinträchtigt vor allem naturschutzfachliche Belange stärker als die Planfeststellungstrasse. „V2“ wird durch die längere und mastenreichere Leitungsführung in Bezug auf landwirtschaftliche Nutzflächen nachteiliger als die Planfeststellungstrasse.

Beide Varianten „V1“ und „V2“ kommen nicht näher in Betracht.

C.2.3.6 Trassenvariante „Umgehung Ackerhof“

Im Bereich Ackerhof wurde eine Umgehungstrasse untersucht und im naturschutzfachlichen Gutachten sowie im Raumordnungsverfahren bewertet. Die Alternative würde in Höhe der Ortschaft Schambach in nördlicher Richtung von der Antragstrasse abknicken und im weiteren Verlauf den Nadel- und Mischwaldkomplex Erlet–Kreut in nordöstlicher Richtung, parallel zur Antragstrasse, durchschneiden. In Höhe der Siedlung Schwarzholz könnte wieder eine Anbindung an die Antragstrasse erfolgen. Im Vergleich zur Antragstrasse würde eine geringere Inanspruchnahme von Nistlebensräumen erfolgen. Jedoch wäre das Risiko des Drahtanflugs deutlich erhöht, denn die Umgehungstrasse liefe auf einem ca. 3-fach längeren Streckenabschnitt unmittelbar vor unbelasteten Waldflächen entlang bzw. zwischen solchen hindurch. Darüber hinaus sind im Korridor dieser Umgehungsvariante gefährdete Vogelarten anzutreffen. Schließlich würde auch die kleinteilige Neuzerschneidung der Landschaft eine inselartige Zonenbildung begünstigen, weil die Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Leitung aufgegeben würde. Für die Errichtung der Umgehungstrasse müssten weitere Waldflächen gerodet werden. Erhebliche naturschutzfachliche Nachteile sind daher mit dieser Variante verbunden.

Im Gegensatz dazu würde der Mensch als Schutzgut weiter entlastet. Diese Entlastung wäre jedoch nur marginal. Die Grenzwerte werden auch bei der gegenständlichen Planung im Bereich Ackerhof deutlich unterschritten. An der deutlich störenderen 380-kV-Freileitung würde sich keine Veränderung ergeben.

Die Entlastung würde sich daher auf minimale Verbesserungen des Schutzgutes Mensch und auf den Ausblick auf das Landschaftsbild am Ackerhof beschränken. Die zerschnittene Inselbildung, die längere und nähere Annäherung an Vogelbrutgebiete sowie die vermehrte Waldrodung steht dieser Alternative letztlich mehr entgegen als die Vorteile für die Trassenalternative sprechen.

C.2.3.7 Trassenvariante „Südümgehung Straßkirchen“

Im Rahmen der Konfliktpotentialanalyse wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, eine südliche Umgehung der Ortschaft Straßkirchen zu untersuchen.

In der Analyse wurden insgesamt sechs verschiedene Varianten gegenübergestellt, Die Planfeststellungstrasse bildet Variante 1.

Variante 2 stellt eine angepasste Variante der bestehenden Trassenführung der „Donautalleitung“ (entspricht im Wesentlichen „Nullvariante“) dar.

Die Variante 3 der Konfliktpotentialanalyse besteht aus einer Südümgehung der Ortschaft Straßkirchen sowie ab Niederast aus einer neuorientierten Verbindung zum Umspannwerk Straubing.

Die Variante 4 ist mit Variante 3 identisch, allerdings wird westlich von Amselfing die Trasse der ehemaligen „Trasse A“ beibehalten.

Die Variante 5 entspricht ebenfalls weitgehend der Variante 3, jedoch folgt sie von Niederast aus der ehemaligen „Trasse B“.

Variante 6 entspricht Variante 3, folgt jedoch nördlich von Niederast dem Streckenverlauf von Variante 2 („Donautalleitung“), wobei dieser Teil anstatt der bestehenden Leitung neu errichtet würde. Die Variante 4, 5 und 6 stellen damit Untervarianten der oben genannten Variante 3 dar und teilen Großteils deren Bewertungsparameter.

Im Wesentlichen kommt nur Variante 3 als sich aufdrängende und damit hier näher zu betrachtende Planungsalternative in Betracht.

Die Variante 3 hätte eine Länge von 13,1 km und würde die Errichtung von 43 Masten voraussetzen. Ein 13,8 km langes Teilstück mit 63 Masten der bestehenden Leitung könnte zurückgebaut werden.

Im Raum Straßkirchen und Geltolfing käme es zu einer Reduzierung der Zerschneidungswirkungen in vorhandenen Siedlungsgebieten (v. a. Wohn- und Mischgebiete), denn auf 760 m sowie in geplanten Wohn- und Mischgebiet auf weiteren 630 m Länge würde die Trasse abrücken. Weiter könnten an mehreren Standorten die Überspannungen von Grünflächen und ortsnahen Erholungsflächen beseitigt werden. Ein Mindestabstand von ca. 220 m (Außenbereichsbebauung Niederast) zu Flächen mit Wohnfunktion könnte eingehalten werden. Eine Annäherung der Leitungsachse an vorhandene Wohn- oder Mischbebauung auf eine Entfernung von 200 m - 500 m ist auf einer Trassenlänge von 780 m zu verzeichnen, wenn man ausschließlich Gebiete ohne wesentliche Vorbelastungen (d. h. es verlaufen keine Freileitungen, Bahnlinien

oder Bundesstraßen zwischen Neubautrasse und Ortsrand) berücksichtigt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlage verwiesen.

Variante 3 entlastet den Siedlungsraum durch das Abrücken der Trasse von der Wohnbebauung, wodurch der Ausblick ästhetisch verschönert wird. Eine echte Entlastung des Menschen und seiner Siedlungsstruktur ist jedoch dadurch nicht zu verzeichnen, denn die ohnehin deutlich unter den Grenzwerten liegende Belastung mit elektromagnetischen Feldern und Lärm aus Variante 1 würde in Variante 3 lediglich nochmals verringert. Die Neuzerschneidung der Landschaft wäre hingegen deutlich gravierender und widerspricht dem Bündelungsgrundsatz des LEP (Nr. 7.1.3 samt Fußnote dazu in der Anlage zum Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013, zuvor Ziel 2.2.9.1). Danach sind Neuzerschneidungen der Landschaft zu vermeiden und die Bündelung ist anzustreben, es sei denn die Trennwirkung wird dadurch erheblich verstärkt. Durch die parallele Führung einer kleineren Freileitung zu einer bestehenden, dominanten Freileitung wird die Trennwirkung nicht erheblich verstärkt. Nach Mitteilung vom 22.09.2011 der Höheren Landesplanungsbehörde wäre die Variante 3 grundsätzlich vertretbar, es bedürfte aber erhebliche Gründe die Variante 3 der Antragstrasse, die den Bündelungsgrundsatz am besten umsetzt, vorzuziehen. Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich.

Das Schutzgut Mensch wird mit Blick auf die gesamte Leitungstrasse auch bei der Antragstrasse erheblich entlastet, ohne dabei in Einzelfällen eine unzumutbare, neue Belastung aufzubürden. Zwar führt die geplante Leitung bei Ackerhof und bei Moosdorf nahe an die Siedlung heran, aber die Belastung des Menschen steigt auch dort nur minimal. Die geplante Leitung liegt aber - von der Bebauung aus betrachtet - jeweils jenseits der bereits bestehenden und erheblich stärker einwirkenden 380-kV-Freileitung. Das Schutzgut Mensch wird nur in diesen zwei, relativ kurzen Teilen, bei Ackerhof und bei Moosdorf, leicht höher belastet, als auf den übrigen Leitungsabschnitten. Doch auch in diesen zwei Teilbereichen liegen die Immissionen weit unterhalb der zulässigen Grenzwerte. Die dominierende Beeinträchtigung geht dabei von der 380-kV-Freileitung aus, bei der auch sogenannte Korona-Effekte hörbar sind und im Zusammenfluss mit vorhandenen Geräuschkulissen stören können. Diese Effekte sind bei der 110-kV-Leitungsebene nur in einem vernachlässigbaren Umfang zu erwarten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde steht die Variante 1 mit einer deutlichen Entlastung der Ortschaft Straßkirchen der Variante 3 gegenüber, bei welcher zusätzlich minimal mess- bzw. berechenbare Entlastungen der Einwohner von Ackerhof und

Moosdorf zu verzeichnen sind. Die Vertiefung der vorhandenen Zerschneidung in Variante 1 steht der Neuzerschneidung einer bisher unberührten Landschaft in Variante 3 gegenüber. Die Vorteile für die landwirtschaftlichen Nutzflächen in Variante 1 stehen leichten Vorteilen im Naturschutz bei Variante 3 gegenüber. Da Variante 1 eine kürzere Leitungstrasse benötigt, weniger Maststandorte setzt, den landesplanerischen Grundsatz der Vermeidung von Neuzerschneidungen der Landschaft am besten umsetzt und hinsichtlich der Kosten die wirtschaftlichste Lösung darstellt, ist die Variante 1 als Planfeststellungstrasse zu wählen.

C.2.3.8 Zusammenfassung

Die von der Vorhabenträgerin getroffene Trassenwahl ist für die Planfeststellungsbehörde gut nachvollziehbar. Es gilt der Grundsatz, dass die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit erst dann überschritten ist, wenn sich eine Planungsvariante unter Abwägung aller abwägungserheblichen Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt, weil es sich um die öffentlichen und privaten Belange insgesamt schonendere Lösung handelt (vgl. z.B.: BVerwG v. 09.06.2004, Az. 9 A 11/03; BVerwG v. 09.07.2008, Az. 9 A 14/07; BayVGH vom 24.1.2011 Az. 22 A 09.40045 u.a.; BayVGH v. 27.11.2012, Az. 22 A 09.40034; BayVGH v. 24.05.2011, Az. 22 A 10.40049; BayVGH v. 17.07.2009, Az. 22 A 08.40041). Keine alternative Trassenführung drängt sich, unter Abwägung aller abwägungserheblichen Belange, als eindeutig vorzugswürdig auf, weil dabei je andere Schutzgüter und Rechte, v. a. Naturschutzbelange oder landwirtschaftliche Belange, mehr gestört würden. Dabei sind bei der Trassenwahl besondere Problemfragen des Fachrechts, hier vor allem auch das tangierte EU-Vogelschutzgebiet, besonders zu berücksichtigen. Hierzu erfolgten gesonderte Begutachtungen, deren Erhebungen, Wertungen und Voten die Planfeststellungsbehörde als überzeugend ansieht.

Alle Trassenvarianten zerschneiden das Landschaftsbild auf Teilstrecken mehr als die gewählte Planfeststellungstrasse. Die Bestandstrasse „Donautalleitung“ genießt nicht automatisch Vorrang. Im Gegenteil: Die Trassenführung ist bei einer umfassenden Sanierung bzw. einem Neubau insgesamt im Lichte der aktuellen Rechtslage und eines sich im Wandel befindlichen Umgebungsraumes zu hinterfragen (BayVGH v. 24.05.2011, Az. 22 A 10.40049).

Die Planfeststellungstrasse wird weniger Menschen durch elektromagnetische Felder beeinträchtigen. Diese Minimierung ist auch zu berücksichtigen, obgleich alle einschlägigen Grenzwerte – wie hier der 26. BImSchV – auch auf anderen Trassenführungen eingehalten werden können (BayVGH v. 24.05.2011, Az. 22 A 10.40049).

Die Planfeststellungstrasse berücksichtigt zudem die städtebauliche Entwicklungsabsichten (Schonung einer geplanten Wohngebietsausweisung) und den Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verlauf der Hochspannungsfreileitung entlang einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung). Beide Aspekte sind auf alternativen Trassenführungen nicht gleichwertig umsetzbar (BayVGH v. 24.05.2011, Az. 22 A 10.40049).

Es gilt der Grundsatz, dass ein Gebiet, das durch bestehende Belastungen geprägt ist, hierzu ist auch die Trasse der 380-kV-Leitung zu rechnen, weniger schutzwürdig ist, als ein bislang unbelasteter Raum (BayVGH v. 24.05.2011, Az. 22 A 10.40049). Die Vorbelastung wirkt hier vor allem auf Menschen in Siedlungsgebieten, auf das Landschaftsbild und auf die landwirtschaftlich geprägten Fluren. Die planfestgestellte Trasse bündelt die Zerschneidung und lässt auf der Bestandstrasse Masten und Leitung entfallen, sodass künftig ein nicht zerschnittener, landwirtschaftlich geprägter Raum entlang der bisherigen „Donautalleitung“ dem auf subdominanter Ebene vertieft zerschnittenen Raum der „Planfeststellungstrasse“ gegenüber tritt.

In Bezug auf die Vorbelastung der Landwirtschaft ist jedoch durch die Bündelung eine Entlastung andernorts mit einer gleich schutzwürdigen Planfeststellungstrasse zu vergleichen. Die Landwirtschaft im Planfeststellungsgebiet ist durch die Vorbelastung nicht weniger schutzwürdig. Die Planfeststellungsbehörde hat daher den landwirtschaftlichen Belangen bei allen Trassenvarianten untereinander gleiches Gewicht eingeräumt.

Die Zusatzbelastung mit neuen Immissionen durch die 110-kV-Leitung, auch innerhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV – wirkt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Raum der Vorbelastung schutzerhöhend im Vergleich zur verteilten Belastung auf verschiedenen, entfernten Leitungstrassen aus. Doch bleibt der Zuwachs der Immissionen, gerade an Orten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so gering, dass die Vorteile des auf langer Strecke möglichen Abbaus auf der Trasse der „Donautalleitung“, v. a. auch über Siedlungsgebieten, deutlich überwiegen.

Von allen Planungsalternativen ist bei näherer Untersuchung und Abwägung nur die Planfeststellungstrasse vorzugswürdig.

C.2.4 Immissionsschutz

Hochspannungsfreileitungen verursachen Immissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern sowie Lärm und Luftverunreinigungen. In den Planfeststellungsunterlagen sind die Querprofile des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte in Abhängigkeit von Abstand zur Leitungsachse berechnet und dargestellt. Die Angaben beziehen sich auf eine Immissionsorthöhe von 1 m über dem Erdboden bei minimalem Bodenabstand der Leitungen (9 m bei der 380-kV-Freileitung und 7 m bei der 110-kV-Freileitung) bei maximal möglicher Leitungsbelastung. Die Überlappung aus den Feldern der bestehenden 380-kV-Leitung und der neu zu errichtenden 110-kV-Leitung ist Basis der nachfolgenden Darstellung. Die Tabellen zeigen die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an den Grundstücksgrenzen der relevanten Immissionsorte:

Elektrische Felder

Immissionsort	Entfernung: Grundstücksgrenze zur Leitung	Entfernung: Grundstücksgrenze zur Leitung	Elektrische Feldstärke	Zulässiger Grenzwert
	380 kV Leitung Bestand	110 kV Leitung Neubau	in kV/m	in kV/m
Moosdorf FINr 512/4	31 m	79 m	0,4	5
Ackerhof	16 m	61 m	3,3	5
Straßkirchen FINr 596	91 m	47 m	0,1	5
Weiler nördl. d. Trasse (Irletwiese) FINr 907	66 m	113 m	0,2	5

Magnetische Felder

Immissionsort	Entfernung: Grundstücksgrenze zur Leitung	Entfernung: Grundstücksgrenze zur Leitung	Magneti- sche Feld- stärke	Zulässiger Grenzwert
	380 kV Leitung Bestand	110 kV Leitung Neubau	in µT	in µT
Moosdorf FINr 512/4	31 m	79 m	6	100
Ackerhof	16 m	61 m	20	100
Straßkirchen FINr 596	91 m	47 m	1	100
Weiler nördl. d. Trasse (Irletwiese) FINr 907	66 m	113 m	2	100

Gemäß § 3 der 26. BImSchV sind Freileitungen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Auslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch bestehende Freileitungen, die Grenzwerte nicht überschritten werden. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung bereits ein Minimierungsgebot postuliert. Da die Grenzwerte an fast allen relevanten Immissionsorten um mehr als den Faktor 10 unterschritten werden, beziehen sich die weiteren Bewertungen allein auf den Immissionsort Ackerhof. Dort besteht durch die bisherige 380-kV-Leitung eine deutliche Vordisposition. Diese ist nur im Hinblick auf die überlagernde Auswirkung mit der planfestgestellten Leitung, nicht aber hinsichtlich des „Ob“ in die Untersuchung einzubeziehen. Der Wert des elektrischen Feldes erreicht bis zu 3,3 kV/m und liegt damit jedenfalls deutlich unter der Schädlichkeitsgrenze und unter den dauerhaft zulässigen Grenzwerten. Dennoch wird der Grenzwert des elektrischen Feldes zu 2/3 und der der magnetischen Flussdichten zu 1/5 erreicht.

Weitere Minimierungen beim Bau der 110-kV-Leitung sind gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV zu prüfen. Ein Abrücken würde die Leitung samt mehreren Masten verschieben. Dies wäre teurer, die Leitung wäre länger und die Betroffenen würden daher andernorts allein dadurch quantitativ mehr. Das Abrücken wurde durch eine eigene Trassenvariante geprüft (s.o.). Insgesamt ist das Abrücken keine Option, denn allein zur Minimierung von bereits eingehaltenen Grenzwerten wären die entstehenden negativen neuen Betroffenheiten nicht hinnehmbar. Technische oder kleinräumige Änderungen an der zu bauenden Leitung sind ebenfalls nicht angezeigt. Die Leitung verursacht nur einen minimalen Feldstärkenwert. Eine Abschottung, etwa durch Erdverkabelung, könnten die Werte zwar um die Höhen, welche durch die 110-kV-Leitung verursacht werden, minimieren, doch bliebe die Belastung durch die 380-kV-Leitung bestehen. Diese ist am Immissionsort die größere und relevantere Quelle der Felder. Die in obiger Tabelle aufgeführten Feldstärken werden von der bestehenden 380-kV-Freileitung und der neu zu errichtenden 110-kV-Freileitung in Kumulation verursacht. Ein Vergleich mit Feldern, die von der bestehenden 380-kV-Freileitung erzeugt werden, zeigt, dass der Anteil der neu zu errichtenden 110-kV-Freileitung in der Summe vernachlässigbar gering ist. Ausweislich der Planunterlagen ist die durch die 110-kV-Leitung, die auf der von der Siedlungsstruktur abgewandten Seite gebaut wird, keine signifikante Erhöhung mehr gegeben. Umweltauswirkungen sind daraus nicht zu befürchten.

Luftverunreinigung

Luftverunreinigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Durch den Korona-Effekt entstehen spontan aus der Luft und deren Inhaltsstoffen entlang der Leitung chemische Verbindungen. Nachweisbar sind Ozon und Stickoxide an Höchstspannungsleitungen. An 110-kV-Freileitungen ist die Freisetzung der beiden Gase jedoch derart gering, dass sie schon in kürzester Entfernung nicht mehr nachweisbar ist. Im Übrigen erfolgt die Ableitung dieser geringen Mengen in die freie Luftströmung, so dass keine merkliche Betroffenheiten hergeleitet werden können.

Ein Verstoß gegen die Grenzwerte der 39. BImSchV ist daher nicht zu erwarten.

C.2.5 Lärmschutz

Freileitungen verursachen, insbesondere bei feuchten Witterungsbedingungen wie Nebel, Regen oder Raureif, hörbare Geräusche. Diese rühren von Entladungen, deren Ursache der sog. Korona-Effekt ist. Die Geräusche werden als Zischen, Knistern oder als Brummen wahrgenommen. Der Brummtone ist tonrein mit 100 Hz und einem Vielfachen hiervon zu messen. Er entsteht durch die Verformung der Wassertropfen im elektrischen Wechselfeld. Das Breitbandgeräusch wird durch eine zufällige Folge von Impulsen verursacht, die durch Teilentladungen in der Luft an der Leiteroberfläche stattfinden. Die Geräusch-Emission setzt in Abhängigkeit von der Wassertropfengröße bei einer effektiven Randfeldstärke des elektrischen Feldes von 15 bis 17 kV/cm ein.

Die 110-kV-Freileitung wird mit dem Leiter Al/St 230/30 mit einem Durchmesser von rund 21 mm errichtet. Daraus errechnet sich eine Randfeldstärke von 11 kV/cm. Die Einsetzfeldstärke des Korona-Effekts wird damit unterschritten, sodass Schallemissionen vernachlässigbar werden. Selbst im ungünstigsten Fall, bei starkem Regen, werden Lärmpegel von lediglich 25 dB(A) erreicht. Dieser Wert gilt direkt unterhalb des jeweils äußersten Leiters in der Feldmitte. In einem Abstand von 50 m zur Leitungsachse reduziert sich das Geräusch gegenüber der Trassenmitte bei einer 380-kV-Leitung um ca. 8 dB(A), für jede weitere Abstandsverdopplung nimmt es um zusätzliche 3 bis 4 dB(A) ab. Aus diesen Werten ergeben sich für die maßgeblichen Immissionsorte, die in nachfolgender Tabelle aufgeführten, Beurteilungspegel. Im Unterschied zur Tabelle der elektrischen und magnetischen Felder sind hier andere Ent-

fernungen ausschlaggebend, da der Immissionsort nach TA Lärm 0,5 m außerhalb des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes liegt.

Immissionsort	380-kV-Freileitung (Bestand)		110-kV-Freileitung (geplant)	
	Entfernung: Wohnhaus – Freileitung	Beurteilungspegel in dB(A)	Entfernung: Wohnhaus – Freileitung	Beurteilungspegel in dB(A)
Moosdorf FINr 512/4	52 m	52	100 m	14
Ackerhof	77 m	50	122 m	13
Straßkirchen FINr 596	98 m	49	54 m	17
Weiler nördlich der Trasse FINr 907	88 m	50	135 m	13

Die Tabelle zeigt, dass auch im ungünstigsten Fall der Beurteilungspegel der neu zu errichtenden 110-kV-Freileitung an allen Immissionsorten weit unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für Dorfgebiete von 45 dB(A) liegt. Die bestehende 380-kV-Freileitung liefert einen erheblich höheren Beurteilungspegel, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Leitungsseile statistisch lediglich während 20 % der Zeit im Jahr nass sind und daher nur während 5 % des Jahres mit starkem Regen und den oben genannten Maximalwerten zu rechnen ist. Völlig ausgeschlossen sind Geräusche dennoch nicht. Diese beruhen jedoch bei trockenem Wetter auf Korona-Effekten der 380-kV-Leitung. Doch auch bei dieser liegen die Geräuschpegel dann um bis zu 25 dB(A) niedriger.

C.2.6 Wasserwirtschaft

Wasser ist die Grundlage allen Lebens und hat deshalb als Schutzgut eine besondere Bedeutung. Für die Beurteilung des Eingriffs sind daher auch die Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt zu prüfen.

Von dem Leitungsneubau werden keine Wasserschutzgebiete berührt.

Ein Teil der Mastneubauten liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet zwischen den Orten Schambach und Moosdorf. Der Bau kann hier gemäß § 78 Abs. 4 WHG abweichend vom Verbot des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 u. 6 WHG zugelassen werden, da die Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Die Masten liegen nur am Rande des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets, werden in kurzer Zeit errichtet, die Bauarbeiten öffnen die Deckschicht nur für den Fundamentbau und schließen die Deckschicht im Anschluss wieder. Die Masten haben nur eine kleine Querschnittsfläche, sodass die Wasserfließrichtung kaum behindert wird. Die Beeinträchtigungen liegen damit nicht höher als bei durch Anflug aufwachsenden Bäumen. Daher sind der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden sind nicht ersichtlich. Der Bauzeitraum kann durch die Auflagen zum Deckschichtenabschluss ausreichend abgesichert werden.

Die abzubauenende Leitung kreuzt das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe bei Straßkirchen.

§ 3 der „Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Sicherung des in den Gemeinden Straßkirchen und Schambach (jetzt Gemeinde Straßkirchen), Landkreis Straubing (jetzt Straubing-Bogen), gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe vom 15.03.1971, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1991“ (WSchVO 1971), verbietet bestimmte Arbeiten und Anlagen, die das Wasserschutzgebiet gefährden könnten.

Der Rückbau der Masten Nr. 294 bis einschließlich Nr. 298 der bisherigen 110-kV-„Donautalleitung“ ist damit verboten, es sei denn die Befreiung kann gemäß § 4 WSchVO 1971 erteilt werden. Befreiungen sind möglich, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert. Die Errichtung der planfestgestellten 110-kV-Leitung ist im öffentlichen Interesse, da damit die Energieversorgung sicherer und effizienter als bis-

lang erfolgen kann. Da das Gesamtvorhaben, einschließlich des Rückbaus, aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit notwendig ist, kann die Befreiung erteilt werden.

Für die Erteilung der Befreiung spricht auch, dass der Rückbau von Anlagen, die den Verboten des § 3 der WSchVO 1971 widersprechen, in § 5 der WSchVO 1971 ausdrücklich einer Duldung durch den Eigentümer unterworfen wird.

Die Befreiungen können jedoch nicht schrankenlos erfolgen. Die Sicherheit der Wassergewinnung kann durch die angeordneten Auflagen im notwendigen, aber auch ausreichenden Maße gewährleistet werden. Es ist davon auszugehen, dass der fachgerechte Rückbau den Schutzzweck der WSchVO 1971 kaum gefährdet, jedoch können die zumutbaren Vorgaben zur Ausführung von Bodenarbeiten, zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie zur Versickerung das Risiko weiter minimieren.

Die bereits in Kraft getretene „Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Straßkirchen (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe aus den Brunnen 4 und 5 auf den Grundstücken FINr. 1162/1 und 1137/2 der Gemarkung und Gemeinde Straßkirchen vom 14.03.2013“ (WSchVO 2013) regelt nur den Fassungsbereich der Brunnen 4 und 5 und ist somit hier nicht einschlägig.

Der Gewässerschutz ist durch die vorliegende Planung in Verbindung mit den Auflagen dieses Bescheides gewährleistet.

Ein zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist daneben weder erforderlich noch rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429; vgl. auch BayVGh, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG). Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe (vgl. § 48 WHG) ist nicht zu erwarten. In seinen Stellungnahmen vom 24.09.2007 und 25.11.2013 hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf darauf hingewiesen, dass Maßnahmen innerhalb von Schutzgebieten grundsätzlich eine erhöhte Vorsicht und Sorgfalt erfordern und dass durch geeignete Vorkehrungen, Arbeitsweisen und die Auswahl geeigneter Materialien dafür Sorge zu tragen ist, dass keine Stoffe in den Boden gelangen, die zu nachteiligen Veränderungen des Grundwassers führen können. Die Vorgaben der Schutzverordnungen seien bei Durchführung der Arbeiten zu beachten. Zudem sei dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet zwischen Schambach und Moosdorf zur Donau hin Rechnung zu tragen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit den in der Planung vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der abgegebenen Zusagen und der angeordneten Auflagen, den Belangen des Gewässerschutzes, sowohl für den Endzustand nach Verwirklichung des Vorhabens als auch für die Bauphase, hinreichend Rechnung getragen ist. Angesichts der vorliegenden fachlichen Stellungnahmen, insbesondere des Wasserwirtschaftsamts, hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Gewässerschutz.

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die wasserrechtlichen Entscheidungen gemäß § 8 WHG („Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung ...“) nicht erfasst. Jedoch kann die Regierung als Planfeststellungsbehörde aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG die Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren erteilen. Die Erlaubnis wurde für den Rückbau der Altleitung erteilt. Soweit für die konkrete Ausführung der angeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere die Anlage der Tümpel und Nasswiesen, eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden sollte, bleibt diese vorbehalten.

C.2.7 Natur- und Landschaftsschutz

Der geplante Leitungsbau hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zur Folge, dass eine Prüfung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffes in Natur und Landschaft zu erfolgen hat.

Belange des Artenschutzes sowie Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind negativ betroffen. Die Belange werden durch europarechtliche Vorgaben (FFH–RL, V–RL), die in den §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des BayNatSchG konkretisiert.

Dem Vorhaben stehen jedoch keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen oder artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Die planfestgestellte Maßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit wie möglich Rechnung. FFH–Gebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt (s. o.). Unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen.

Im Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommt es zu keinen relevanten Verbotstatbeständen: Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Arten festzustellen, die Schädigungs- oder Störungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG unterliegen.

Im Bereich des Bauvorhabens kommen Pflanzenarten gemeinschaftlicher, europäischer Bedeutung nicht vor.

Von den zwölf ermittelten prüfungsrelevanten Tierarten nach Anhang IV FFH–RL (allesamt Fledermäuse) unterliegen keine einem naturschutzrechtlichen Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzen, Töten) bzw. entsprechend Art. 12 Abs. 1 lit.a der FFH–RL.

Kollisionen mit Masten und Leitungsdrähten sind praktisch auszuschließen, denn statische Hindernisse gehören zum täglichen Wahrnehmungs- bzw. Ortungsspektrum der Fledermäuse.

Außerdem sind hinsichtlich der Fledermäuse die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. 2 (erhebliche Störung der Tiere in biologisch relevanten Lebensphasen mit Auswirkung auf die jeweilige gesamte Population) bei Beachtung der Auflagen nicht einschlägig.

Im Hinblick auf Vögel wurden 74 Arten als prüfungsrelevant bewertet. Von ihnen brüten mindestens 30 in einem Korridor von 100 m um die geplante Trasse oder es existieren für manche von ihnen zumindest entsprechende Habitatsverhältnisse in diesem Raum. Andere Spezien der Gesamtliste stellen regelmäßige bis seltene Nahrungsgäste von Brutvorkommen der näheren Umgebung oder reine Durchzügler bzw. Rastvögel in Zugzeiten dar. Die niedrigen Flughöhen und fehlende Störungsempfindlichkeit von einzelnen Arten, die Nichtpräsenz in der unmittelbaren Wirkzone des Vorhabens oder die teils sehr geringe Antreffwahrscheinlichkeit von Individuen bei der Freileitung ergeben mit der Bewertung einer bestehenden Restgefahr für einzelne Arten ein „sozialadäquates“ Risiko, sodass keine Verbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG bzw. Art. 5 lit. a, b und d der EU–VSchRL berührt sind.

Das hauptsächliche Konfliktpotential bei den Vögeln betrifft die mögliche Gefahr von Drahtanflügen. Nach der EU-Generaldirektion für Umwelt ist das Verunglücken an technischen Anlagen im Rahmen ihres Betriebes keine bewusste Tötung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 FFH–RL (GDU 2007, II 3.6). Dieser europarechtlichen Festlegung hat Deutschland mit der am 17.12.2007 in Kraft getretenen Novelle bzw. des zum 01.03.2010 neugeregelten BNatSchG Rechnung getragen. Demzufolge erfüllen sogenannte sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht

die Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass derartige Umstände bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen sind. Zur Auslegung des obigen Verbotstatbestandes hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass sich, sollte das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, das Risiko des Erfolgeintritts durch ein Vorhaben bezogen auf einzelne Individuen einer Art in „signifikanter Weise“ erhöhen müsse (Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07). Die Akzeptanz des Risikos jeder unvermeidlichen Einzelkollision führt nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot, sonst könnten nahezu sämtliche Vorhaben nur noch im Wege naturschutzrechtlicher Befreiungen bzw. Ausnahmen zugelassen werden (OVG Weimar, Urteil vom 14.10.2009, 1 KO 372/06).

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die Ausgleichsmaßnahmen weitgehend kompensiert werden. Soweit trotz Anrechnung des Rückbaus der Donautalleitung durch die neue 110-kV-Leitung (durch Masten, Erdseil und Leitungsseile) eine nicht ausgleichbare Beeinträchtigung verbleibt, ist eine Kompensationszahlung festzusetzen.

Die Eingriffe erfolgen entlang der Trasse an Orten mit unterschiedlich ökologischer Wertigkeit. Besonders naturnahe Bereiche sind das Niedermoorgebiet bei Straßkirchen und das Waldgebiet bei Ackerhof. Daraus ergibt sich in Bezug auf die Eingriffsrichtung, -tiefe und die Kompensationsmöglichkeiten durch Ausgleich oder Ersatz (§§ 14 ff. BNatSchG bzw. Art. 6a BayNatSchG a.F.) folgende, zusammenfassende Tabelle:

Schutzgut Typus, Fauna und Flora	Quantität der Beeinträchtigung	Nicht weiter vermeidbare Eingriffe	Kompensation durch (1) Ausgleich / Ersatz (2) Geld
Boden Niedermoororte und Anmoorgleye	210 m ²	Temporärer Aushub für 10 Masten. 8 m x 8 m, davon im Typus Niedermoororte u. Anmoosgleye: je 25 m ² , mithin 250 m ² . Bei Berücksichtigung der Wiederverfüllung am Bauende: 10 x 21 m ²	210 m ²
Boden Niedermoororte und Anmoorgleye	40 m ²	Dauerhafte Betonfundamente der Masten zu 40 m ²	9,3 ha neue Wiesenbrüterbiotope - 40 m ² werden mitkompensiert

Wasser Wasserschutzgebiete	Zeitweiliges Befahren für den Rückbau der Donautalleitung	Temporäre Beanspruchung des Wasserschutzgebiets	Befreiung per Planfeststellungsbeschluss
Wasser Grundwasser	-keine-	Keine Beanspruchung	-/-
Wasser Fließ- und Oberflächenwasser	-keine-	Keine Beeinträchtigung	-/-
Vegetation Pappel-Erlenwald	1,8 ha	Temporäre und dauerhafte Beschränkung des Aufwuchses (in unterschiedlicher Höhe)	Neuaufforstung von 1,8 ha Erlenwald im Anschluss an die bestehende Waldfläche
Vegetation Mähwiese	28 m ²	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch 7 Maststandorte	9,3 ha neue Wiesenbrüterbiotope (s. o.) - 28 m ² werden mitkompensiert
Vögel Wiesenbrüterarten	mind. 4 Arten, Überspannungsfläche 22,4 ha	Biotopwertminderung durch Überspannung, dadurch Hindernis und temporäre Scheuchwirkung	9,3 ha neue Wiesenbrüterbiotope (s.o.) mit Feucht- und Naßgrünland sowie Nahrungstümpeln (Storch)
Vögel Bayernweit häufige Spezien	Mind. 10 Arten, Überspannung 1,8 ha	Biotopwertminderung durch Überspannung, dadurch Hindernis und temporäre Scheuchwirkung, Nistplatzverlust durch Gehölzkürzungen	Neuaufforstung von 1,8 ha (s. schon oben) Erlenwald im Anschluss an die bestehende Waldfläche – Nachteile werden mitkompensiert
Vögel Bayernweit häufige Arten	6 Arten, Gesamtlänge 12,6 km	Erhöhtes Drahtanflugrisiko	Rückbau der Donautalleitung
Vögel Gefährte Arten der Roten Liste Bayerns und der BRD	12 Arten, Teillänge 5,5 km	Erhöhtes Drahtanflugrisiko im Bereich des Straßkirchener Moores und im Bereich um Ackerhof	Neuanlage von 1,2 ha Wiesenbrüterbiotop (von gesamt 9,3 ha)
Landschaftsbild Landschaft mit geringer Raumempfindlichkeit	6,3 km	Technikbauwerk Freileitung, Gitterkonstruktion (auch in transparenter Bauart), Maßstabsverlust, Strukturstörung, Natur- und Oberflächenverfremdung	s.u.
Landschaftsbild Landschaft mit mittlerer Raumempfindlichkeit	2,3 km	Technikbauwerk Freileitung, Gitterkonstruktion (auch in transparenter Bauart), Maßstabsverlust, Strukturstörung, Natur- und Oberflächenverfremdung	s.u.

Landschaftsbild Landschaft mit hoher Raumempfindlichkeit	4,0 km	Technikbauwerk Freileitung, Gitterkonstruktion (auch in transparenter Bauart), Maßstabsverlust, Strukturstörung, Natur- und Oberflächenverfremdung	Rückbau der Donautalleitung (Landschaft mit geringer Raumempfindlichkeit) und Kompensationszahlung (51.000 € Richtwert) für die nicht mehr ausgleichbare, sichtbare verbleibende Beeinträchtigung
--	--------	--	---

Auf der Planfeststellungstrasse können die verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wie von § 13 BNatSchG gefordert, nicht weiter vermieden werden, ohne dass dadurch das Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 EnWG) vereitelt oder erschwert würde. Die Variantenvergleiche zeigen gerade auch im Hinblick auf die Untersuchungen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, dass die gewählte Trasse zwar unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufweist, diese aber auf der Planfeststellungstrasse am besten kompensiert werden können und auch in ihrer Quantität, aufgrund der Leitungslänge und Mastsetzung, gering bleiben.

Der landschaftspflegerische Begleitplan zeigt die Eingriffe und deren Auswirkungen nachvollziehbar und fachlich korrekt auf und macht Kompensationsvorschläge, die auf die jeweiligen Eingriffe bezogen, weitgehend und nahe dem Eingriff für Ausgleich bzw. Ersatz sorgen können. Eine Geldzahlung ist für den nicht weiter kompensierbaren Eingriff ins Landschaftsbild vorzusehen. Die Analyse ist durch die Höhere Naturschutzbehörde geprüft und als nachvollziehbar bewertet worden. Dieser Beurteilung schließt sich die Planfeststellungsbehörde insgesamt an. Dabei werden in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auch Anregungen von Trägern öffentlicher Belange bzw. von Vereinigungen aufgenommen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Entsiegelung von Flächen und die Entlastung des Landschaftsbildes sowie die Verringerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Arten (v. a. Vögel) durch den Rückbau der „Donautalleitung“ in Anrechnung gebracht (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Insbesondere ist auch für den Erlen-Pappelwald bei Ackerhof eine volle Kompensation durch eine Aufforstung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bestehenden Wald zu fordern, damit einerseits die Funktionalitäten dieses Bannwaldes rasch und umfassend wieder erlangt werden können und um andererseits die Nist- und Revierräume keinem zusätzlichen Druck durch eine Verkleinerung des Lebensraums auszusetzen.

Soweit darüber hinaus eine Beeinträchtigung, vor allem des Landschaftsbildes verbleibt, wird eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG angeordnet. Die Berechnung der angemessenen Höhe der Zahlung ist mittels erprobter und belegter Berechnungsmodelle in den Planunterlagen nachvollziehbar (s. LBP ab S. 15 ff, Methode Fleckenstein & Rhiem) erfolgt. Hiernach ist eine Zahlung von 51.000 € angemessen.

Eine darüber hinaus gehende Kompensationszahlung ist nicht notwendig. Das Risiko des „allgemeinen Drahtanflugs von Vögeln“, das in Abschnitt 4.2.3.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans bewertet wurde, kommt durch den Flächenausgleich mit insgesamt 9,3 ha in nicht mehr relevanter Art und Weise zum Tragen. Eine Kompensation ist insoweit auch nicht mehr verhältnismäßig, da das nach § 44 BNatSchG verbotene, individuelle Verletzungs- und Tötungsrisiko auf eine nicht mehr signifikante Größe zurück gedrängt werden kann. Dies ist hier durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie unten ausgeführt, der Fall.

Zur Sicherung der Umsetzung der Kompensationen sowie des nachfolgenden Unterhalts sind der Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 4 und Abs. 6 BNatSchG Auflagen zu erteilen. Der Beginn der Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann, im Rahmen der Achtung von Brut- und Nistzeiten, mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses beginnen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin eine zeitlich weitgehende Umsetzungsfreiheit. Die Notwendigkeit einzelne Maßnahmen noch vorher zu beginnen ist nicht ersichtlich. Die Umsetzung aller Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch vor Inbetriebnahme der Leitung, dem spätestens Zeitpunkt, in dem alle nachteiligen Umwelteingriffe ihre volle Belastung entfalten, zu leisten. Die Kompensationszahlung ist unter Einrechnung einer Bearbeitungszeit bereits nach Baubeginn, dem frühesten Beginn der nachteiligen Umweltauswirkungen, zahlbar. Da der Ausgleich der Funktionsbeeinträchtigung bei der Neuanlage von Wiesenbrüterflächen und Aufforstungen - wie hier – nur auf Sicht von 5 bis 10 Jahren gelingen kann, muss dieser Zeitraum abgewartet werden. In diesem Zeitraum können immer wieder pflegerische Begleitmaßnahmen zur Sicherung des Erfolgs der Ausgleichsmaßnahme nötig werden. Damit ist die Forderung nach dem „gelungener Ausgleich“, also nach einer Maßnahme, die auf dem Weg zum Gelingen ist, möglich und nötig. Hierzu benötigen die genehmigende Behörde bzw. die Fachbehörde Informationen. Um den Informationsfluss zu gewährleisten wird eine ökologische Baubegleitung angeordnet. Diese hat die Bauarbeiten der 110-kV-Leitung, die risikoe erhöhten Rückbauarbeiten im Wasserschutzgebiete an der „Donautalleitung“ sowie die Anlage der Ausgleichsflächen zu beobachten, zu dokumentieren und die Vorhabenträgerin samt Behörden zu

beraten. Die Umsetzung ist der Unteren Naturschutzbehörde zu berichten. Mit Blick darauf, dass die Ausgleichsflächen erst mittelfristig eine natur-gleichwertige Funktion wie der Ausgangszustand haben werden, dies jedoch vor allem auf die Zeit des biologischen Wachstums zurück zu führen ist und dabei weniger lenkende Maßnahmen der Vegetations- oder Tierpflege notwendig sind, kann die öffentlich-rechtliche Auflage der Baubegleitung zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Neubauleitung auslaufen.

Zusätzlich ist eine Sicherung der Anlage der Ausgleichsflächen sowie die Pflege der Schutzstreifen hinsichtlich des Gehölzaufwuchs sowie der Berichtspflicht gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG durch Hinterlegung einer Sicherheit angezeigt. Dadurch wird der Freistaat Bayern in die Lage versetzt, im Fall der Nichteinhaltung der Auflagen oder im Fall der Insolvenz etc. die Sicherung der notwendigsten Arbeiten zur Verhinderung von Schäden zu beauftragen. Die Sicherung kann im Fortschritt des Gelingens der Ausgleichsmaßnahmen und des erfolgten Schneisenmanagements reduziert werden. Der Sicherungsbetrag orientiert sich wegen des Absicherungscharakters nur an den besonders hochwertigen Streckenabschnitten zwischen Irlbach und Moosdorf (Raumfaktoren 3,5 von 6 und 4,5 von 6) mit 4300 m Länge sowie an der Strecke der Waldüberspannung bei Ackerhof (Aufwuchsbegrenzung) mit 800 m Länge. Die fiktive Ersatzleistung für diesen Streckenabschnitt wird im Landespflegerischen Begleitplan nachvollziehbar mit insgesamt 80.000,00 € berechnet. Diese Summe wird daher zu Sicherung herangezogen.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 BNatSchG: Für den Korridor der geplanten 110-kV-Leitung Rottersdorf – Straubing/Sand, hierin speziell auch das Straßkirchener Moos, liegen keine konkreten vogelkundlichen Erhebungen über das Gefahrenpotenzial zu Leiterkollisionen vor. Das Risiko wurde daher fachlich bewertet. Es liegen dazu der Fachbeitrag der Höheren Naturschutzbehörde und die Erläuterungen im „Nachtrag zur Bewertung des Kollisionsrisikos (sap und Eingriffsregelung)“ des Ing-Büros für Umweltforschung und Raumplanung vor. Insgesamt wird für die Bewertungen auf eine breite generelle Datenbasis, Stichproben zur Erhebung, Vogelbestandserfassung, vor allem entlang der Donau, sowie vergleichende Untersuchungen zugegriffen. Nachvollziehbar wird auf die vergleichbaren Abschnitte der Studie Havelka, H.-J. Görze und H. Stefan: Vogelarten und Vogelschlagsopfer an Freileitungen - Ergebnisse von Trassenbegehungen mit Bestandserhebung und Hundesuche aus 1997, ver-

öffentlich in „Ökol. Vogel und Umwelt“ 9, Sonderheft: 93 – 110 verwiesen. In Baden-Württemberg wurden 1995 – 1997 ganzjährig vier Abschnitte einer 380-kV-Freileitung hinsichtlich auftretender und verunglückter Vögel untersucht. Die ausgewählte Trasse durchquert vom Niederrhein bis zum Allgäu eine Vielzahl ökologisch unterschiedlicher Naturräume. Bei der Festlegung der Teilstrecken wurde versucht, der Vielgestaltigkeit der Landschaften und insofern der jeweils örtlich differierenden Zusammensetzung der Avifauna gerecht zu werden. Für die Untersuchung wurden ökologisch einheitliche Trassenausschnitte von ca. 2 km Länge definiert. Drei der Strecken haben terrestrischen Charakter (Getreide- und Maisäcker, Wiesen/Weiden, Brachflächen, Bachläufe, Wald, etc.), das vierte Gebiet ist limnisch geprägt (Bereich eines Illerstaubeckens). Im Rahmen der Untersuchung konnten insgesamt 12.287 Vogelindividuen beobachtet werden (Geländearbeiten alle vier Wochen, d. h., 13 Kontrollen je Gebiet und Jahr). Es ließen sich dabei 82 Vogelarten nachweisen. Bei den Kontrollgängen wurden die Zahl verendeter Vögel erfasst und die jeweilige Art bestimmt. 10 Spezies trugen zu 66 % aller Funde bei. Zu diesen dominanten Arten zählten Rauchschwalbe (12 %), Rabenkrähe, Reiherente, Star, Mehlschwalbe, Tafelente, Ringeltaube, Buchfink, Wacholderdrossel und Stockente (3 %). Weiter wurden Kadaver bzw. Vogelteile von Turmfalke (2), Grünfink (2) sowie Ringeltaube, Buntspecht, Mehlschwalbe, Amsel und Buchfink sowie ein Haushuhn (jeweils 1mal) festgestellt. Das Spektrum der 10 dominanten sowie der zahlreichen weiteren Vogelarten ist in weiten Teilen auf die geplante 110-kV-Leitung zwischen Rottersdorf und Straubing/Sand übertragbar, insbesondere kann dies für die Liste der verunglückten Arten gelten.

Die Kadaver traten vorwiegend in den Monaten März/April und Oktober bis Januar auf. Dabei ist auch festzustellen, dass es keine Kadaverfunde von Spezies mit hoher Bedeutung für den Artenschutz gab.

Insgesamt ergeben sich so 0,03 - 0,04 Funde pro km je Durchgang. Eine Hochrechnung auf die Anzahl der Verunglückungen an der Hochspannungsleitung innerhalb eines ganzen Jahres ist möglich. Nach experimentellen Untersuchungen ist davon auszugehen, dass die Entnahme von standardisiert ausgebrachten Eintagsküken nahezu gleichbleibend verläuft, d. h. binnen zwei Tagen werden je ca. 50 % der Kadaver abgetragen (Vgl. Schicker (1997): Experimentelle Untersuchungen zur Verweildauer von Vogelkadavern unter Hochspannungsfreileitungen, in Ökol. Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 147 – 155). Demnach ist mathematisch davon auszugehen, dass bei einer täglich durchgeführten Suche nach Vogelkörpern ca. 70 % - 80 % der tatsächlich verunglückten Vögel gefunden werden können.

Bei der Studie in Baden-Württemberg ergaben sich in der Summe (13 Kontrollen) eines Gebietes im Mittel rund 500 Beobachtungen pro km Freileitung und Jahr an Vögeln, die im unmittelbaren Trassenumfeld vorbeifliegend oder rastend festzustellen waren.

Die Auswertung der vorgefundenen und nachgewiesenen Vogelindividuen sowie die Hochrechnung der Beobachtungen zu vermutenden Vogelvorkommen lassen, je nach Vogelart, spezifische Gefährdungsrisiken aufschließen. Diese sind in der saP sowie dem Nachtrag fachlich richtig und nachvollziehbar dargestellt.

In Bereichen mit relativ großem Konfliktpotenzial (v. a. Strecke Irlbach – Moosdorf) wird die Leitung mit Vogelabweisern versehen, da dadurch das Risiko um ca. 90 % (Bernshausen, Kreuziger, Uther und Wahl (2007): Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos. – Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 5-12) gesenkt werden kann. Damit liegt nur mehr ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor (BayVGH v. 20.11.2012, Az. 22 A 10.40041).

Die vogelkundliche Fachbewertung geht dabei von unterschiedlichen Risiken für die verschiedenen Vögel aus.

Es wird aufgezeigt, dass auf der Basis der Vogelvorkommen und deren Flugverhalten für die planfestgestellte Leitungstrasse kaum mehr als 0,7 Drahtanflugopfer pro Leitungskilometer und Jahr zu erwarten sind. Dabei ist die Markierung mit Vogelabweisern eingerechnet.

In nicht markierten Bereichen wird mit einer Drahtanflugopferzahl von max. 1,5 Tieren pro Leitungskilometer und Jahr gerechnet.

Diese Bewertung wird vor allem auf einen Vergleich des vorhandenen Lebensraums mit dem bevorzugten Lebensraum der jeweils bewerteten Arten gestützt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das jedoch nicht ausreichend, soweit einzelne Tierwesen gemäß § 44 BNatSchG geschützt werden. Denn der Schutz gilt auch dann, wenn die Tiere außerhalb des bevorzugten Lebensraums auftreten. Ein derartiges Auftreten kann jedoch nur mittels Stichproben vor Ort genügend sicher bewertet werden. Derartige Stichproben, insbesondere über das Frühjahr und den Sommer, liegen bislang nur vereinzelt vor. Zum Schutz der Tierindividuen ist daher von einem „worst case“ auszugehen (OVG NRW, Urt. V. 21.06.2013, Az. 11 D 8/10.AK), d. h. das Vorhaben ist so auszuführen, dass selbst bei untypischem Auftreten geschützter Tierindividuen diese bestmöglichen Schutz erfahren. Um jedoch keine unnötigen Vorhabenerschwerungen zu Lasten der Vorhabenträgerin und zu Lasten der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG auszuweisen, bleibt dieser der Nachweis offen, dass kein „worst case“ anzunehmen ist. Dies kann durch nachvollziehbare Kontrollbegehungen und Stich-

proben vor Ort, die die fachkundliche Annahme des Nichtantreffens dieser geschützter Arten stützen, gelingen. Bis dahin erscheint ein Risikozuschlag von gut 10 % als notwendig. Dieser Zuschlag ist tatsächlich durch die Anbringung von zusätzlichen Leitungsmarkierungen sowie die Gestaltung von Lebens- und Nahrungsräumen für geschützte Tierarten, mit einer Wertigkeit, die 1,0 ha entspricht, zu leisten. Es besteht die Möglichkeit, die Auflagenerweiterung entfallen zu lassen, wobei als Prüforgan die Höhere Naturschutzbehörde gewählt wird. Diese kann durch Zugriff auf andere Daten die Ergebnisse einer Untersuchung der Vorhabenträgerin bestmöglich prüfen. Zudem ist ein einheitlicher Verwaltungsvollzug bei der Regierung von Niederbayern sicher gestellt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 BNatSchG: Durch die Rodung im Erlen- und Pappelwald nahe Ackerhof werden während des Baus Gehölze, die bislang auch als Nistplätze dienen, wegfallen. Erst nach Schaffung der Ersatzpflanzung können Nistplätze neu besiedelt werden. Am bisherigen Standort wird ein Teil der Nistplätze ganz verloren gehen, denn die Aufwuchsbeschränkung setzt Grenzen hinsichtlich der verfügbaren alten bzw. hohen Baumstämme.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Vernichtung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt jedoch kein Verstoß gegen dieses Verbot vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG erfüllt sind. Durch die Beschränkung der Bauzeit auf Oktober bis Februar kann das Risiko für derartige Eingriffe gegen Null reduziert werden.

Auch sind Eingriffe, die Tierarten treffen, welche im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind, europäische Vogelarten oder Tiere, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, keine Verstöße gegen das Zugriffsverbot, wenn die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind und die ökologische Funktion des Fortpflanzungs- und Ruheraums im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird („sozialadäquates Risiko“).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Unter Einhaltung erarbeiteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere der Bauzeitregelungen sowie der Sichtung von Nist- und Brutbäume, können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für sämtliche Tiere ausgeschlossen werden.

Damit sind insgesamt die Verbotstatbestände nicht oder im nicht mehr signifikanten Ausmaß betroffen.

Ebenfalls kann eine signifikante Gefährdung der jeweiligen lokalen Population der Arten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist somit mit den speziellen Bestimmungen des europäischen und nationalen Artenschutzrechts vereinbar. Durch das Bauprojekt ergibt sich unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden lokalen Populationen.

Eine Beeinträchtigung von gesetzlichen geschützten Biotopen ist zu vermeiden, kann jedoch im Bauablauf nicht völlig ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG erteilt.

Das Leitungsvorhaben dient dem öffentlichen Interesse, indem es hilft die Ziele des § 1 EnWG zu verwirklichen, insbesondere auch das Ziel der sicheren Energieversorgung. Mit dem Bau von Übertragungsnetzleitungen wird ein gesetzlich hinreichend bestimmtes und ausreichend tragfähiges Gemeinwohlziel umgesetzt. Es ist zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder, mit welchen Verteilungsmechanismen sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht ihnen ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Die energiepolitische Grundentscheidungen dies mittels Stromverteilungsnetzen zu erreichen, ist weder offensichtlich und eindeutig unvereinbar mit verfassungsrechtlichen Wertungen, wie sie insbesondere in den Grundrechten oder den Staatszielbestimmungen, hier namentlich dem Umweltschutz (Art. 20a GG), zum Ausdruck kommen. Die jederzeitige Verfügbarkeit von elektrischer Energie stellt einen gewichtigen Gemeinwohlgrund dar. Dieses Ziel ist auch gewichtig genug, um die hohen Hürden des Eigentumsschutzes zu überwinden. Es ist damit im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG „überwiegend“ im Verhältnis zu den Beeinträchtigungen, die von der Leitung auf die Natur und die Schutzgebiets ausgehen, da diese Beeinträchtigungen insgesamt kompensiert werden können (vgl. Urteil des BVerfG vom 17.12.2013, Az. 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08).

C.2.8 Land- und Forstwirtschaft

Land- und Forstwirtschaft - Eigentumsrecht

Das Vorhaben beansprucht in größerem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten, als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Insgesamt sind durch die Trassenführung und den Schutzstreifen der Leitung Flächen in nicht mehr unerheblichem Umfang betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch – mit Ausnahme der Maststandorte – weitestgehend ohne direkte Flächenreduzierung oder -zerschneidung erhalten.

Beeinträchtigungen während der Bauphase ergeben sich aus der vorübergehenden Inanspruchnahme der Baufelder sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch einerseits kurzfristiger und vorübergehender Natur, andererseits im Rahmen der Baumaßnahme nicht vermeidbar. Für entstehende Flurschäden wird von der Vorhabenträgerin eine Entschädigung an die Eigentümer bzw. Pächter bezahlt. Entschädigungen, die durch eine Vereinbarung nicht geregelt sind, werden gesondert durch einen Gutachter bewertet. Dies gilt auch für etwa später auftretende Schäden im Betrieb der Leitung, etwa durch Instandhaltungsarbeiten. Für die dauerhafte Inanspruchnahme und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch wird eine Entschädigung auf enteignungsrechtlicher Grundlage bezahlt.

Nach Errichtung der Leitung reduziert sich an den Maststandorten zum einen die zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehende Fläche, zum anderen erschweren die Maststandorte den Einsatz landwirtschaftlicher Fahrzeuge und -geräte durch Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Breite der Arbeitsstreifen. Zur Minimierung dieser auf die Masten zurückzuführenden Beeinträchtigungen sind – soweit möglich – für die Masten Standorte gewählt worden, die am Rand von Straßen und Wegen sowie an bzw. auf Nutzungs- bzw. Grundstücksgrenzen liegen.

Soweit dennoch Beeinträchtigungen verbleiben, sind sie unvermeidbar.

Erschwernisse für die Bewirtschaftung können sich unter den überspannten Flächen auch durch eine Begrenzung der Höhe einsetzbarer landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Geräte ergeben. Hier ist jedoch zu beachten, dass durch den genäherten Mastgleichschritt der 110-kV-Leitung mit der 380-kV-Leitung die Bodenabstände größer sind, als bei einer für die landwirtschaftliche Nutzung hinzunehmenden regulären

110-kV-Leitung. So wird an allen Standorten ein Mindestabstand zwischen Leitungseil und Boden von 7 m eingehalten, an manchen Stellen (zwischen Mast 18 und 32) sogar mehr als 7,8 m. Diese Seilhöhen reichen nicht nur für einen gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betrieb aus, auch der Einsatz landwirtschaftlicher Großgeräte unter den überspannten Flächen wird kaum beeinträchtigt.

Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt. Dies gilt auch für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit dafür landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Auch durch den Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung wird eine Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft möglich. Über die in diesem Beschluss sowie in den Planunterlagen genannten Auswirkungen hinaus wurden erhebliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaft weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich; dies gilt insbesondere auch für mögliche Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe. Für die unmittelbar durch die Dienstbarkeitsbestellungen entstehenden Nachteile gilt ausschließlich Entschädigungsrecht, sodass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen.

Der Bayerische Bauernverband machte geltend, dass die nicht mehr bewirtschafteten Maststandorte zur Verunkrautung neigen würden und sich dies negativ auf die landwirtschaftlichen Flächen auswirken würde. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass auch an anderen, nicht bewirtschafteten Flächen Unkraut wächst. Eine monokausale Verbindung zwischen Unkraut und Maststandorten besteht nicht. Das Wachsen von Unkraut ist als sozialadäquater Umstand hinzunehmen und kann durch zumutbare Maßnahmen deutlich verringert werden.

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft sind nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

Schutz des Waldes

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den Eingriffen in Waldbestände zu. Die Waldinanspruchnahme ist auf das notwendige Maß beschränkt. Dennoch werden durch das Vorhaben bis zu 1,8 ha Wald beansprucht. Der Eingriff in den Wald wird 1:1 ausgeglichen.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG). Diese Erlaubnis ist grundsätzlich zu untersagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen.

Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Eingriff selbst wird ausgeglichen, sodass es zu keinem dauerhaften Waldverlust kommen wird.

Für die Ersatzmaßnahme bedarf es keiner gesonderten (Aufforstungs-)Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG; die Aufforstung wird vielmehr von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit erfasst (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind gegeben (vgl. auch Nr. 10 der Bekanntmachung des BayStMI und des BayStMLF v. 24.08.2006, Az. F 1- FG 103.4-395, - Erstaufforstungsrichtlinien).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing teilte aus Sicht der Forstwirtschaft in seinem Schreiben vom 15.12.2009 mit, dass mit dem dargestellten Ausgleich, der für den Leitungsbau zu rodenden Flächen, Einverständnis bestehe

und der Planung aus waldrechtlicher Sicht zugestimmt werden kann. Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten damit im Ergebnis kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Aufgrund der geplanten Aufforstung und der sonstigen Schutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

C.2.9 Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege – Dienststelle Regensburg – teilte mit, dass die Belange der Bodendenkmalpflege in der Planung berücksichtigt wurden und deswegen die Planung die Zustimmung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege finde. Die vorhandenen Bodendenkmäler sind kartiert und bei den Maststandorten berücksichtigt. Weitere, bislang unbekannte Bodendenkmäler könnten theoretisch bei den Bauarbeiten zu Tage treten. Dies ist jedoch durch die gesetzliche Anzeigepflicht des Auffindens gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG abgesichert. Insgesamt stehen dem Vorhaben daher keine denkmalschützerischen Belange entgegen.

C.3 Planrechtfertigung

Voraussetzung jeder planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist.

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn sie den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, entgegenstehende andere öffentliche oder private Belange, etwa Eigentumsrechte, zu überwinden. Sie muss aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten sein. Eine Unausweichlichkeit ist jedoch nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil v. 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 182).

Die planfestgestellte Maßnahme verfolgt die Ziele der § 1 Abs. 1 EnWG und § 2 Abs. 1 EnWG, wonach Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben.

Der Raum Straubing–Bogen wird durch die 110-kV-Doppelleitung von Regensburg nach Plattling, der sogenannten „Donautalleitung“, mit elektrischer Energie versorgt. Diese Leitung wurde bereits 1924 errichtet. Die damals aufgelegten, üblichen Leiterseile haben einen für heutige Anforderungen sehr schwachen Seilquerschnitt. Die maximal übertragbare Leistung eines Systems dieser Doppelleitung liegt daher bei ca. 90 MW.

Im Raum Straubing–Bogen ist es innerhalb der letzten Jahre zu einem überdurchschnittlichen Leistungsanstieg gekommen. Die zunehmenden Einspeisungen von Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere von Strom aus Photovoltaikanlagen, führen zu einem weiteren Bedarf. Der Leistungszuwachs setzt sich nachvollziehbar fort. Der maximale gleichzeitige Gebietsbedarf zu Starklastzeiten bei fehlender/geringer Erzeugung betrug nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Jahren 2010 – 2012 ca. 105 - 107 MW. Dies entspricht gegenüber dem Leistungswert von 2005/06 einem weiteren Zuwachs von ca. 5 - 7 MW.

In den letzten Jahren erfahren die erneuerbaren Energien durch die umwelt- und energiepolitischen Ziele und die damit verbundenen Änderungen der Energiekonzepte von Bund und Ländern eine immer höhere Bedeutung. So soll nach dem Bayeri-

schen Energiekonzept „Energie innovativ“ bis zum Jahr 2021 die Photovoltaik über 16% und die Windenergie bis zu 10 % des bayerischen Stromverbrauchs decken. Dies zeigt sich auch in Anzahl der errichteten EEG-Erzeugungsanlagen und deren installierter Leistung. Insbesondere im Raum Straubing sind neben vielen kleineren PV-Anlagen auf Dachflächen zahlreiche mittlere und große Freiflächen-PV-Anlagen entstanden bzw. weiterhin geplant. Ende des Jahres 2009 wurde der Solarpark Gänsdorf/Straßkirchen mit einer Leistung von ca. 54 MW_{peak} an das 110-kV-Netz angeschlossen. Die installierte Erzeugungsleistung im betrachteten Netzgebiet aus weiteren Anlagen zur Energiegewinnung aus regenerativen Energien (ohne PV-Park Gänsdorf) betrug Ende 2010 ca. 78 MW. Zum Stand Ende 2012 ist diese Leistung auf bereits ca. 205 MW angewachsen.

Nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sind die Netzbetreiber zum unverzüglichen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und zur vollständigen Abnahme der erzeugten Energie sowie zur Verstärkung und dem Ausbau ihrer Netze verpflichtet. Die installierte EEG-Erzeugungsleistung in diesem Raum liegt mit Stand 2013 über der Gebietslast. Dies bedeutet, dass in Zeiten hoher Erzeugung bei gleichzeitig nur geringem Leistungsbedarf in der Region die „überschüssige“ Leistung über das Hochspannungsübertragungsnetz abtransportiert werden muss. Dieser Erzeugungsleistungstransport übersteigt bereits deutlich die Leistung, welche zu Starklastzeiten mit fehlender/geringer EEG-Erzeugung für das betrachtete Netzgebiet zu Versorgungszwecken bereitgestellt werden muss. Da die gesamte in dem Gebiet erzeugte EEG-Leistung zu Zeiten geringer Leistungsnachfrage nicht mehr abgeführt werden kann, musste der Leitungsbereich Plattling-Regensburg bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des geplanten Leitungsbauvorhabens als Region des Einspeisemanagements nach § 11 EEG deklariert werden.

Um die hohen Leistungen für das/aus dem Gebiet bereitstellen/abtransportieren zu können, wurde auf dem vom Einspeisepunkt Plattling ausgehenden Leitungsbereich ein Freileitungsmonitoringsystem installiert. Mit der Maßnahme des Freileitungsmonitoring ist es möglich, die Übertragungsfähigkeit der Freileitung temporär in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur um durchschnittlich ca. 20 % zu erhöhen (Die Spitzenauslastung kann deutlich höher liegen, ist jedoch zeitlich begrenzt). Ein nächster Schritt zur Erhöhung des Übertragungsvermögens wäre die Umbeseilung mit Hochtemperaturleiterseilen. Dies ist jedoch nur auf den nach neuen Anforderungen und Errichtungsnormen entsprechenden Leitungsabschnitten möglich.

Die Realisierung der vorgesehenen neuen Leitung, welche die in der Projektbeschreibung dargestellte Optimierung der Netzstruktur mit der zweiseitigen 110-kV-Anbindung des Standortes Straubing erst ermöglicht, ist Voraussetzung für die geplante Erneuerung des Umspannwerks Straubing. Um die in der Region erzeugte EEG-Leistung in das 110-kV-Netz ableiten zu können, wurde in Straubing bereits ein zusätzlicher Netztransformator errichtet und provisorisch in die bestehende Schaltanlage eingebunden.

Eine umfassende Sanierung der bestehenden Leitung war daher zwingend. Die Kosten der Maßnahme legen jedoch wirtschaftlich auch den Neubau der Leitung, welcher zudem neuere, sicherere und effizientere Standards umsetzen kann sowie die Möglichkeit der Neubewertung der Trassenführung mit einem Raumordnungsverfahren und einer Umweltverträglichkeitsprüfung bietet, nahe.

Der wesentliche Grund für den Neubau auf der von der Bestandstrasse abweichenden neu gewählten Trasse liegt in der verbesserbaren Einspeisesituation am Umspannwerk Straubing. Dies wird durch die vorgesehene Einbindung der Doppelleitung in die vorhandene Leitung Straubing - Bogen erreicht. Zukünftig werden dann insgesamt vier 110-kV-Stromkreise in das Umspannwerk Straubing einspeisen. Durch die zweiseitige Einbindung über voneinander unabhängige Trassen aus Regensburg und aus Plattling resultiert eine wesentliche Verbesserung der Versorgungszuverlässigkeit und Spannungsstabilität für die Umspannwerke Straubing, Kagers und Bogen und somit für die versorgten Netzkunden im Raum Straubing–Bogen. Zusätzlich ergibt sich eine wesentliche Verbesserung der Versorgungszuverlässigkeit und Spannungsstabilität für die Netzkunden, die aus den Umspannwerken Sünching, Geisling und Neutraubling versorgt werden.

Darüber hinaus führen die vorgesehenen Maßnahmen zu einer aus ökologischer und ökonomischer Sicht vernünftigen Reduzierung der Netzverluste im 110-kV-Netz. Die Verlusteinsparung beträgt jährlich rund 2.300 MWh, was einen Elektroenergieverbrauch von ca. 575 Durchschnittshaushalten entspricht. Dadurch werden Luftemissionen von ca. 1.265 Tonnen CO₂ pro Jahr verhindert.

Die Planung ist im Sinne dieser Zielsetzung vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

Von Seiten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Der genaue Verlauf der vom Zweckverband unterhaltenen Wasserleitung soll gegebenenfalls durch Suchschlitze ermittelt werden. Die Kosten hierfür und für eine eventuelle Verlegung der Wasserleitung sind von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.

Die Situierung der Leitung mittels Suchschlitzen sowie Vorgaben bei Behinderung der Wasserversorgung durch den Bau der Hochspannungsleitung wurden durch Auflagen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

C.4.2 Kommunale Belange

Einwendungen der Gemeinde Aiterhofen

Die Gemeinde Aiterhofen macht geltend, die gemeindliche Entwicklung des Ortes Moosdorf werde durch die Errichtung der 110-kV-Leitung beeinträchtigt. Sie fordert ein Gemeinschaftsgestänge für die 380-kV-Leitung und die neue 110-kV-Leitung sowie eine Erdverkabelung im Bereich Moosdorf.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Zu den Vorhabernalternativen „Errichtung eines Gemeinschaftsgestänges“ sowie zur „Erdverkabelung der Leitung“ wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Eine Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes Moosdorf durch die Errichtung der 110-kV-Freileitung ist weder derzeit noch absehbar zu befürchten. Die 110-kV-Leitung beschränkt zuzugestehende Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde nicht. Die 110-kV-Freileitung wird auf der ortsabgewandten Seite, jenseits der bestehenden 380-kV-Leitung, errichtet. Dadurch werden keine Entwicklungsmöglichkeiten neu beschnitten, da die Entwicklungsachse bereits durch die bestehende 380-kV-Leitung begrenzt ist.

Einwendungen der Gemeinde Irlbach

Die Gemeinde Irlbach lehnt die Trasse der geplanten 110-kV-Freileitung ab. Durch die Bündelung der beiden Leitungen werde das Landschafts- und Ortsbild erheblich gestört. Neben der 380-kV-Leitung würden über das Gemeindegebiet noch sechs 20-kV-Freileitungen verlaufen. Insgesamt führe das zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gemeinde. Die 110-kV-Leitung, vor allem die Masten, führten zu erheblichen Bewirtschaftungerschwernissen. Die Gemeinde Irlbach fordert daher die Errichtung eines Gemeinschaftsgestänges für die 380-kV- und die 110-kV-Freileitung sowie die Verwirklichung der Trasse nach Variante 3.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Hinsichtlich der Forderungen nach einem Gemeinschaftsgestänge sowie nach Verwirklichung der Variante 3 statt der Planfeststellungstrasse wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zum Einwand der zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auszuführen: Es ist zuzugeben, dass durch die Bündelung von zwei Freileitungen ein weiterer Eingriff in das örtliche Landschaftsbild stattfindet. Aber das Landschaftsbild ist in einem großräumigen Kontext zu betrachten. Bei einem Verzicht auf die Bündelung der beiden Leitungen würde ein vorbelastetes Gebiet geschont und dafür eine bisher unbelastete Landschaft neu zerschnitten. Insgesamt gesehen würde damit ein größerer Eingriff vorgenommen.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird beeinträchtigt, jedoch lediglich in einem zumutbaren, unabwendbaren Rahmen (s.o.).

Einwendungen der Gemeinde Stephansposching

Die Gemeinde Stephansposching hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.09.2007 auf den Beschluss des Gemeinderates anlässlich des Raumordnungsverfahrens vom 07.11.2000 verwiesen. Eine neue Stellungnahme zu den Planfeststellungsunterlagen wurde nicht gefasst. Damit ist der Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2000 zum Raumordnungsverfahren auch für das Planfeststellungsverfahren maßgeblich. Die Gemeinde Stephansposching macht insbesondere geltend, dass die geplante 110-kV-Freileitung nicht mit dem Flächennutzungsplan in Einklang stehe. Dort seien Flächen für Landwirtschaft und Wald ausgewiesen. Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen würden zudem intensiv landwirtschaftlich für Sonderkulturen genutzt. Tagsüber hielten sich Arbeitskräfte im Bereich der Leitungen auf und seien ganztags der Strahlung ausgesetzt. Darüber hinaus würde durch die Errichtung von Masten die landwirtschaftliche Nutzung der Feldflächen erschwert. Die Errichtung der neuen Leitung liefe auch dem Ergebnis der abgeschlossenen Flurbereinigung zuwider. Die Gemeinde Stephansposching fordert daher die Errichtung der 110-kV-Freileitung auf einem Gemeinschaftsgestänge mit der bestehenden 380-kV-Freileitung.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Hinsichtlich der Einwände wird auf die landesplanerische Beurteilung vom 18.06.2001 verwiesen. Eine davon abweichende Bewertung ergibt sich in dem gegenständlichen Verfahren nicht.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch unmittelbar unter der Leitung deutlich unterschritten. Eine unzumutbare Belastung der unter der Leitung arbeitenden Personen ergibt sich nicht. Hinzu kommt, dass auch bei Sonderkulturen nicht jeden Tag direkt unter der Leitung gearbeitet wird, sondern die Arbeit vorwiegend saisonal, insbesondere zur Erntezeit, anfällt.

Auch durch die Errichtung von Strommasten wird die Landwirtschaft nicht unzumutbar beeinträchtigt. Es gehen jeweils nur kleine Flächen durch die Errichtung von Fundamenten verloren. Insgesamt muss hier auch berücksichtigt werden, dass im Gegenzug die bestehende 110-kV-Freileitung zurückgebaut wird und dadurch Agrarflächen frei werden.

Zu der Forderung nach einem Gemeinschaftsgestänge wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

C.4.3 Würdigung und Abwägung spezieller privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen, auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommen in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, das heißt zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 75 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, das heißt, eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Unter mehreren geeigneten Maßnahmen darf sich die Planfeststellungsbehörde, mit der gebotenen Rücksichtnahme, im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit, für eine Maßnahme entscheiden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

C.4.3.1 Gesundheitsschutz als Belang, der einheitlich von mehreren Einwendern vorgebracht wurde, Einwendungsführer Nrn. 11, 15, U1 – U16, A1 – A32

C.4.3.1 Gesundheitsschutz als Belang, der einheitlich von mehreren Einwendern vorgebracht wurde, Einwendungsführer Nrn. 11, 15, U1 – U16, A1 – A32

Die Einwender befürchten durch den Bau und den Betrieb der Leitung Gefahren für ihre Gesundheit.

Der Staat darf keine Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter „Gesundheit“ und „Eigentum“ (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) auslösen. Im vorliegenden Fall kommt es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des Betriebs der Hochspannungsfreileitung für die betroffenen Anwohner zu unvermeidbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen, weder durch Lärm, noch durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) oder durch Luftverunreinigungen.

Erhebliche Lärmbelastungen entstehen nicht. Während der Bauphase entstehen nur in geringem Umfang und nur für jeweils kurze Zeiträume Lärmemissionen. Während des Betriebs der Leitung ergeben sich durch Corona-Effekte nur temporär und nur in geringem Umfang als eigenständige Geräuschquelle wahrnehmbare Lärmemissionen. Die Lärmemissionen können zwar als atypische Geräusche wahrgenommen werden und wirken störend, halten die Grenzwerte der TA Lärm aber ein. Insgesamt werden die Geräusche bei einer 110-kV-Leitung als vernachlässigbar bewertet (vgl. etwa: Laboratorium für Umweltanalytik GmbH, Umweltverträglichkeitserklärung - 380-kV-Salzburgleitung Netzknoten St. Peter – Netzknoten Tauern, Januar 2013 oder Verbund Umwelttechnik GmbH, Steiermarkleitung - Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung).

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen werden sich daher daraus nicht ergeben.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung erzeugt elektromagnetische Felder. Die von der Leitung ausgehenden Belastungen liegen aber deutlich unterhalb der in der 26. BimSchV normierten Grenzwerte und damit in Bereichen, in denen weder die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten wird, noch gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

C.4.3.2 Eigentum als privater Belang, der einheitlich von mehreren Einwendern vorgebracht wurde, Einwendungen Nrn. 3 bis 19, U1 – U16, A1 – A32

Hinsichtlich der auch in Bezug auf den Gesundheitsschutz zu berücksichtigenden Aspekte des Immissionsschutzes kann im Einzelnen auf die Ausführungen bei der Behandlung der einschlägigen öffentlichen Belange unter dem Stichwort Immissionsschutz verwiesen werden.

C.4.3.2 Eigentum als privater Belang, der einheitlich von mehreren Einwendern vorgebracht wurde, Einwendungen Nrn. 3 bis 19, U1 – U16, A1 – A32

Die Einwendungen wenden sich gegen die geplante Inanspruchnahme von Grundeigentum und wehren sich gegen die befürchteten Wertverluste bei der Nutzung des Grundeigentums.

Für die Errichtung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung wird, insbesondere zur Errichtung der Masten sowie zur Absicherung des Schutzstreifens, privates Eigentum in Anspruch genommen. Da der Planfeststellungsbeschluss etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt wird und für die Enteignungsbehörde bindend ist, hat er enteignungsrechtlichen Vorwirkung (§§ 45 und 45 a EnWG). Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss daher hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein und auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Grundsätzlich stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und erhält in der Abwägung erhebliches Gewicht. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz, bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben, keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Ei-

C.4.3.2 Eigentum als privater Belang, der einheitlich von mehreren Einwendern vorgebracht wurde, Einwendungen Nrn. 3 bis 19, U1 – U16, A1 – A32

igentumsschutz ist begrenzt, soweit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa Energieleitungen, erfüllt werden müssen.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke nicht verzichtet werden, ohne das öffentliche Interesse am Planungsziel, der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches, zu gefährden. Die Inanspruchnahme führt zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen. Insoweit sind Wertminderungen durch eine nur mehr beschränkte Nutzbarkeit die Folge.

Die Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend, aber auch notwendig. Möglichkeiten, die Leitung unter weiterem Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücksteilflächen oder unter geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Weitere Reduzierungen der Flächeninanspruchnahme durch den Verzicht auf Maststandorte oder durch eine Verkürzung der Trassenführung sind nicht möglich. Entsprechenden Änderungsmöglichkeiten stehen Zwangspunkte, die sich für die Maststandorte z.B. aus topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten und aus dem Verlauf zu überspannender Straßen, Wege, Bahnlinien und Gewässer sowie dem Flächenbedarf für die Mastgründungen (statisch bedingte Fundamentgröße) ergeben, entgegen. Die Maststandorte sind, soweit möglich in ihrer Positionierung an bestehenden Nutzungsgrenzen platziert, sodass Beeinträchtigungen so gering wie eben möglich gehalten werden.

Im Vergleich zum Leitungsbestand werden Verbesserungen erzielt, wozu letztlich auch die Reduzierung der Maststandorte durch die Leitungsbündelung beiträgt.

Eine Trassenverschiebung zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener würde, wegen der notwendigen Mastrichtungen und Leitungsverlegungen, nur neue Betroffenen in deren Rechtskreisen auslösen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45 a EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Auch die Entscheidung über eine eventuelle Übernahme von Restflächen ist gemäß § 45 a EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 3

C.4.3.2 Eigentum als privater Belang, der einheitlich von mehreren Einwendern vorgebracht wurde, Einwendungen Nrn. 3 bis 19, U1 – U16, A1 – A32

BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch die Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, S. 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, S. 120).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Grundstücke beschränken sich nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen.

Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die vorübergehend während des Baus und später für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten als Zuwegung benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen (Anfahrtswegepläne) ausgewiesen. Die notwendigen Baufelder liegen innerhalb des Schutzstreifens in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte und werden über die dingliche Sicherung des Schutzstreifens erfasst. Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch der Pächter) angemessenen Rechnung, indem sie auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden dennoch, allerdings auf das nötige Maß begrenzte, Eigentumsrechte beeinträchtigt. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt der Bau nicht zu. Zur Bauausführung sind bereits Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes, etwa an die Wegführung, an die Bauzeiten oder zu schonende Bereiche, zu beachten, sodass die nun geplanten Bauwege notwendig sind. Die für Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind. Den Betroffenen steht – wie auch für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maststandorte und Schutzstreifen – eine angemessene Entschädigung in Geld zu.

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsfreileitung bezogene veränderte Lage

C.4.3.2 Eigentum als privater Belang, der einheitlich von mehreren Einwendern vorgebracht wurde, Einwendungen Nrn. 3 bis 19, U1 – U16, A1 – A32

des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG nicht erfasst (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, A 39.95, allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Grundstücksinanspruchnahme auf das unverzichtbare Maß beschränkt bleibt.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass ein Mast, selbst wenn er nahe an der Grundstücksgrenze gesetzt wird, im Zuge einer zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzung benachbarter Grundstücke den bewirtschaftenden Landwirt als Hindernis besonders belastet (BayVGH v. 11.06.2010, Az. 22 A 09.40014). Gleiches gilt bei mehreren Masten innerhalb eines Grundstücks bzw. innerhalb einer bewirtschafteten Fläche (wie bei Einwender Nr. 4). Die Planung und Prüfung der Maststandorte, auch aufgrund der erhobenen Einwendungen und der Diskussionen beim Erörterungstermin, zeigt jedoch, dass andere Maststandorte nicht möglich sind, ohne die Leitungstrasse zu verschwenken und damit andere, private - und wegen der längeren Leitung mehr - Betroffenen auszulösen. Die Verlängerung einzelner Spannungsfelder ist, im Rahmen des statischen Möglichkeiten, ebenfalls geprüft worden. Die planfestgestellte Trasse bündelt die verschiedenen Belange insoweit zu einem umsetzbaren, ausgewogenen Konzept.

Die Einwendungen werden insoweit zurück gewiesen.

C.4.3.3 Verunkrautung der Maststandortflächen, als privater Belang, der einheitlich für mehrere Einwender vorgebracht wurde, Einwendung Nr. 19

C.4.3.3 Verunkrautung der Maststandortflächen, als privater Belang, der einheitlich für mehrere Einwender vorgebracht wurde, Einwendung Nr. 19

Einwender

Vereinzelt haben die Einwendungsführer vorgetragen, dass sich an den Maststandorten Unkrautkulturen ausbilden würden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin vertritt die Auffassung, dass sich durch die natürliche Vegetationsentwicklung im Bereich der Masten, sowie aufgrund der Größenrelation von wenigen Quadratmetern mit einer möglichen Gras- bzw. Staudenentwicklung, gegenüber einigen Hektar landwirtschaftlicher Fläche, keine oder unter Umständen nur kurzfristig signifikant höhere Verunkrautung der umliegenden Ackerbereiche ergebe. Die Ausbringung bisheriger Unkrautbekämpfungsmittel nach Art und Umfang werde auch die relevanten Randzonen der Masten in ausreichender Weise erfassen. Klassische Unkraut-Gesellschaften (Pflanzen auf offenen oder halboffenen Böden) auf der Mastfläche selbst würden sich ohnehin nur in der Anfangsphase einstellen. Es bilde sich dann sukzessive ein geschlossener Vegetationsbestand aus, dessen Arten aus landwirtschaftlicher Sicht nicht bekämpft werden muss, da sie sich auf den Nutzflächen mit ihren besonderen Bedingungen (z. B. regelmäßige Bodenbearbeitung) nicht etablieren könnten. Sofern Schäden auftreten würden, würden diese, gegebenenfalls nach Begutachtung, entschädigt werden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Soweit sich unter den Masten auf der mit Ackerboden überdeckten Fläche des Fundaments Gräser, Kräuter, Sträucher ausbreiten, sind negative Effekte auf die umliegenden Nutzflächen nicht zu erwarten. Auch ohne Mastbauten wachsen durch Anflug immer wieder Pflanzen, die nicht der betriebswirtschaftlich gewollten Kultur auf der jeweiligen Ackerfläche entsprechen. Die Nutzer gehen hiergegen mittels Unkrautjäten bzw. Spritzmitteln vor. Ein über diesen sowieso nötigen Aufwand hinausgehender, weiterer Aufwand ist nicht erkennbar.

C.4.3.4 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen und die gestellten Anträge derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dabei ist nicht jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und ausdrücklich zu entscheiden. Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt werden, kann bei den jeweiligen Einwendungen auf erfolgte Ausführungen Bezug genommen werden. Im Folgenden werden im Wesentlichen die für die Planung rechtlich entscheidungserheblichen Einwendungen von Privatpersonen behandelt, die nicht bereits Gegenstand der bisherigen Abhandlungen waren oder sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin oder durch Grunderwerb) erledigt haben.

Die von privater Seite erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer behandelt. Die Einwendungsführer werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, schriftlich benachrichtigt.

Soweit den Forderungen gegen die Planfeststellung nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen wird oder sie sich nicht sonst erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Einwendung Nr. 1

Einwender

Einwendungsführer Nr. 1 macht geltend, dass der Ernteertrag auf seinem Grundstück, FINr. 1770 der Gemarkung Straßkirchen, direkt unter der Leitung deutlich geringer sei, als neben der Leitung. Das Getreide wachse zwar, es erfolge aber keine Korneinlagerung.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass ihr negative Auswirkungen einer Stromleitung auf den Ernteertrag nicht bekannt seien. Gutachten, die diese Aussage stützen würden, seien ihr ebenfalls nicht bekannt.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Negative Auswirkungen einer bloßen Überspannung auf Feldfrüchte oder den Ernteertrag sind aus öffentlichen, wissenschaftlichen Quellen nicht bekannt. Die Behauptung wurde auch nicht nachvollziehbar belegt oder so plausibel gemacht, dass weitere Gutachten einzuholen wären. Bei der Abwägung wird zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden, die Überspannung des Grundstücks ist hinzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die Inanspruchnahme des Grundstücks verzichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabenträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Insgesamt ist die Einwendung daher zurückzuweisen.

Einwendung Nr. 2 und Nr. 11

Einwender

Die Einwendungsführer Nr. 2 (Eigentümer der FINr. 1226, Gemarkung Stephansposching) und Nr. 11 (Eigentümer der FINr. 1231/1, 1216 und 1212 je der Gemarkung Stephansposching) weisen darauf hin, dass eine künstliche Beregnung für landwirtschaftliche Zwecke im Bereich der Leitungstrasse lebensgefährlich sei.

Die Einwendungsführerin Nr. 2 macht zudem geltend, dass unter der Hochspannungsleitungen bzw. Hochspannungsmasten eine stärkere Hagelhäufigkeit bestehe und sie auch deswegen die Leitung ablehne.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Hinsichtlich der Problematik der Beregnung, erklärte die Vorhabenträgerin, dass der geringste Bodenabstand bei der Einwendungsführerin Nr. 2 auf dem Feld mit der FINr. 1226 der Gemarkung Stephansposching 12,30 m betrage. Zu den Masten hin erhöhe sich der Bodenabstand auf 17 m bei Mast Nr. 7 bzw. 18,80 m bei Mast Nr. 6. Der geringste Bodenabstand bei Einwendungsführer Nr. 11 betrage 10,5 m. In Richtung Mast Nr. 5 würde sich der Bodenabstand auf 22,5 m erhöhen. In Richtung Mast Nr. 6 betrage bei der Grundstücksgrenze der Bodenabstand 14,5 m. Hinsichtlich des Weiteren betroffenen Flurstücks des Einwendungsführers Nr. 11 liege der geringste Bodenabstand bei ca. 9,8 m. Zu den beiden Maststandorten hin würde sich der Abstand auf 17 m (bei Mast Nr. 7) bzw. 18,8 m (bei Mast Nr. 8) erhöhen. Allerdings sei beim Einsatz von Beregnungsanlagen mit Auswurf zwischen den Leiterseilen von Freileitungen und der Wurfparabel ein Abstand von 2 m bis 3 m einzuhalten. Ausgehend vom geringsten Bodenabstand wäre eine Beregnung mit einer Höhe von 7 m - 9 m über EOK zulässig und auch gefahrlos möglich. Hierbei ist zu beachten, dass bereits hinsichtlich der 380-kV-Leitung Begrenzungen hinsichtlich der Beregnung bestehen und lediglich bezogen auf die geplante 110-kV-Leitung Beregnungshöhen von 11,5 m bzw. 6,8 m möglich wären. Bei FINr. 1231/1 und FINr. 1216 der Gemarkung Stephansposching blieben die Einschränkungen durch die bestehende 380-kV-Leitung maßgeblich.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Eine Bewässerung der Felder ist auch nach Errichtung der geplanten Leitung möglich. Oberflächenwassernutzung, Mikrobewässerungssysteme, Reihenregner, Kreis- oder Linearberegnungsanlagen und Düsenwagen, die das Wasser dem Erdboden bzw. den Pflanzen aus gleich bleibender Höhe zuführen, bleiben voll einsatzfähig. Nur bei Regenerzeugern mit Spritzauswurf ist die Höhe der Auswurfparabel auf den jeweiligen Standort hin anders zu gestalten als für eine betriebswirtschaftliche Ausnutzung empfohlen wird. Dabei ist eine Parabelhöhe von 6,9 m bis 11,5 m, wie bei den Einwendern, um ca. 1/3 niedriger als übliche Spritzauswurfhöhen für die größtmögliche Beregnungsfläche vorsehen. Die genauen Arbeitsmehraufwände brauchen im Planfeststellungsverfahren nicht ermittelt werden, sie sind ggf. finanziell auszugleichen. In der Gesamtschau bleibt die Bewässerung, auch mittels Beregnung, substantiell wirksam möglich. Es ist nicht ersichtlich, wie bei der Umsetzung der Maßnahme auf die in Frage stehende Inanspruchnahme der Grundstücke verzichtet werden könnte. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit der Vorhabenträgerin bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Befürchtung, dass aufgrund der Leitung mit einem häufigeren oder zumindest stärkeren Hagelschlag zu rechnen sei, ist weder bekannt noch durch Untersuchungen belegt. Es erscheint äußerst unwahrscheinlich, dass eine 110-kV-Freileitung messbare, signifikante, kausal zuordenbare Auswirkungen auf das - lokale - Wetter haben kann.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

Einwendungen Nrn. U1 bis U16 (Unterschriftenliste Moosdorf)

Einwender

Inhaltlich wenden sich die Einwendungsführer gegen die zusätzliche Gesundheitsgefahr, die durch den „Elektrosmog“ einer weiteren Freileitung hervorgerufen werde.

Zudem würden die Wohnqualität und das Wohneigentum durch die geplante Freileitung abgewertet.

Das Risiko von Mastbrüchen, bei immer häufiger werdenden Unwettern, sei eine zusätzliche Gefahr für die Ortschaft Moosdorf. Alternativen zur Planfeststellungstrassen seien nicht ausreichend geprüft worden.

Die beantragte Trasse sei nicht notwendig, da dafür eine andere Leitung abgebaut würde.

In der direkten Nachbarschaft zu der geplanten Leitung wäre zudem ein Baugebiet mit acht Parzellen ausgewiesen, das beeinträchtigt würde.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin erwiderte zu der Frage der elektrischen und magnetischen Felder im Dezember 2008 wie folgt:

„Zu dieser Frage werden seit Anfang der 1970er Jahre weltweit intensive Forschungen durchgeführt. Bei diesen Forschungen hat sich bisher kein Hinweis für eine mögliche Gesundheitsgefährdung von Menschen durch diese Felder bestätigt. Gegenteilige Aussagen konnten einer wissenschaftlichen Prüfung nicht standhalten. Auch die hier genannten Untersuchungen und Studien liefern keinen Beweis für eine mögliche Gesundheitsgefährdung. Auf der Basis einer Sichtung und Bewertung dieser Forschungsergebnisse und Veröffentlichungen zur Thematik hat die internationale Strahlenschutzkommission (IPRA/ICNIRP) eine Empfehlung für Vorsorgewerte ausgesprochen. Sie nennt für den dauernden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung in 50-Hz-Feldern Werte von 5 kV/m für das elektrische und 200 Mikrottesla für das magnetische Feld. Diese Werte stellen auch nach Meinung der deutschen Strahlenschutz-

kommission (SSK) den Schutz des Menschen vor elektromagnetischen Feldern sicher und wurden deshalb als Basis der einzuhaltenden Grenzwerte in die 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV) übernommen. In diesen Zusammenhang weisen wir auch auf die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, SG 53 (Gesundheit und Pharmazie), vom 12.10.2007 zum Verfahren hin, welche zu dem Schluss kommt, dass nach derzeitigen gesicherten wissenschaftlichen Kenntnisstand bei Einhaltung der Grenzwerte aus der 26.BImSchV der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkung grundsätzlich gewährleistet ist. Auch sind laut SG 53 keine akuten gesundheitsrelevanten Wirkungen von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern im Einflussbereich der betrachteten Freileitung zu erwarten. Eine über die bisherige Elektro-/Magnetfeldbelastung durch die bestehende 380-kV-Leitung hinausgehende, relevante zusätzliche Belastung der Bevölkerung ist, laut SG 53, durch die neu zu errichtende 110-kV-Leitung nicht gegeben. Bezüglich der Einstufung der elektrischen und magnetischen Felder als Pestizid (siehe „Untersuchung: Krebsfälle durch Stromleitung?“) ist anzumerken, dass die International Agency for Research Cancer (IARC) zu einer anderen Bewertung gekommen ist. Die IARC hat eine fünfstufige Klassifizierung verschiedener Agenzien im Hinblick auf ihren möglichen Zusammenhang mit Krebserkrankungen vorgenommen. Die IARC hat das mögliche Risiko eines Zusammenhangs zwischen der Exposition mit elektromagnetischen Feldern und dem Auftreten von Krebs bewertet und die elektromagnetischen Felder in die Gruppe 2B „possibly carcinogenic to humans“ eingestuft – gemeinsam mit über 200 anderen Agenzien. In diese Gruppe fallen auch der Genuss eingelegten Gemüses (Mixed Pickles, Cornichons, etc.) und der Genuss von Kaffee. Auch die Zusammenhänge zu anderen schweren Erkrankungen wie Depressionen, Alzheimer, Parkinson u. a. waren schon Gegenstand statistischer Studien. Allen diesen Studien ist gemeinsam, dass wie im Fall der Leukämie keine biologischen Wirkungsmechanismen bekannt sind und auch kein kausaler Zusammenhang durch entsprechende Labor- oder in-vivo-Versuche belegt werden konnte.“

Die Vorhabenträgerin erweiterte ihre Erwiderung mit Schreiben vom 23.05.2012 und fügte ein Gutachten der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie mbH Berlin vom 08.05.2012 bei. Darin seien die Auswirkungen der elektromagnetischen Felder am Standort FINr. 512/4 der Gemarkung Amselfing bei höchstmöglicher, im Betrieb nicht üblicher, Dauerbelastung berechnet worden. Dort, am der Leitungstrasse nächstgelegenen Wohngebäude, zwischen Mast Nr. 33 und Nr. 34 der neu geplanten 110-kV-Leitung, seien eine magnetischen Flussdichte von 1,00 μT und

eine elektrische Feldstärke von 0,76 kV/m, die durch die bestehende 380-kV-Leitung erzeugt werden, zu erwarten. Die neu geplante 110-kV-Leitung trage lediglich weitere 0,1 μ T zur magnetischen Flussdichte und nur 0,01 kV/m zur elektrischen Feldstärke bei. Diese Werte zeigten, dass aufgrund dieser Immissionsgrößen weder gesundheitliche noch wirtschaftliche Nachteile beim Eigentum zu erwarten seien.

Hinsichtlich der enormen Abwertung der Wohnqualität sowie des Wohneigentums weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die optische Wahrnehmung maßgeblich durch die bestehende 380-kV-Leitung bestimmt werde. Die geplante 110-kV-Leitung werde auf der, der Wohnbebauung abgewandten, Seite errichtet.

Zu den befürchteten Mastbrüchen erwiderte die Vorhabenträgerin, dass bei der Errichtung der Leitung die gültigen Normen eingehalten werden. Das Gestänge bzw. dessen Dimensionierung entspreche den Vorgaben der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der DIN EN 50341.

Zu dem Vorwurf, dass nicht genügend Alternativen geprüft worden seien, wies die Vorhabenträgerin darauf hin, dass bereits im Raumordnungsverfahren verschiedene Varianten geprüft worden seien. Im Einzelnen führte die Vorhabenträgerin im Dezember 2008 hierzu aus:

„Zum Teil waren diese [Anm.: Varianten] im Hinblick auf die Erfordernisse und Grundlagen der Raumordnung allerdings nicht genehmigungsfähig. Den Bündelungsgedanken des LEP [Anm.: bezogen auf LEP in der Fassung v. 08.08.2006], wonach eine Bündelung von Trassen der Bandinfrastruktur soweit möglich und vertretbar genutzt werden soll, aufgreifend, war die Vorgabe aus der Raumordnung, dass die Varianten in einem Korridor geführt werden sollen. Dem Bündelungsprinzip folgend, entspricht nur die beantragte Planfeststellungstrasse diesem grundlegenden Erfordernis. Eine Verkabelung im Bereich der Ortschaft Moosdorf kommt einer Zwischenverkabelung gleich, da die gesamte 110-kV-Leitungsstrecke von Plattling bis Sand [Anm.: Straubing/Sand] nicht zur Verkabelung ansteht. Durch die Zwischenverkabelung entstehen wegen der Mischung von Freileitungs- und Kabelstrecken betriebliche und technische Probleme, die klar gegen einen solchen Schritt sprechen. Diese Problematik ist im Kapitel 2, Projektbeschreibung vom 09.07.2007, unter 3.2 Verkabelung im Bereich Straßkirchen (Seite 8 und 9) beschrieben bzw. erläutert. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch mit der Errichtung und dem Betrieb von Erdkabeln Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie Belastungen von landwirtschaftlichen Flä-

chen verbunden sind. So sind z.B. über Kabeltrassen Tiefenlockerungen zur Bodenverbesserung nicht zulässig. Bei der Errichtung von Kabeln wird im Vergleich zu einer Freileitung die 20-fache Fläche benötigt und die 16-fache Aushubmenge bewegt. Beim Betrieb muss generell damit gerechnet werden, dass zumindest in der Umgebung der Kabel eine Temperaturerhöhung, u. U. begleitet von einer schnelleren Austrocknung des Bodens, auftritt, was weitere Folgen auf Natur und Umwelt nach sich ziehen kann. Zudem hat die Bundesnetzagentur mehrfach deutlich gemacht, dass sie die Mehrkosten für Kabel – also die Umlegung der Mehrkosten auf die Netznutzungsentgelte und damit auf den Strompreis – nicht anerkennen würde. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Energieversorgung nicht nur umweltverträglich, sondern auch preisgünstig gewährleistet werden.“

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Hinsichtlich der Planrechtfertigung und der Trassenführung kann auf die bereits oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Die Gefahr von Mastbrüchen ist äußerst gering. Die Leitung ist gemäß dem Stand der Technik zu errichten. Festgelegter Standard ist die DIN EN 50341. Darin werden klimatische Ereignisse mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 1 pro 500 Jahre, die süddeutschen Windverhältnisse mit 800 N/m^2 in Bodenhöhe samt linearer Zunahme von 3 N/m^2 pro Meter (Windkategorie 1 von drei möglichen, wobei 3 einem Bodenswert von 1300 N/m^2 entspricht) und die Eislastbeanspruchung (regional den Erfahrungen angepasst in Kategorie 1 bis 3, wobei bereits 1 dem Doppelten des bis 2002 geltenden Mindestwertes entspricht) berücksichtigt werden. (vgl. <http://www.vde.com/de/fq/ETG/Archiv/Arbeitsgebiete/Uebertragung-Verteilung/Documents/MCMS/freileitungsnorm.pdf>).

Damit ist einerseits ausreichende Vorsorge getroffen, um alle erwartbaren sowie seltenen Ereignisse abzufangen. Mehr ist von der Vorhabenträgerin nicht zu verlangen, zumal durch die Norm Erkenntnisse aus Wind- und Eisbrüchen früherer Jahre einbezogen wurden.

Hinsichtlich der Abwertung der Wohnqualität ist darauf hinzuweisen, dass Freileitungen zum gewöhnlichen Erscheinungsbild der Landschaft gehören und dem Betrachter in der Regel das Vorhandensein einer Stromleitung nicht mehr auffällt, als andere technische Einrichtungen, zum Beispiel eine Straße oder Bahnlinie. Im Übrigen wird

die Stromleitung auf der Seite, die der Bebauung abgewandt ist, jenseits der 380-kV-Leitung, errichtet. Darüber hinaus ist die bestehende 380-kV-Leitung wesentlich massiver und dominiert daher das Landschaftsbild, vor allem im Nahbereich, deutlich. Eine nachvollziehbare, nicht auch auf weitere Ursachen zurück zu führende Abwertung ist daher durch die neue Leitung nicht zu erwarten. Die reine Lage eines Grundstücks und die Marktentwicklung sind grundsätzlich keine durch das Eigentumsrecht geschützten Positionen. Insoweit sind positive wie negative Entwicklungen regelmäßig hinzunehmen.

Der Vorwurf, dass nicht ausreichend Alternativen geprüft worden seien, wurde im Anhörungsverfahren aufgegriffen. Der Vorhabenträgerin wurde aufgegeben, durch ein Gutachten weitere Alternativen südlich von Straßkirchen zu untersuchen. Mit der vorgelegten Konfliktpotentialanalyse wurden diese Alternativen ausreichend untersucht. Nach dem nachvollziehbaren Ergebnis der Konfliktpotentialanalyse ist die Planfeststellungstrasse gegenüber den anderen untersuchten Varianten vorzugswürdig. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Hinsichtlich der Belastung durch elektrische und magnetische Felder hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 22.07.2010, Az 7 VR 4/10 entschieden, dass bei Einhaltung der Grenzwerte keine Gefahr bestehe und dass Vorbelastungen in ihrem Einwirkungsbereich Grundstücke prägen. Dadurch werde auch die Schutzwürdigkeit gemindert. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen werde erst dann gezogen, wenn eine in Summe rechtswidrige Gesundheitsbeeinträchtigung erfolge. Das Bundesverwaltungsgericht führt in dem genannten Beschluss wörtlich aus:

„Im Wege der Abwägung nicht überwindbare zwingende Vorschriften des Immissionsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen:

Der rechtliche Maßstab für den Nachbarschutz, den die Antragsteller gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben beanspruchen können, ist im vorliegenden Fall im Wesentlichen § 22 Abs. 1 BImSchG zu entnehmen. Denn eine Hochspannungsfreileitung - als sonstige ortsfeste Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG - bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG (Beschluss vom 9. Februar 1996 - BVerwG 11 VR 46.95 - Buchholz 406.25 § 22 BImSchG Nr. 13). An den Betreiber einer solchen, gewerblichen Zwecken dienenden Anlage richtet § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG das Gebot, die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern (Nr. 1) und unvermeidbare

schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (Nr. 2). Konkretisiert werden die Anforderungen des § 22 BImSchG für die hier in Rede stehenden elektrischen und magnetischen Felder als Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG durch die aufgrund von § 23 BImSchG erlassene 26. BImSchV. Die verfahrensgegenständliche Leitung ist eine Niederfrequenzanlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) 26. BImSchV. Gemäß §§ 3, 4 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 2 zur 26. BImSchV ist sie so zu betreiben, dass im Bereich von Gebäuden und Grundstücken, die nicht zum nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die elektrische Feldstärke einen Grenzwert von 5 kV/m und die magnetische Flussdichte einen Grenzwert von 100 µT nicht überschreiten. Diese Werte werden hier deutlich unterschritten.

Soweit die Antragsteller die Grenzwerte als zu hoch angreifen und auf die wissenschaftliche Diskussion über Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter den Grenzwerten verweisen, ist dem im gerichtlichen Verfahren nicht zu folgen. Die Werte sind zwar nicht abschließend, wie sich aus § 6 der 26. BImSchV ergibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in seinem vor Erlass der 26. BImSchV ergangenen, eine Hochspannungsleitung betreffenden Beschluss vom 9. Februar 1996 (a.a.O.) die Grenzwertempfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen herangezogen (ebenso Beschluss vom 2. August 1994 - BVerwG 7 VR 3.94 - Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 2), die auch der zum 1. Januar 1997 in Kraft getretenen 26. BImSchV zugrunde liegt. Dass diese Erkenntnisse mittlerweile überholt sein sollten, hat die Strahlenschutzkommission des Bundes in ihrer Empfehlung vom 21./22. Februar 2008 unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards nicht feststellen können. Bei Einhaltung der Grenzwerte besteht deshalb in der Regel keine Gefahr (Jarass, BImSchG, 8. Aufl. 2010, § 23 Rn. 33).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dem gleichgelagerten Problem der Belastungen durch Hochfrequenzanlagen (Mobilfunkanlagen) festgestellt, auch aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergäben sich keine weitergehenden Anforderungen. Dem Verordnungsgeber komme ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu. Alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen müsse er nicht treffen. Eine Verletzung der Schutzpflicht könne erst festgestellt werden, wenn Vorkehrungen überhaupt nicht getroffen, gänzlich ungeeignet oder unzulänglich seien. Ohne verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse über komplexe Gefährdungslagen sei es nicht Sache der Gerichte, sondern des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten. Verletzt sei diese Pflicht erst, wenn eine ursprünglich rechtmäßige Regelung auf-

grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich evident untragbar geworden sei (BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 - 1 BvR 382/05 - NVwZ 2007, 805). Letzteres ist hier nicht der Fall. Die Bundesstrahlenschutzkommission beobachtet die Grenzwerte fortlaufend. Wie sich aus ihrer Empfehlung ergibt, hält sie die Grenzwerte nicht für zu hoch. Die in dem Parallelverfahren BVerfG 7 A 6.10 angesprochene Studie der Universität Bern zu einem Zusammenhang zwischen einer erhöhten Alzheimerprävalenz und elektromagnetischen Feldern unter Hochspannungsleitungen begründet dem vorgelegten Exposé nach eine bloße Vermutung und stellt die genannten Richtwerte damit nicht im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung in Frage.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 3. Juli 2007 - 32015/02 - (NVwZ 2008, 1215) eine Verletzung von Art. 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens), Art. 2 (Recht auf Leben) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Protokolls Nr. 1 zur Konvention (Schutz des Eigentums) durch die Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV auf von Hochfrequenzanlagen ausgehende elektromagnetische Strahlung ebenfalls nicht erkennen können.“

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Sach- und Faktenlagen ebenso. Da bei Einhaltung der Grenzwerte von keiner Gefahr für die Gesundheit auszugehen ist, sind die Einwände zurückzuweisen.

Die Einwendungen sind dabei im Einzelnen und in Summe, bei Beachtung eventueller Zusammenwirkungen, insgesamt zurückzuweisen.

Einwendungen Nr. A 29 und Nr. A 30

Einwender

Die Einwendungsführer machen geltend, dass es durch die Parallelführung zu einer deutlichen Verbreiterung der Trasse komme und dadurch das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt werde. Dies führe zu einer Verunstaltung der Landschaft. Durch den aus Vogelschutzgründen geplanten genäherten Gleichschritt der Masten käme es zu einer Erhöhung der Masten, die ihrerseits massiver in das Landschaftsbild einwirken würde, was ohne die Parallelführung nicht erforderlich wäre. Dadurch würde die geplante 110-kV-Leitung das Landschaftsbild stärker beeinträchtigen, als dies ohne die Angleichung an die 380-kV-Leitung nötig wäre. Zudem werde das Risiko für Vögel, durch Drahtanflug zu sterben, erheblich erhöht.

Die Einwendungsführer stellen die Planrechtfertigung in Abrede. Die Sanierungsbedürftigkeit der bestehenden 110-kV-Leitung stehe in keinem Verhältnis zur Errichtung einer neuen Freileitung.

Durch die Errichtung einer zweiten Freileitung würden insgesamt 31.000 m² ihrer Grundstücke (FINr. 1348, 1352, 1362, 1361/2, 1301/2 und 1361/3, je Gemarkung Schambach) nicht mehr oder weniger nutzbar werden. Einschränkungen würden auch in Bezug auf die Vermietbarkeit bzw. Verpachtungsmöglichkeit von Grundstücken bzw. Gebäuden befürchtet, da die Leitung die Lage negativ beeinflusse. Auch Waldflächen seien betroffen. Bereits jetzt müsse der Schutzstreifen der 380-kV-Trasse aufwändig auf einer gewissen Höhe gehalten und immer wieder gekürzt werden, sodass die bisherigen Waldflächen forstwirtschaftlich nicht mehr nutzbar seien, da Aufwuchsbeschränkungen forstwirtschaftlich nutzbare Baumarten verhindern. Darüber hinaus müsse eine Fläche von insgesamt 1,8 ha gerodet werden. Dies sei eine faktische Enteignung der Einwendungsführer.

Durch die Bauausführung der 110-kV-Leitung würden Biotop, wie das Vogelschutzgebiet 7142–106, beeinträchtigt. Auch Biotop nördlich des Ackerhofes würden stark gefährdet.

Schließlich befürchten sie Beeinträchtigungen gesundheitlicher Art aufgrund von Elektromog, Geräuschen, Ozon- und Stickoxidbildung. Sie führen dazu aus, dass schon jetzt Erkrankungshäufigkeiten, welche bislang nicht anderweitig erklärbar seien, den Schluss auf einen Zusammenhang mit den elektromagnetischen Feldern der bisherigen Hochspannungsleitung nahe legen und daher nun ein besonders hohes Schutzinteresse bestehe.

Die Einwendungsführer machen weiter geltend, dass die Vorhabenträgerin die Untersuchung weiterer Alternativen zur Parallelführung der Leitungen abgeblockt bzw. nur unzureichend vorgenommen habe. So wäre eine Umgehung des Ackerhofes ebenso zu prüfen gewesen, wie eine Verkabelung in diesem Bereich sowie eine Südumgehung der Ortschaft Straßkirchen. Insbesondere zeige die Umweltverträglichkeitsstudie, dass eine Umgehung des Ackerhofes den Drahtanflug für Vögel entzerren könnte. Dem Bündelungsgebot werde zu viel Gewicht und der Immissionsminimierung im Bereich Ackerhof zu wenig Gewicht beigemessen. Gerade die Konfliktpotentialanalyse zeige eine nicht ausreichend umfangreiche und gewichtige Würdigung des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes Umwelt und Natur und ein Beharren auf der Bündelung.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass landschaftsästhetische Aspekte einer Freileitung nicht örtlich begrenzt, sondern im entsprechenden großräumlichen Kontext zu bewerten seien. Würde die geplante Leitung nicht mit der bestehenden 380-kV-Leitung gebündelt, müsste sie abseits der bestehenden Trasse errichtet werden. Dadurch würde eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft und insgesamt eine höhere Belastung des Schutzgutes Landschaft entstehen. Würden die Masten der neuen 110-kV-Leitung nicht im genäherten Gleichschritt mit der 380-kV-Leitung errichtet, müssten insgesamt mehr Masten gesetzt werden. Die dann längere und mastenreichere Strecke würde wiederum zu einer stärkeren Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen, auch derjenigen der Einwender, führen. Insgesamt sei daher der Bündelung der Vorzug zu geben, zumal hierbei die Masten der 110-kV-Leitung zwar durch die um ca. 14 m größere Höhe mehr Auswirkung auf das Landschaftsbild haben, aber auch einen größeren Abstand zum Boden gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin gehe von der Notwendigkeit der Planung aus. Einerseits sei die Sanierung der Altleitung nötig, andererseits müsse eine Verbesserung der Einspeisesituation im Umspannwerk Straubing erfolgen. Dessen zweiseitige Einbindung ins Netz verbessere die Versorgungssicherheit. Schließlich seien Anschlüsse aus regenerativen Energien gemäß dem Energieeinspeisegesetz erst mit der beantragten Leitung tatsächlich ins Netz einspeisbar.

Zur Grundstücksnutzung erwidert die Vorhabenträgerin, dass bei der Feintrassierung darauf geachtet worden sei, die Masten an Feldgrenzen zu platzieren, sodass die Landwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt werde. Mast Nr. 27 sei in Randlage zu FINr. 1348 und beim Wegflurstück FINr. 1361/2, je Gemarkung Schambach, geplant. Mast Nr. 27 sei unter Beachtung der Vorgaben der Parallelführung, der Vermeidung von Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen, des genäherten Mastgleichschritts und des Winkelpunkts zur Beibehaltung der Parallelführung, zwingend am vorgesehenen Standort zu platzieren. Das Schneisenmanagement werde durch die Vorhabenträgerin übernommen und in Abstimmung mit den Grundeigentümern vorgenommen, sodass diese innerhalb des Rahmens frei in der Bewirtschaftung blieben.

Der Wert der Waldflächen werde durch einen unabhängigen Gutachter ermittelt und entschädigt, sodass der Eingriff kompensiert werde. Auch nach Rodung des derzeitigen Bestandes auf den 1,8 ha blieben vielfältige Nutzungsmöglichkeiten, etwa Christbaumkulturen.

Zur Biotopgefährdung führt die Vorhabenträgerin aus, es handle sich bei dem 1985 erfassten Biotop um einen entwässerten und durch Gehölzumbau degradierten früheren Erlenbruch, der durch den Bau der 110-kV-Leitung nicht mehr als nötig beansprucht werde. Es würden jedoch 1,8 ha der insgesamt 2,3 ha großen Fläche für das Vorhaben benötigt. Ein bedeutendes Merkmal der Fläche sei, dass immer wieder Einzelbäume auf Stock gesetzt seien, sodass Erlen verschiedenen Alters und heterogener Baumstruktur existieren würden. Andererseits sei der ehemalige Bruchwald im Verlauf der letzten 20 bis 30 Jahre durch Entwässerung sowie durch eingebrachte standortfremde Baumarten deutlich verändert worden. Im Mittelteil der Fläche würden Hybridpappeln bereits einen Anteil von 50 % einnehmen. Gefällte Pappeln würden sukzessive durch Fichten ersetzt. Durch die notwendige flächige Kürzung der Gehölze im Zuge des Leitungsbaues würden Baumarten wie Pappel, Esche, Trauben-Kirsche, Stiel-Eiche und Schwarz-Erle, zumindest als hoch wachsende Strukturen, teilweise verloren gehen. Sie würden durch Arten wie Schwarzer Holunder, Trauben

Holunder und Gewöhnliches Pfaffenhütchen ersetzt werden. Dauerhaft könnten sie bis ca. 5 m Höhe in der Feldmitte bzw. bis zu 20 m Höhe in Mastnähe geduldet werden. Welche qualitativen oder quantitativen Verschiebungen bei Gräsern und Stauden (Kräutern und Seggen) erfolgen werden, ließe sich nicht genau prognostizieren. Manche Sippen könnten verschwinden, dafür könne mit dem Auftauchen neuer Sippen gerechnet werden. Als einzige Art der Roten Liste Bayerns bzw. der BRD sei die Rote Johannisbeere nachgewiesen. Sie würde aber durch Gehölzkürzungen nicht negativ beeinträchtigt. Insgesamt werde eine Umwidmung von einem Waldbiotop hin zu einem primär gebüschartigen Standort erfolgen. Keine naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche gehe dadurch verloren.

Bezüglich der Gefahr für Vögel erläutert die Vorhabenträgerin, dass zwar ein Drahtanflugrisiko für einzelne Arten bestehe, diese Gefahr aber durch die Montage von Vogelabweisern um ca. 90 % verringert werde. Damit seien die Schädigungsverbote (Verletzen, Töten) nach dem BNatSchG und nach der Vogelschutzrichtlinie eingehalten.

Gesundheitsrisiken sieht die Vorhabenträgerin durch den fachgerechten Bau nicht. Die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV würden deutlich unterschritten. Seit den 1970er Jahren würden weltweit intensive Forschungen zum Einfluss elektromagnetischer Felder durchgeführt. Bislang hätte sich kein Hinweis auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung ergeben. Gegenteilige Aussagen hätten einer wissenschaftlichen Prüfung nicht standhalten können. Die auftretende Belastung durch die 110-kV-Leitung liege mit max. 1,39 kV/m und max. 12,04 μ T deutlich unter den normierten und von der Internationalen Strahlenschutzkommission vorgegebenen Grenzwerten von 5 kV/m und 100 μ T. Auch die Lärmerzeugung der 110-kV-Leitung führe nur zu einer weit unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegende Beeinträchtigung von 45 dB (nachts). Schließlich sei bei der 110-kV-Leitung mit so geringen Ozon- und Stickoxidbildungen zu rechnen, dass schon der Nachweis nicht gelinge.

Die Vorhabenträgerin stelle fest, dass verschiedene Alternativen, auch im Sinne der Einwender geprüft worden seien. Sie folge mit der Planfeststellungstrasse dem Bündelungsgebot und habe andere Trassen, nach Prüfung, begründet verworfen.

Insbesondere sei auch eine Umgehung von Ackerhof geprüft worden, diese habe sich jedoch als nicht vorzugswürdig erwiesen. So würden bei der Umgehung zusätzliche Vogelarten wie Spechte, Eichelhäher, Sperber, Meisen, Finken, Grasmücken, die häufiger zwischen ihren Lebensräumen pendelten, zusätzlich und in erhöhtem Maße

durch Drahtanflug gefährdet, als dieses Risiko bei der geplanten Trassenführung der Fall sei. Zusätzlich würden auf der Umgehungsstrasse, bei der Abbiegung nach Südosten, Offenlandarten potentiell gefährdet. Auch die zweiseitigen Waldbereiche der Umgehungsstrasse würden eine erhöhte und damit mit höheren Risikofaktoren zu be-
ziffernde Gefahr für Kollisionen von Vögeln bergen. Eine Einbeziehung der bestands-
gesicherten 380-kV-Leitung sei mit neuen Betroffenheiten verbunden, ganz beson-
ders aber wären die Kosten nicht mehr verhältnismäßig. Auch die Südumgehung von
Straßkirchen würde zusätzliche Betroffenheiten, etwa beim Landschaftsbild und beim
Eigentum, durch die längere Leitung und die zusätzlichen Maststandorte auslösen.
Daher sei auch hier die geplante Variante, die vorzugswürdige.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Zu den Einflüssen auf das Landschaftsbild ist ein Grundsatz der Raumordnung, in Nr. 7.1.3 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 festgelegt: „Erhalt freier Landschaftsbereiche: (G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Land-
schaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen er-
halten werden. (Im zuvor gültigen LEP war dazu formuliert: Ziffer 2.2.9.1 Teil B I: „(Z)
Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruk-
tur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungstrassen, beeinträchtigte
Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden. Möglich-
keiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht
erheblich verstärkt wird, genutzt werden.“)

Gemäß Art. 2 Nr. 2 BayLPIG sind Ziele (Z) der Raumordnung verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung kön-
nen aufgrund der Verbindlichkeit nicht abgewogen werden. Gemäß Art. 2 Nr. 3
BayLPG als Grundsätze (G) festgelegte Erfordernisse der Raumplanung müssen als
Abwägungsbelange berücksichtigt werden.

Vorliegend hat die Höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme, wie auch
in der landesplanerischen Beurteilung, die Auffassung vertreten, dass das Ziel B I
2.2.9.1, nun G 7.1.3, einschlägig ist. Neben dieser Linie ist zu bedenken, dass die
bestehende 110-kV-Leitung in der Donautaltrasse in einem nennenswerten Abschnitt
abgebaut wird. Damit wird der Raum südlich der bestehenden 380-kV-Leitung künftig

deutlich weniger als bisher durch eine Zerschneidung beeinträchtigt. Durch die Parallelführung der Leitungen wird die - vorhandene - Trennwirkung zwar vor allem in der Nähe verstärkt, jedoch verliert dieser Effekt mit zunehmender Entfernung an Wirkung, sodass er insgesamt nicht zu einer erheblichen Vertiefung der Zerschneidung führt. Grundsätzlich sind Leitungen zu bündeln. Die Parallelführung führt dabei zum geringstmöglichen Eingriff. Der genäherte Gleichschritt der Masten mit denjenigen der bestehenden 380-kV-Leitung ist darüber hinaus hinsichtlich des Landschaftsbildes eine Erhöhung der Eingriffsintensität. Diese ist jedoch in Abwägung mit naturschutzfachlichen Belangen, besonders entlang der vorbelasteten Strecke der 380-kV-Leitung, von geringerem Gewicht. Insgesamt betrachtet kommt es zu einer Reduzierung des Eingriffs in die Schutzgüter Natur und Landwirtschaft und – durch den Rückbau der Altleitung – auch in Bezug auf das Landschaftsbild.

Die Planrechtfertigung wurde oben ausführlich dargestellt. Neben der generellen Sanierungsbedürftigkeit der „Donautalleitung“ steht auch die Verbesserung der Einspeisesituation am Umspannwerk Straubing im Fokus. Dadurch wird die Versorgungssicherheit und Spannungsstabilität erhöht.

Zur Eigentumsbeeinträchtigung wird auf die bisherigen Ausführungen Bezug genommen. Eine Alternative zum noch nötigen Eingriff in das Eigentum ist nicht ersichtlich. Soweit möglich wird dabei wiederum nur die Nutzung eingeschränkt und nicht das Eigentum an sich entzogen. Insgesamt bleiben wesentliche Nutzungen offen.

Die Umformung des Biotops von Wald zu einer gebüschartigen Fläche ist eine nicht weiter vermeidbare Veränderung. Jede Umgehung des Biotops hätte quantitativ, durch Leitungslänge und evtl. Mastanzahl, mehr negative Auswirkungen als die Planfeststellungsvariante. Der Eingriff in den Wald wird, durch Nebenbestimmungen abgesichert, voll ausgeglichen. Die künftig eher gebüschartige Fläche hat keine gravierenden Nachteile im Vergleich zu den künftigen, lebensräumlichen Vorteilen.

Zum Einwand, dass durch die geplante Leitung erhebliche gesundheitliche Auswirkungen auftreten würden, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die vor Ort auftretende, subjektiv als Häufung empfundene Erkrankungslage ist weder hinsichtlich Ursachen noch Kausalität untersucht. Der bisherige, experimentell abgesicherte und daher nachvollziehbare Stand der Wissenschaft wird von der zuständigen Strahlenschutzkommission fortlaufend geprüft. Die sich hieran anschließende Gefährdungs-

beurteilung führt zur Festsetzung von Grenzwerten, die wiederum in der 26. BimSchV abgebildet werden. Die Regierung von Niederbayern ist an diese Grenzwerte gebunden. Vorliegend sind die zu erwartenden zusätzlichen Belastungen von so kleinen Ausmaßen, dass eine eigenständige Wirkung nicht belegt werden kann. Die elektromagnetischen Felder sind daher nicht geeignet die von den Einwendungsführern befürchteten, schädlichen Gesundheitsfolgen nach sich zu ziehen. In Bezug auf die ionisierende Wirkung fallen die maßgeblichen Feldstärken bei der geplanten 110-kV-Leitung derart gering aus, dass eine Stickoxid- und Ozonbildung zwar in unmittelbarer Nähe der Leitung möglich erscheint, jedoch über deren Umfeld hinaus nicht wirksam wird. Daher sind auch Schädigungen aus dieser Quelle auszuschließen. Lärmimmissionen wurden berechnet. Eine Verletzung der TA Lärm, welche für die Regierung von Niederbayern bindende Normgrundlage ist, ist nicht ersichtlich.

Die Regierung von Niederbayern hat veranlasst, dass verschiedene Trassenvarianten vertieft gutachterlich in der Konfliktpotentialanalyse untersucht wurden. Aus diesem Variantenvergleich und aus der landesplanerischen Beurteilung ergibt sich, dass die beantragte Trasse gegenüber anderen Varianten vorzugswürdig ist. Hinsichtlich einer Teilverkabelung und zu den Varianten wird auf die obigen Ausführungen zu den Planungsalternativen verwiesen.

Bei einer Gesamtbetrachtung aller vorgebrachten Argumente werden die Einwendungsführer nicht unzumutbar in ihren Rechten betroffen. Die Einwände werden daher einzeln sowie unter Beachtung eventueller Wechselwirkungen, v. a. einer Kumulierung, zurückgewiesen.

Einwendungen Nrn. A1 bis A28, A31, A32

Einwender

Die Einwendungsführer machen geltend, als Grundeigentümer bzw. Pächter von Grundstücken unmittelbar betroffen zu sein.

Die Planung beruhe auf der landesplanerischen Beurteilung vom 18.01.2001, die zeitlich überholt sei. Das Raumordnungsverfahren sei bereits 1997 eingeleitet worden. Eine nachträgliche Prüfung der Varianten „V1“ und „V2“ sei mit der ergänzenden landesplanerischen Beurteilung vom 21.05.2003 abgelehnt worden. Die Einwendungs-

führer weisen darauf hin, dass die landesplanerische Beurteilung nur solange gelten würde, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich änderten. Dies sei aber hier der Fall, da die der landesplanerischen Beurteilung zu Grunde liegende FFH-Richtlinie sowie die Vogelschutzrichtlinie (92/43/EWG bzw. 79/409/EWG) vertragswidrig zum Zeitpunkt des Erlasses der landesplanerischen Beurteilung nicht umgesetzt gewesen seien. Die Einwendungsführer gehen daher davon aus, dass die nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 BayLPIG a.F. erforderliche Feststellung, ob und mit welchen Maßgaben das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes vereinbar sei, auf dieser Basis nicht getroffen werden konnte.

Die Einwendungsführer machen geltend, dass die Planrechtfertigung für die Planung fehle. Ohne Planrechtfertigung sei die Planungsentscheidung jedoch rechtswidrig. Die Sanierungsbedürftigkeit scheidet als Begründung für den Neubau aus, da diese daraus resultiere, dass es die Vorhabenträgerin offensichtlich in den vergangenen Jahren versäumt hätte, die bestehende 110-kV-Freileitung in einem die Versorgungssicherheit gewährleistenden Zustand zu erhalten.

Die Einwendungsführer machen geltend, dass Planungsalternativen nicht oder nur unzureichend geprüft worden seien. Die technische Aufrüstung der bestehenden Leitung oder eine Verkabelungslösung seien überhaupt nicht geprüft worden, obgleich die Gesetzeslage die Erdverkabelung bei neuen Verfahren inzwischen als Regelfall bei 110-kV-Leitungen ansehe.

In diesem Zusammenhang hätte sich neben einer Gesamtverkabelung auch die Teilverkabelung des Bereichs Straßkirchen angeboten. Neben einer Verkabelung seien Alternativen in der Trassenführung, etwa die Südumgehung von Straßkirchen, nicht ausreichend geprüft worden. Deren Nichtprüfung beruhe auf der Darstellung, dass die Südumgehung nur mit zwei ursprünglich in ein Raumordnungsverfahren eingebrachten, aber damals nicht weiter verfolgten Trassenvarianten, „Variante A“ und „Variante B“, sinnvoll wäre. Das Ausscheiden im Vorfeld sei objektiv nicht nachvollziehbar.

Das Vorhaben verstoße gegen zwingendes Recht. Es sei mit naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht vereinbar. Die geplante 110-kV-Leitung verlaufe unmittelbar im Bereich eines gemäß RL 79/409/EWG gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes sowie im Bereich von weiteren Schutzgebieten, die zum Teil gemäß RL 92/43 EWG als FFH-

Gebiete gemeldet seien. Das Vorhaben sei mit den Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete unvereinbar und damit unzulässig. Zahlreiche, im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Schutz gestellte Arten hätten ihre Brut-, Rast- und Nistplätze im Nahbereich der Leitung. Die „Verträglichkeitsuntersuchung EU-Vogelschutzgebiete“ sei nicht nachvollziehbar. Auswirkungen auf so genannte special protected areas (SPA) seien nicht untersucht. Eine Zulassung über § 34 Abs. 3 BNatSchG sei daher nicht möglich.

Es bestünden auch artenschutzrechtliche Hindernisse an der Verwirklichung des Vorhabens, insbesondere sei der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt und eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG nicht möglich und aufgrund von Art. 5 bis 7 Vogelschutzrichtlinie auch unzulässig, da eine zumutbare andere Trassenführung möglich sei.

Das Abwägungsgebot als rechtlicher Maßstab für die planungsrechtliche Entscheidungsstruktur würde nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes beinhalten, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung alle Belange eingestellt würden, die einzustellen seien und dass die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange weder verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen würde, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis stünde. Das vorliegende Abwägungsmaterial würde es jedoch nicht ermöglichen, das Abwägungsgebot umzusetzen. Insbesondere sei ersichtlich, dass dem Vorhaben private und öffentliche Belange entgegenstehen würden, die nicht überwindbar seien. Insbesondere das Schutzgut Mensch sei unüberwindbar betroffen. Es sei nicht hinnehmbar, dass die Betroffenen, die bereits den elektromagnetischen Feldern der 380-kV-Leitung ausgesetzt seien, weitere Lasten und Gefährdungen durch eine weitere Leitung hinnehmen müssten.

Die Schutzgüter Landwirtschaft sowie Natur und Umwelt wären ebenso betroffen, da das Vorhaben zu weiteren erheblichen Bewirtschaftungerschwernissen führen würde. Es würde eine Verunkrautung der Maststandorte erfolgen und die Flächen würden im Wert gemindert. Es würde darüber hinaus an der Darlegung von Alternativen fehlen.

Mit Schreiben vom 23.06.2009 brachten die Einwendungsführer vor, dass nach § 43a Nr. 5 EnWG die Anhörungsbehörde die Erörterung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen habe. Zwischen Ablauf der Einwendungsfrist

und Anberaumung des Erörterungstermins wären hier aber schon 20 Monate vergangen, sodass das Verfahren einzustellen sei.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin weist zur Frage einer zeitlichen Überholung der landesplanerischen Beurteilung darauf hin, dass die die landesplanerische Beurteilung Gültigkeit besitze, da es bislang zu keiner wesentlichen Änderung ihrer Grundlagen gekommen sei. Auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 04.10.2007 werde Bezug genommen.

Die Vorhabenträgerin betont die Notwendigkeit der Planung gemäß den eingereichten Planunterlagen (dort Kapitel 2 Abschnitt 2). Der wesentliche Grund für den Neubau sei neben der ohnehin anstehenden Sanierung die Verbesserung der Einspeisesituation in das Umspannwerk Straubing. Durch die geplante zweiseitige Einbindung über voneinander unabhängige Trassen aus Regensburg und Plattling resultiere eine wesentliche Verbesserung der Versorgungszuverlässigkeit und Spannungsstabilität für die Umspannwerke Straubing, Kaggers und Bogen und damit für die versorgten Netzkunden im Raum Straubing – Bogen. Inzwischen habe sich auch der gesetzlich vorgeschriebene Anschluss einer Anlage nach EEG, konkret Straßkirchen/Irlbach, als weiterer Punkt für die Notwendigkeit der Leitung erwiesen. Die Aufnahme der aus erneuerbaren Energien erzeugten Leistung in das Netz sei erst nach Errichtung der geplanten 110-kV-Leitung in vollem Umfang möglich.

Bereits im Raumordnungsverfahren seien verschiedene Alternativtrassen geprüft worden. Diese wären aber im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung nicht genehmigungsfähig gewesen. Der Bündelungsgrundsatz führte schließlich zur Festlegung der Grobtrasse und zur beantragten Plantrasse.

Weder Erdkabel noch technische Aufrüstungen der bestehenden Leitung würden die Netzstabilität und Einbindung des UW Straubing ausreichend sichern. Zudem wären die Kosten einer Kabellösung höher.

Eine Südumgehung von Straßkirchen würde zu einer Neuzerschneidung der Landschaft führen. Die Bündelung mit der 380-kV-Leitung habe eine Entlastung der Landschaft insgesamt zur Folge, da dann ein Teilstück der bestehenden „Donautalleitung“ mit 63 alten Masten abgebaut werden könne. Die beantragte Trasse sei auch im Vergleich mit anderen Alternativen die kürzeste Verbindung und habe mit 36 neu zu er-

richtenden und einem zu ersetzenden Masten deutlich weniger Bedarf an Flächen für Masten und Spannungsfelder als die bestehende 110-kV-Leitung.

Die Vorhabenträgerin betont die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutz. So verlaufe die geplante Leitung nicht quer zur Zugroute von Vögeln entlang des Donautals und sei, wo fachlich empfohlen, durch Markierungen zusätzlich gekennzeichnet. 59 % der im Vogelschutzgebiet gemeldeten geschützten Vogelarten würden in sehr weiter Distanz zur geplanten Leitung nisten. Von den verbleibenden Arten seien acht von neun nicht oder nicht populationsrelevant berührt, weil die geplante Trasse deren Aufenthaltsräume nicht queren würde bzw. weil die Arten nicht im Bereich der Trasse auftreten würden. Von 22 Vogelarten sei allein der Weißstorch durch das Vorhaben berührt. Zu dessen Schutz würden jedoch sowohl Kollisionsvermeidungsmaßnahmen als auch positive Erhaltungsmaßnahmen, etwa ein Nahrungsangebot an anderem Ort, durchgeführt. Darüber hinaus wären die Vogelschutzgebiete 7040–471 und 7142–471 durch das Vorhaben nicht in ihrer Funktion gestört. Zudem seien über die Schaffung von Wiesenbrüterlebensräumen sowie durch die Markierung von Erdseilen in bestimmten Trassenabschnitten unter Beachtung der verbleibenden sozialadäquaten Kollisionsrisiken keine Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. In Bezug auf SPA-Gebiete, welche an der Donau ab Regensburg liegen, sei eine Beeinträchtigung nicht erkennbar. Die Schutzgebiete 7040-471 und 7142-471 würden zwar einen räumlichen Bereich bilden, seien aber durch die Lage der Leitung nicht negativ berührt. Somit seien auch Kohärenzaspekte nicht negativ beeinflusst.

Seit der Novellierung des BNatSchG vom 17.12.2007 stehe in Einklang mit dem europäischen Recht fest, dass sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen beim Betrieb einer Anlage, selbst wenn sie zur Tötung oder Verletzung führen, keine Verstöße gegen das Störungs- und Schädigungsverbot darstellten. § 44 Abs. 1 BNatSchG sei daher nicht verletzt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand März 2007 sei dementsprechend unter der neuen Rechtslage zu lesen, sodass nun die Verbotsbefreiung gemäß § 62 BNatSchG nicht mehr erforderlich sei. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sei auch überarbeitet worden und liege nun in der Fassung vom 17.03.2011 vor.

Zusätzlich dazu ließen sich „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places – EU-Kommission 2007, II.3.4.d) als geeignete Vorkehrungen zur Sicherung der Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Vermeidung der Verbotslage einbeziehen. Da die Vorhabenträgerin neue Wiesenbrüterräume schaffe, das Erdseil im fachlich empfoh-

len Bereich markiere, den Waldrand bei Ackerhof strukturell verändere und eine Neupflanzung von Waldbiotopen erfolge, sei das Verbot nicht einschlägig bzw. jedenfalls ausreichend Vorsorge für eine Verbotsbefreiung getroffen.

Die Vorhabenträgerin stellt weiterhin fest, dass die abwägungsrelevanten Belange beachtet seien. Insbesondere seien alle maßgeblichen Daten, soweit sie für eine Beurteilung benötigt werden, durch die Umweltverträglichkeitsstudie, die artenrechtliche Prüfung, die Verträglichkeitsuntersuchung zu EU-Vogelschutzgebieten sowie die Konfliktpotentialanalyse ausreichend erhoben.

Die Belange von Natur und Umwelt seien hinreichend untersucht worden. Die relevanten Daten seien über mehrere Jahre hinweg erfasst und gemäß den wissenschaftlich-planerischen Standards sowie den natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben analysiert und bewertet worden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sei dargelegt, dass die elektromagnetischen maximalen Emissionen der Leitung mit 1,39 kV/m und 12,04 μ T die Grenzwerte der 26. BImSchV von 5 kV/m und 100 μ T jeweils deutlich unterschreiten würden. Seit Anfang der 1970er Jahre würden weltweit intensive Forschungen durchgeführt. Bei diesen Forschungsarbeiten habe sich bisher kein Hinweis für eine mögliche Gesundheitsgefährdung von Menschen durch diese Felder bestätigt. Gegenteilige Aussagen hätten einer wissenschaftlichen Prüfung nicht standgehalten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV würden sich mit den Grenzwerten, die von der internationalen Strahlenschutzkommission sowie der nationalen Strahlenschutzkommission aufgestellt wurden, decken. Auch das Sachgebiet Gesundheit und Pharmazie der Regierung von Niederbayern würde in der hier vorliegenden Strahlenbelastung keine Gesundheitsgefährdung erblicken.

Entsprechend den Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung sei darauf geachtet worden, dass die Maststandorte die Bewirtschaftung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen möglichst wenig beeinträchtigen. Deswegen seien die Maststandorte vorrangig an die Grundstücksgrenzen und an Wegen platziert worden. Darüber hinaus seien aufgrund des genäherten Mastgleichschritts mit der 380-kV-Leitung weniger Maststandorte, jedoch mit vergrößerten Mastaustrittsflächen, erforderlich. Auch der Bodenabstand der Seile sei so bemessen, dass keine Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen auftreten würden. Bei drei Spannfeldern liege er bei 7 m, bei allen übrigen mindestens bei 7,5 m, bei 27 Spannfeldern sogar über 8 m und

bei 13 Spannungsfeldern über 10 m. Zudem würden die Grundstückseigentümer angemessen für die Grundstücksinanspruchnahme entschädigt.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Eine zeitliche Überholung der landesplanerischen Beurteilung ist nicht eingetreten. Der lange Verfahrenslauf allein ist für sich kein Grund, die landesplanerische Beurteilung zu wiederholen. Eine zunehmend längere Zeitdauer ist gleichwohl ein Indiz dafür, frühere Beurteilungen einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Treten außerdem weitere Umstände hinzu, etwa raumbedeutsame Veränderungen, so liegt eine erneute Überprüfung nahe.

Die Höhere Landesplanungsbehörde geht als zuständige Fachstelle davon aus, dass eine zeitliche Überholung der landesplanerischen Beurteilung bisher nicht eingetreten ist und die landesplanerische Beurteilung, auch im Lichte der Konfliktpotentialanalyse, aufrechterhalten wird.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Bewertung. Die landesplanerische Beurteilung wurde im Verfahren wiederholt geprüft. Jedoch sind dort nur Aussagen zum Umweltschutz auf raumordnerischer Ebene zu treffen. Eine vollständige, naturschutz- und umweltschutzrechtliche Prüfung kann in diesem Verfahrensstadium der Grobplanung nicht abschließend durchgeführt werden. Die landesplanerische Beurteilung enthält gerade keine abschließende Umweltverträglichkeits- oder FFH-Verträglichkeitsprüfung. Diese sind dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Die Nichtbeachtung von EU-Richtlinien mangels Umsetzung in der Normgebung ist daher folgenlos, weil diese auf der Ebene der Raumordnung nicht zu prüfen waren.

Als die Varianten geprüft wurden, wurde erneut eine raumordnerische Beurteilung in Ergänzung der landesplanerischen Beurteilung eingeholt. Hierzu wurde mitgeteilt, dass keine andere Variante vorzugswürdig sei. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Rüge der Nichtbeachtung eines Prüfungsmaßstabes im Raumordnungsverfahren greift daher rechtlich nicht durch.

Die Planrechtfertigung liegt vor. Die Sanierungsbedürftigkeit ist regelmäßig ein Grund für den Ausbau oder Neubau der Leitung. Dabei ist die Vorhabenträgerin nicht auf Verbesserungsmaßnahmen auf der bestehenden Trasse beschränkt. Vielmehr kann sie auch neue Trassen und Bauwerke in ihre Planungen einbeziehen. Dies gilt vor allem dann, wenn sich im Zeitablauf geänderte Energiebedarfe, Umwelt schützende oder gesundheitliche Vorgaben am bisherigen Standort offenbaren. Vorliegend führt

die bestehende Leitung in weiten Teilen über Siedlungsgebiete. Schon mit der bisherigen Kapazität trifft die Trasse auf erhebliche Widerstände. Die Erhöhung der Transportkapazität der Leitung, die nötigen Bauausführungen sowie die Kosten konnten und durften die Vorhabenträgerin zur Planung eines Neubaus veranlassen. Auf die Ausführungen sowie die Bewertungen im obigen Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Regierung von Niederbayern griff im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Anregungen zur Untersuchung weiterer Varianten auf. Deswegen wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, durch ein Gutachterbüro weitere Alternativen zu prüfen und vorzulegen. Die erstellte Konfliktpotentialanalyse begutachtete, neben der Planvariante 1, die Varianten 2 bis 6, insbesondere südlich von Straßkirchen.

Die Konfliktpotentialanalyse wurde im Wege der Planänderung zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gemacht und liegt den Planunterlagen ebenfalls bei. Das Ergebnis der Konfliktpotentialanalyse ergibt, dass die beantragte Trasse vorzugswürdig ist. Die Studie lässt dabei keine Mängel oder fachlichen Fehler erkennen. Sie ist nachvollziehbar, auch hinsichtlich der Gewichtung der Faktoren.

Im Ergebnis kommt auch die Planfeststellungsbehörde, wie oben dargestellt, dazu, dass die Planfeststellungstrasse (Variante 1) in Ansehung aller Betroffenheiten und in Abwägung und Gewichtung der Schutzgüter die Trasse ist, bei der die negativen Auswirkungen am geringsten bleiben.

Die Verkabelung wurde von der Vorhabenträgerin überlegt. Die aufgrund der erhöhten Kosten allenfalls abschnittsweise Verlegung von Erdkabeln würde jedoch nur das Landschaftsbild entlasten. Die Eingriffe in den Boden und die Kosten sowie die Wartungsaufwendungen wären bedeutend gravierender. Die gesetzliche Leitlinie der Erdverkabelung für 110-kV-Leitungen kommt aufgrund der gesetzlichen Übergangsvorschriften im vorliegenden Verfahren nicht zur Anwendung.

Die Aufrüstung der „Donautalleitung“ mittels Hochtemperaturseilen, Leitungsmonitoring etc. würde weder ausreichen, um die Einspeisesituation am UW Straubing zu verbessern noch um eine ausreichend zukunftsichere Stromtransportkapazität zu schaffen. Schließlich wären die Bodenabstände zwischen Hochtemperaturseil und Boden zu gering, sodass Erhöhungen der Masten die Folge wären (s. o.). Auch diese Alternative scheidet daher aus.

Dies sowie die landesplanerische Beurteilung veranlassen in der Gesamtabwägung dazu, die Entscheidung der Vorhabenträgerin, die vorgelegte Trasse zur Genehmigung zu stellen, als gerechtfertigt anzusehen (siehe auch oben).

Die Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Vorschriften wurde umfassend geprüft. Bereits oben (UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie Belang Naturschutz) wurde ausgeführt, dass hier Umweltschutzrecht und Naturschutzrecht nicht zur Versagung der Genehmigung führen. Die Auswirkungen auf den Boden bleiben gering, weil letztlich nur die Fundamente im Boden verbleiben. Die Waldrodungen werden durch Waldanpflanzungen ausgeglichen. Auswirkungen auf Tiere, insbesondere Vögel, werden nur für wenige Fälle erwartet. In den Bereichen, in denen der Schutz gefährdeter Vogelarten es gebietet, werden zusätzliche Schutzmaßnahmen, wie die Markierung der Leitung und die Schaffung von Nahrungsflächen, abseits der Trasse, verwirklicht. Allein die Nähe von Vögeln zu einer Leitung bedingt kein Verbot des Baus der 110-kV-Leitung, vielmehr sind, wie in den Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt, die Vögel anhand ihres Brutverhaltens, ihrer Bewegungsräume zur Nahrungssuche, ihres Zug- und Flugverhaltens sowie in ihrer räumlichen Ausrichtung, differenziert zu betrachten. Hiernach verbleiben keine maßgeblichen Beeinträchtigungen. Mit Bezug auf diese Ausführungen wird die Vereinbarkeit von Trasse und Naturschutz festgestellt.

Soweit die Einwender auf Art. 5 bis 7 der Vogelschutzrichtlinie Bezug nehmen, ist daher auch kein Verbot für die Trasse normiert. Zur weiteren Begründung wird auf obige Ausführungen Bezug genommen.

Der Vorwurf, dass das Abwägungsmaterial nicht ausreichen würde, ist zurückzuweisen. Spätestens mit Erstellung der Konfliktpotentialanalyse und der Optimierung der Maststandorte ist das Abwägungsmaterial ausreichend, sodass eine entsprechende Abwägung erfolgen kann (BVerwGE 34, 301, BVerwGE 48, 56).

Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt gering. Die Maststandorte sind vorrangig an den Grundstücksgrenzen platziert und die Bodenabstände der Leitungseile liegen stets über 7 m. Eine Verunkrautung ist kaum zu erwarten, jedenfalls nicht über den Bereich hinaus, welcher durch den nicht bewirtschafteten Mastfuß umgrenzt wird. Im Fall des Auftretens von hinderlichen Pflanzen besteht die Möglichkeit des Einsatzes von Unkrautvernichtungsmitteln bzw. von zeitlich überschaubaren, manuellen Arbeiten zum Jäten. Beides ist zumutbar.

Eine Verletzung von § 43a Nr. 5 EnWG ist unschädlich. Die Vorschrift dient allein dem Nutzen der Vorhabenträgerin. Der Abschluss eines Verfahrens binnen drei Mo-

naten würde die Gefahr bergen, nicht entscheidungsreife Sachverhalte abzuschließen. Damit würde die Entscheidung aber nachfolgenden, gerichtlichen Verfahren nicht Stand halten.

Die fachkundige Bewertung benötigt Zeit. Die Erhebung von Fakten und deren fachkundige Beurteilung dient den betroffenen Schutzgütern, der Akzeptanz des Ergebnisses und letztlich den Einwendern und der Vorhabenträgerin. Es wäre widersinnig, aus dem Überschreiten der Frist die Einstellung des Verfahrens zu folgern, denn dieses könnte sogleich neu beantragt werden. Ebenso ist es nicht sinnvoll aus dem Fristablauf auf eine Genehmigung zu schließen, denn diese wäre in nachfolgenden Gerichtsverfahren inhaltlich der Gefahr der Aufhebung ausgesetzt. Bei größeren Planfeststellungsvorhaben ist die Durchführung des Erörterungstermins innerhalb von drei Monaten nach Ende der Einwendungsfrist i. d. R. kaum möglich, es sei denn Intensität und Fachkunde würden zurück gestellt. Aus der Überschreitung der Dreimonatsfrist des § 43a Nr. 5 EnWG können Einwender keine Rechte herleiten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Schon die einzelnen Aspekte für sich genommen tragen nicht oder können gut ausgeglichen werden. Auch die verbleibenden Punkte in Kumulierung führen nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung der Rechte der Einwender.

C.4.3.5 Zusammenfassung, Gesamtabwägung

Die Einwendungsführer beklagen überwiegend, dass durch die Errichtung einer zusätzlichen Hochspannungsleitung gesundheitliche Gefahren befürchtet werden, dass Bewirtschaftungserschwernisse auftreten und dass eine Wertminderung ihres Grundeigentums eintreten würde.

Die Einwendungen sind insgesamt zurückzuweisen. Gesundheitliche Gefahren sind nicht nachgewiesen, da die Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm deutlich unterschritten werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 09.03.2011 (Az. 4 B 46/10) im Orientierungssatz entschieden:

„1. Art. 20a GG stellt keine weiter gehenden Anforderungen an die staatlichen Schutzpflichten, als Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

2. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht der Vorsorge gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deren Verletzung kann vielmehr nur festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleibt.“

In dem Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 (Az 7 A 7/10) stellt das Bundesverwaltungsgericht im Orientierungssatz klar:

„1. Den § 22 Abs. 1 BImSchG zu entnehmenden Anforderungen des Nachbarschutzes gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern einer Hochspannungsfreileitung wird bei Beachtung der Grenzwertempfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen genügt. Bei Einhaltung der Grenzwerte besteht in der Regel keine Gefahr. Auch aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen.

2. Vorbelastungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.“

Nach der obergerichtlichen ständigen Rechtsprechung besteht keine relevante Gesundheitsbeeinträchtigung, wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm eingehalten werden. Dies ist hier der Fall. Die Grenzwerte werden sogar deutlich unterschritten. Aus diesem Grund bestehen hier keine relevanten Gesundheitsbeeinträchtigungen, die dazu führen könnten, das Vorhaben abzulehnen oder eine alternative Verkabelung oder Trassenführung anzuordnen.

Unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen, Einwendungen, Bedenken und Anregungen ist die Maßnahme geeignet, das Planungsziel zu erreichen. Das Vorhaben ist nach Abwägung aller Gesichtspunkte gerechtfertigt.

Die Prüfung, Bewertung und Abwägung des Vorhabens entsprechend der Beschreibung und der einzelnen o. g. Themenkomplexe sowie der vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen führt zu einem Überwiegen der Gründe, die für die Zulassung und Genehmigung der beantragten Maßnahme sprechen. Die vorgebrachten privaten Einwendungen sind weder einzeln noch in Summe von solchem Gewicht, dass sie zur Versagung des Vorhabens führen.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch zu prüfen, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen. Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Baumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBl. 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Null-Variante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in den Abschnitten „Beschreibung des Vorhabens“ und „Planrechtfertigung“ dargelegt. Die nachteiligen Auswirkungen sowie die vorgebrachten Einwendungen sind demgegenüber nicht von solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere energiewirtschaftliche oder bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der Versorgungssicherheit und zur Bewältigung der Problematik sind nicht ersichtlich.

Privatgrundstücke müssen für den Leitungsbau in Anspruch genommen werden. Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden ausgeglichen.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Plangenehmigungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zur Realisierung des Vorhabens ist auch keine andere Planungsvariante vorhanden, die sich nach Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde (vgl. BVerwG vom 09.07.2008 NVwZ 2009, 302). Dies gilt - wie sich insbesondere im Rahmen der Darstellung der Planungsvarianten und Behandlung der Einwendungen gezeigt hat - auch für die von den Einwendungsführern bevorzugte Erdverkabelung oder die Südvarianten. Die Gesamtschau der abwägungserheblichen Belange führt dazu, dass keine sich aufdrängende weitere Planungsalternative vorliegt und die gegenständliche Trasse genehmigungsfähig ist.

Die Planung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und dem damit verfolgten Planungsziel. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält insbesondere auch keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter.

C.5 Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Maßnahme unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen, Einwendungen, Bedenken und Anregungen geeignet ist, das Planungsziel zu erreichen und das Vorhaben gerechtfertigt ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie der übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei der Baumaßnahme um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend des ihnen zukommenden Gewichts berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine sich aufdrängende, vorzugswürdige Alternative zum planfestgestellten Vorhaben ist nicht ersichtlich. Rechte Dritter werden allenfalls unwesentlich beeinträchtigt. Die Belange der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden soweit möglich berücksichtigt und sind im Übrigen nur unwesentlich beeinträchtigt; erforderliche Zustimmungen liegen vor.

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen in dieser Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

D Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Genehmigungsgebühr bemisst sich nach Art. 6 und 8 KG i.V.m. Tarif-Nr. 5.III.3 / 1.10.1 des Kostenverzeichnisses und entspricht 20.000 € zuzüglich 4‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten.

Die gesamten Investitionskosten für den Neubau der 110-kV-Leitung belaufen sich auf 3,15 Mio. Euro zuzüglich 0,49 Mio. Euro für den Rückbau der „Donautalleitung“ im Abschnitt Rottersdorf - Geltolfing.

Des Weiteren sind gemäß Art. 6 und 8 KG i.V.m. Tarif-Nr. 5.III.3 / 1.10.1 des Kostenverzeichnisses aufgrund der Änderung der Planunterlagen während des Verfahrens, hier die Ergänzung um die Konfliktpotentialanalyse, die die Beteiligung der Betroffenen erneut erforderlich gemacht hat, weitere 45 % der obigen Gebühr anzusetzen.

Die Kosten der Befreiung gemäß der Wasserschutzverordnung für das Wasserschutzgebiet der Irlbachgruppe sind nach Tarif-Nr. 5.III.3/ 1.10.6 des Kostenverzeichnisses und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG zu berücksichtigen.

Schließlich sind die entstandenen Auslagen gemäß Art. 10 KG durch die Vorhabenträgerin zu erstatten.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23, 80539 München,

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt für die Personen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht persönlich oder über einen Bevollmächtigten zugestellt wurde, der letzte Tag der Auslegungsfrist; mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Die schriftliche Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43 e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO).

Hinweis zu Email

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 Nr. 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

F Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin, den Vereinigungen i.S.d. § 43a Nr. 2 EnWG, die sich im Verfahren geäußert haben, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43 b Nr. 5 EnWG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Stadt Straubing, der Gemeinde Aiterhofen, der Gemeinde Straßkirchen, der Gemeinde Irlbach und der Gemeinde Stephansposching zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, als zugestellt (§ 43 b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können die in diesem Planfeststellungsbeschluss genannten Planunterlagen (Teil A 2) auch bei der Regierung von Niederbayern eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Niederbayern: www.regierung.niederbayern.bayern.de, Rubrik: „Aufgabenbereiche/2/Verkehrswesen/Energieleitungen“ abzurufen.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Landshut, den 19. März 2014

Regierung von Niederbayern,

gez.

(L. S.)

Dr. Helmut Graf

Regierungsvizepräsident